

Studienjahrgang XVI

Erstgutachter: Dr. Oliver Bidlo

Zweitgutachter: Dr. Arne Niederbacher

Masterarbeit:

Kulturelle Selbstvergewisserung der Landespolizei NRW im Spiegel ihrer institutionellen Selbstzeugnisse

Eine qualitative Analyse des Onlinemagazins *Streife* unter Berücksichtigung
polizeiwissenschaftlicher und lebensweltlicher Facetten von Polizeiarbeit in
Migrationsgesellschaften

Vorgelegt von:

Miriam Mathias

miriam.mathias@tu-dortmund.de

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1	Problemexplikation	1
1.2	Die Grundidee der Erhebung	2
1.3	Argumentationsgang	4
2.	Die Kultur(en) der Polizei: Facetten der polizeiwissenschaftlichen Literatur	6
2.1	Die Organisationskulturen der Polizei: Polizei- vs. Polizistenkultur ..	6
2.1.1	<i>Polizeikultur</i>	7
2.1.2	<i>Polizistenkultur</i>	10
2.1.3	<i>Gewalt: ein unumgänglicher Aspekt polizeilichen Alltags</i>	12
2.1.4	<i>Kulturbezogene Facetten von Polizei im Kontext von polizeilicher Fehlerkultur</i>	13
2.1.5	<i>Polizei- und Polizistenkultur im Kontext von Migration</i>	14
2.2	Soziale Selektivität in der Polizeiarbeit und kulturelle Einordnung des polizeilichen Gegenübers	15
2.3	Polizeiwissenschaftliche Perspektiven auf innere Sicherheit und ihre Bedeutung für polizeiliche Kultur(en)	17
2.3.1	<i>Innere Sicherheit: zwischen einer Entindividualisierung der Gefahrenprognose und der Subjektivierung des Sicherheitsrechts</i>	17
2.3.2	<i>Facetten des Polizeirechts im Zusammenhang mit Krimmigration</i> ...	18
2.3.3	<i>Innere Sicherheit in Deutschland im Kontext der europäischen Flüchtlingskrise</i>	20
2.4	Polizeiwissenschaftliche Perspektiven auf Rassismus in deutschen Sicherheitsbehörden	21
3.	Begriffsbestimmungen	25
3.1	Zum Begriff <i>institutionelles Selbstzeugnis</i>	25
3.2	Kultur: eine Explikation des verwendeten Kulturbegriffs	27
	Exkurs 1: Der lebensweltliche Aspekt der Analyse von Kultur und Polizei	29
	Exkurs 2: Der Wissensvorrat als Grundlage der Situationsbewältigung in der Lebenswelt	30
3.3	<i>Kulturelle Selbstvergewisserung: ein Kommentar zur Vergewisserung des kulturellen Selbst</i>	33
4.	Einführung in die Methodik der Erhebung: die Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring	34
4.1	Spezifika der Qualitativen Inhaltsanalyse als einer sozialwissenschaftlich aus-gerichteten Analysemethode	34
4.2	Grundlagen des analytischen Vorgehens der Qualitativen Inhaltsanalyse	35
4.3	Ablaufmodell der Qualitativen Inhaltsanalyse des Online-Journals <i>Streife</i>	36

5.	Ergebnisdarstellung	40
5.1	Vernetzt, vereinfacht, verroht: Das Bild der deutschen Gesellschaft im Magazin <i>Streife</i>	40
5.2	Gefahren und Bedrohungen für die Gesellschaft und die Polizei	42
5.2.1	<i>Ständige Gefahr des Terrorismus</i>	42
5.2.2	<i>Entwicklung und Etablierung von Clanbezogenen Subkulturen</i>	42
5.2.3	<i>Gewalthandlungen gegenüber Polizeibeamt*innen</i>	43
5.2.4	<i>Vertrauensverlust der Bevölkerung als Bedrohung für die Polizei als Organisation</i>	44
5.3	Die Rolle und Funktion der Landespolizei NRW innerhalb der Gesellschaft	45
5.3.1	<i>Herstellung und Garantie von Sicherheit und Freiheit</i>	45
5.3.2	<i>Herstellung von gesellschaftlichem Zusammenhalt</i>	46
5.3.3	<i>Repräsentation (der Werte) des Landes NRW und der Bundesrepublik</i>	46
5.3.4	<i>Garantie der Demokratie</i>	47
5.4	Die Aufgaben der Landespolizei NRW im Journal <i>Streife</i>	47
5.4.1	<i>Die polizeilichen Kernaufgaben</i>	48
5.4.2	<i>Hilfe für Menschen (in Extremsituationen)</i>	50
5.4.3	<i>Entwicklung, Anpassung und Durchführung von Fortbildungen</i>	52
5.4.4	<i>Wahrung des Andenkens von Polizeibeamt*innen</i>	52
5.4.5	<i>Mitarbeit an der Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung</i>	52
5.4.6	<i>Stärkung der interkulturellen Kompetenz innerhalb der Behörde</i>	53
5.5	„Wer sich für das Gute einsetzt, wird unweigerlich dem Bösen begegnen“: Die Eigenschaften der Polizei im Magazin <i>Streife</i>	53
5.5.1	<i>Einigkeit und Zusammenhalt</i>	54
5.5.2	<i>Motivation: Verantwortung</i>	54
5.5.3	<i>Besonderes Maß an beruflichem Engagement: Riskieren des eigenen Lebens</i>	54
5.5.4	<i>Beruf mit hohen Belastungen</i>	55
5.5.5	<i>Alleinstellung des Berufs</i>	57
5.5.6	<i>Polizei als Zielscheibe von Gewalt und Vorwürfen</i>	57
5.5.7	<i>„Menschen wie Du und Ich“</i>	58
5.5.8	<i>(Interesse an) Vielfalt unter den Beamt*innen</i>	59
5.5.9	<i>Polizei als Institution mit einer Historie</i>	59
5.6	Das Bild der Polizei und ihres Gegenübers im Journal <i>Streife</i> unter besonderer Berücksichtigung der ethnisch-nationalen Herkunft	60
5.6.1	<i>Die „Wurzeln“ der Polizeibeamt*innen</i>	60
5.6.2	<i>Das polizeiliche Gegenüber im Magazin <i>Streife</i></i>	61
5.6.3	<i>Ergebnisse der quantitativen Auswertung der fotografischen Darstellungen in den Heften in Bezug auf das Vorliegen eines Migrationshintergrundes</i>	62
5.7	„Man schämt sich auch wenn man die gar nicht kennt“: Behördlicher Rassismus und polizeiliche Reaktionen im Magazin <i>Streife</i>	64
5.7.1	<i>Distanzierung von Rassismus und Rechtsextremismus</i>	65
5.7.2	<i>Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizeibehörde</i>	66
5.7.3	<i>Die wechselseitige Pauschalität des Rassismusrwurfs</i>	67
5.7.4	<i>Selbstkritische und reflektierende Tendenzen des Diskurses</i>	67

6.	Fazit und Ausblick	68
6.1	Beantwortung der Forschungsfragen	68
6.1.1	Erste Forschungsfrage	68
6.1.2	Zweite Forschungsfrage	73
6.2	Diskussion der zentralen Ergebnisse	75
6.3	Reflexion der Erhebung und Ausblick	80
	Quellenverzeichnis	82
	Literaturverzeichnis	84

1. Einleitung

1.1 Problemexplikation

Angeregt von der jüngsten Welle einer Debatte über rassistisch motivierte Polizeigewalt in den U.S.A. im Jahr 2020 spielt auch in Deutschland im Diskurs über die Kultur der deutschen Polizeien der Begriff des Rassismus eine herausgehobene Rolle, verbunden mit Forderungen nach Studien über das Problem von rassistischen Anteilen in der polizeilichen Kultur und ggf. der Entwicklung von neuen Handlungsstrategien. Diesen Forderungen wird auf Bundes- und Länderebene unterschiedlich begegnet (vgl. dazu u.a. Scholzen 2021), wobei grundsätzlich die Bereitschaft zur Durchführung von sowie Teilnahme an Studien über Polizei- und Polizistenkultur gezeigt wird. Eine im Raum stehende Fokussierung auf mögliche (latente) rassistische Tendenzen wird jedoch oftmals, wie z.B. vom Bundesministerium des Innern, als Pauschalangriff auf die deutsche Polizei wahrgenommen und in der Konsequenz abgelehnt.

Eher unterschwellig begegnet man in dieser Debatte der grundlegenden und in der polizeiwissenschaftlichen Literatur breit als gültig angenommenen Unterscheidung zwischen Polizei- und Polizistenkultur. Tenor ist dabei, dass die *Polizeikultur* (als das durchgängig akzeptierte Leitbild der Institution und verbindliche inkorporierte Orientierungsmuster ihrer Angehörigen – Näheres siehe Punkt 2.1) im Hinblick auf ethnische, kulturelle und soziale Differenzen integer ist, während (potentielle) rassistische Phänomene der *Polizistenkultur* zuzurechnen bzw. geschuldet seien und in erster Linie als Ausnahmeerscheinungen in polizeilichen Gruppen aufkommen würden, die in hohem Maß von sozialer und kultureller Homogenität bei gleichzeitiger massiver beruflicher Belastung, und zwar insbesondere im Umgang mit Angehörigen unterschiedlicher kultureller Milieus, gekennzeichnet seien (vgl. u.a. Behrendes 2021: 13).

Bei aller augenscheinlichen Plausibilität der hinter dieser Auffassung liegenden Argumentation, dass das entsprechende berufliche Umfeld (das als solches in der Argumentation dann klar als das eigentliche Problem definiert werden kann) einen Nährboden für die Entwicklung und Aufrechterhaltung stereotyper Feindbilder schafft, bleibt die Auffassung eines Zusammenhangs von polizeilicher Kultur und Rassismus in dieser Argumentation doch sehr reduziert und simplifizierend, und verstellt sich so den Blick für eine differenzierte Betrachtung der Phänomene (polizeilicher) Kultur und Rassismus sowie ihrer Verknüpfungen.

Dass und inwiefern in diesem Zusammenhang eine Ausweitung der Perspektive auf kulturelle Deutungsmuster neben der Polizistenkultur erhellend sind, zeigt bereits die wissenschaftliche Auseinandersetzung um die Funktion von Polizist*innen mit Migrationshintergrund, die mit der Öffnung der Polizei für ausländische Bewerber im Jahr 1993 Einzug in den polizeiwissenschaftlichen Diskurs fand. Auch wenn die hierbei

unterscheidbaren vier zentralen Perspektiven auf den Nutzen von sogenannten *MH-Beamten* für die Organisation – die polizeitaktische, die personalpolitische, die institutionstheoretische und die integrationspolitische Perspektive (vgl. Behr 2011: 125 f.) – als Befürwortung einer Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Polizeidienst zu lesen sind, zeigen sich gerade dabei in erheblichem Maß Prozesse der Essentialisierung und Kollektivierung: Besagte MH-Beamte werden als *Kultur-Scouts* oder *Milieukenner* wahrgenommen (vgl. Behr 2011: 125), deren zentraler Nutzen für die Organisation in ihrer Andersartigkeit gesehen wird. Gleichwohl wird erwartet, dass sich der jeweilige MH-Beamte in den Kollegenkreis integriert und seine Andersartigkeit auf die der Behörde nützlichen Facetten beschränkt (vgl. Behr 2011: 121). Dies impliziert eine Dichotomisierung der Kulturen von Seiten der Polizei, die nicht dem Bereich der Polizistenkultur zugeordnet werden kann, sondern aus der sogenannten Polizeikultur und damit aus der Ebene der behördlichen Führung und den polizeilichen Leitbildern hervorgeht.

Diese Beobachtung stützt nun das Argument, dass eine Analyse von polizeilicher Kultur, die ein abgrenzbares Nebeneinander von Polizei- und Polizistenkultur nicht mindestens in Frage stellt, in ihren Erkenntnissen beschränkt bleibt und lediglich eine Fortschreibung des status quo der polizeiwissenschaftlichen Forschung zu Kultur und Rassismus bedeutet. In dieser Thesis wird ein Plädoyer dafür formuliert, Forschungsstrategien zu entwickeln, die polizeiliche Kultur(en) jenseits der Dichotomie von Polizei- und Polizistenkultur erfassen und stärker die Verbindungen zwischen beiden Bereichen sowie ihre Einbindung in das gesamtgesellschaftliche kulturelle Gefüge in den Blick nehmen können. Dies anhand einer qualitativen Erhebung des Journals der Landespolizei Nordrhein-Westfalen *Streife* exemplarisch zu demonstrieren ist Anliegen und Ziel dieser Masterthesis.

1.2 Die Grundidee der Erhebung¹

Das Journal wird im Rahmen der Thesis als *institutionelles Selbstzeugnis* gefasst, womit zugleich impliziert wird, dass *die* Polizei sowohl intern wie auch auf Seiten ihres jeweiligen Gegenübers ungeachtet der verschiedenen Polizeien und der Vielzahl von einzelnen Beamt*innen² als *ein* Akteur dargestellt und wahrgenommen und dargestellt wird (typisch etwa die Titel-Schlagzeile der *Streife*-Ausgabe aus dem Frühjahr

¹ Die im Folgenden genannten begrifflichen und theoretischen Entscheidungen werden im Lauf des Textes jeweils im Detail beschrieben und begründet.

² In der Thesis wird durchgängig die Wortendung **innen* verwendet, worunter Angehörige aller drei Geschlechter gefasst werden. Sofern diese Wortendung nicht gewählt wurde, bezieht sich der jeweilige Begriff entsprechend nur auf Angehörige des männlichen oder weiblichen Geschlechts und/oder wurde gezielt aus der Literatur übernommen (z.B. im Fall des MH-Beamten). Die Kategorie Geschlecht selbst steht aufgrund des begrenzten Umgangs der Thesis

2021 „Die Polizei kämpft um ihren guten Ruf“). Der Begriff Selbstzeugnis stammt aus den Geschichtswissenschaften und bezieht sich auf ein in literarischer Form vorliegendes Zeugnis einer Person über sich selbst und das eigene Handeln. Der Begriff wird hier im Sinne einer Heuristik auf die Landespolizei NRW bezogen, deren Sicht auf sich selbst sich in dem Selbstzeugnis „Journal“ ausdrückt. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die Untersuchung nicht auf eine Analyse der Polizei als Organisation abzielt, sondern auf eine Analyse der Polizei als über sich selbst Auskunft gebende Institution. Das Onlinejournal ist dabei zu verstehen als Ergebnis einer Zuwendung zur eigenen Institution, ihrem Verhältnis zur Gesellschaft sowie ihren darin verorteten Handlungsmaximen (einschließlich der Diskussion und Lösung von Handlungsproblemen).

Im Fokus der Erhebung steht dabei der Begriff der polizeilichen Kultur. Rassismus als Phänomen ist aufgrund der argumentativen Ausrichtung der (insbesondere innerpolizeilichen) Debatte der Anlass für die Forschungsfrage und liefert zum anderen die thematische Folie, auf die bei der Diskussion der Forschungsergebnisse Bezug genommen wird.

Konkret wird im Rahmen der Erhebung zunächst der Frage nachgegangen, wie sich die Landespolizei in dem Journal *Streife* als gesellschaftlicher Akteur darstellt, welche Aufgaben als ‚polizeiliche‘ beschrieben werden und welcher Sinn damit in polizeiliches Handeln gelegt wird. Zweitens wird danach gefragt, welche Bilder von Polizist*innen und dem polizeilichen Gegenüber, insbesondere in ethnisch-kultureller Hinsicht, in den Textbeiträgen und in den (foto-)graphischen Darstellungen des Magazins gezeichnet werden, und welche Bedeutung Migration(sprozessen) in diesem Kontext zugeschrieben wird – auf der Ebene der Gesellschaft im Allgemeinen sowie im konkreten Bezug zur polizeilichen Tätigkeit.

Die Analyse des Journals erfolgt anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015). Im Zuge der Entwicklung eines Kategoriensystems wird erhoben, welche grundsätzlichen Thematisierungen der Gesellschaft und der Polizei als Organisation, in Bezug auf ihre Aufgaben und gesellschaftliche Funktion, sowie des polizeilichen Gegenübers wie auch Migration(sprozessen) in den Ausgaben des Magazins vorgenommen werden. Die in diesem Schritt vorgenommene Auswertung des Onlinejournals wird ergänzt um eine Analyse der in ihm verwendeten Fotografien mit Blick auf die optische Darstellung der Mitglieder der Institution Polizei, in dessen Rahmen auch ein Augenmerk auf die aus den Fotos hervorgehende augenscheinliche Herkunft der Polizeibeamt*innen sowie des polizeilichen Gegenübers gelegt wird.

und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer Eingrenzung des Forschungsinteresses nicht im Fokus der Analyse.

Die Darstellung der vorgenommenen Analyse und ihrer Ergebnisse wird gerahmt von einer Diskussion, in der sowohl die erhobene institutionelle Selbstvergewisserung der Polizei NRW als auch der polizeiwissenschaftliche Diskurs dahingehend interpretiert werden, inwiefern sie das Potenzial enthalten, potenziell bestehende alltagsrassistische Strukturen in der Polizei reflexiv zu thematisieren – und damit zu einem Aufbrechen alltagsrassistischer Strukturen beizutragen – oder stabil zu halten bzw. sogar zu verfestigen.

1.3 Argumentationsgang

Daraus ergibt sich dann die folgende Gliederung der Arbeit:

In **Kapitel 2** wird die einschlägige polizeiwissenschaftliche Literatur zu den Kulturen der Polizei aufgearbeitet, um einen theoretischen Rahmen für die Fragestellung der Erhebung und eine Folie für die Diskussion ihrer Ergebnisse herzustellen.

Dabei geht es zunächst (Punkt 2.1) um die schon angesprochenen in der Literatur gegenübergestellten Organisationskulturen der Polizei (Polizei- und Polizistenkultur), ergänzt um Ausführungen zum Begriff der Gewalt als einem das Alltagshandeln von Polizist*innen bestimmenden Aspekt der beruflichen Praxis. Als ein weiterer bedeutender Aspekt im Zusammenhang mit polizeilicher Kultur wird anschließend polizeiliche Fehlerkultur (bzw. das Fehlen einer solchen) thematisiert und dabei einerseits auf das Spannungsverhältnis zum Legalitätsprinzip und andererseits auf Fehlerkultur als Bedingung für professionelle polizeiliche Praxis eingegangen. Der letzte Unterpunkt innerhalb dieses Themenbereichs stellt eine Auseinandersetzung von Polizei- und Polizistenkultur im Kontext von Migration dar, in deren Rahmen auf die polizeiwissenschaftlichen Perspektiven auf sogenannte MH-Beamte und ihre Funktion für die Organisation Polizei eingegangen wird.

Im Anschluss an die in diesem Kontext angesprochenen Prozesse der Kulturalisierung von Migrationsanderen wird in einem zweiten Unterkapitel (2.2) auf den Aspekt der kulturellen Einordnung des polizeilichen Gegenübers eingegangen und dieser im Hinblick auf eine soziale Selektivität polizeilicher Arbeit kritisch in Bezug zu polizeilicher Kultur gesetzt.

Das dritte Unterkapitel (2.3) fasst verschiedene polizeiwissenschaftliche Perspektiven auf die innere Sicherheit in Deutschland und der EU zusammen. Dabei wird erstens auf die vorherrschende Entwicklung der Vorfeldverlagerung eingegangen, die mit einer Entindividualisierung der Gefahrenprognose und einer Subjektivierung des Sicherheitsrechts einhergeht. Zweitens wird innere Sicherheit im Zusammenhang mit Migration und Flucht thematisiert, wobei explizit der Begriff der *Krimmigration* und die

Flüchtlingskrise angesprochen werden. Diese Perspektiven auf innere Sicherheit werden jeweils in ihrer Relevanz für das Thema Kultur(en) der Polizei umrissen.

Im vierten und letzten Unterkapitel (2.4) werden verschiedene polizeiwissenschaftliche Perspektiven auf Rassismus in deutschen Sicherheitsbehörden beleuchtet. Dies erscheint sowohl relevant als auch notwendig, da die aktuelle Debatte um (latenten) Rassismus in den deutschen Polizeien eng mit dem Begriff Polizistenkultur bzw. der Trennung von Polizei- und Polizistenkultur verbunden ist. Die in dem Unterkapitel dargelegte Analyse verschiedener Perspektiven basiert auf einer Ausgabe des Deutschen Polizeiblattes aus dem Jahr 2021, die sich dieser Thematik in einer Art Themenheft zuwendet und in der Zusammenschau ein Abbild der in der polizeiwissenschaftlichen und politischen Diskussion vorherrschenden Argumentationen darstellt. Kapitel 2 folgt in seinem Aufbau damit nicht der klassischen Struktur eines Theoriekapitels. Stattdessen fallen in ihm Theorie, Forschungsstandrekonstruktion sowie Darlegung der Relevanz der vorliegenden Arbeit zusammen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die Literatur zu Polizei- und Polizistenkultur als solche weniger eine Theorie darlegt als vielmehr den Stand der Forschung abbildet.

In **Kapitel 3** der Thesis erfolgt eine Bestimmung bzw. Explikation der zentralen Begriffe der vorliegenden Arbeit, konkret also des Begriffes *institutionelles Selbstzeugnis*, des *Kulturbegriffs*, und der für das Thema gewählten Formulierung der *kulturellen Selbstvergewisserung*. Innerhalb dieses Kapitels wird im Rahmen eines Exkurses auch auf das Konzept der *Lebenswelt* nach Alfred Schütz eingegangen, um die zugrundeliegende Perspektive auf die im Titel der Thesis aufgegriffenen lebensweltlichen Facetten von Polizeiarbeit zu erläutern.

Kapitel 4 enthält eine Erläuterung der für die Masterthesis durchgeführten Erhebung, der herangezogenen Auswertungsmethode und des konkreten Ablaufs der Analyse. Neben einer Einführung in die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring wird dabei auch auf die Möglichkeiten und Grenzen der Methode eingegangen.

In **Kapitel 5** werden die Ergebnisse der Erhebung erläutert, wobei die Beschreibung der Ergebnisse jeweils ergänzt wird um eine Interpretation aus der eingangs geschilderten, das Forschungsinteresse leitenden Perspektive in Bezug auf Polizei und Migration.

Kapitel 6 dient im Sinne eines Fazits der Beantwortung der Forschungsfragen, der Diskussion der Ergebnisse in einer Verknüpfung mit den in Kapitel 2 dargelegten Inhalten und der Reflexion der vorgenommenen Erhebung samt eines Ausblicks.

2. Die Kultur(en) der Polizei: Facetten der polizeiwissenschaftlichen Literatur

Die Polizei ist die Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols und dient der Bewahrung sowie Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese vermeintlich schlichte Feststellung impliziert mehrere begriffliche Setzungen, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet und mitunter kritisch diskutiert werden. Den analyseleitenden Begriff bildet dabei die *Kultur* der Polizei, wobei erstens darauf hinzuweisen ist, dass nicht alle Unterabteilungen der Polizei Berücksichtigung finden, sondern die literaturbasierte Rahmung (wie auch die Erhebung) in erster und nahezu ausschließlicher Linie die Schutzpolizei in den Blick nimmt.

Zweitens wird in dieser Arbeit – anders als es in der herangezogenen polizeiwissenschaftlichen Literatur oftmals erfolgt – vermieden, die Kultur der Polizei im Zusammenhang mit ihrem funktionalen Nutzen für die Polizei als Organisation zu behandeln. In dieser Thesis wird eine rein beobachtende und kritisch reflexive Perspektive eingenommen, in der Fragen nach Nützlichkeit oder good practice (wenn überhaupt) lediglich im Rahmen der Selbstauskunft der Organisation thematisiert werden. Insbesondere die in diesem Kapitel herangezogene Literatur von Rafael Behr (2006) enthält in dieser Hinsicht normative Anteile, die sowohl in der theoretischen Rahmung der Thesis, als auch in der anschließenden Erhebung vermieden werden sollen.

Drittens wird in dieser Arbeit explizit kein klarer Zuschnitt auf Polizei- oder Polizistenkultur angestrebt, sondern vielmehr ein (am Ende dieses Kapitels begründeter) Versuch angestellt, Polizei- und Polizistenkultur in ihrer Verwobenheit und die Kultur der Polizei in ihrer Komplexität, zumindest auf Basis des untersuchten Materials, zu betrachten. Eine Erläuterung des die Erhebung stützenden Kulturbegriffs folgt in Kapitel 3. Im Fokus dieses literaturbasierten Kapitels steht zunächst, die aktuell polizeiwissenschaftlich diskutierten bzw. publizierten Perspektiven auf verschiedene Facetten von Polizei im Zusammenhang mit Kultur zu erläutern.

2.1 Die Organisationskulturen der Polizei: Polizei- vs. Polizistenkultur

Das Verständnis der Polizei als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols im Bereich der inneren Sicherheit geht laut Vera und Jablownowski (2017: 483) einher mit einem starken Einfluss militärischer Tradition, Bürokratie sowie dem polizeilichen Verhältnis zu Gewalt auf die Kultur der Polizei als Organisation. In der polizeiwissenschaftlichen Literatur ist es gängig, im Kontext von Polizei und Kultur zu unterscheiden zwischen Polizeikultur als dem bürokratischen Anteil, der als normative Orientierung für die Polizeibeamt*innen sowie als Leitbild für den kommunikativen Umgang mit den Bür-

ger*innen dient, und Polizistenkultur als der Kultur, die sich auf das Innere der Organisation richtet und den „Kern der polizeilichen Alltagserfahrungen, inklusive gewohnter institutionsspezifischer Handlungs- und Denkmuster“ (Kepert 2019: 131) bildet. Polizei- und Polizistenkultur werden dabei i.d.R. auf die Weise gegenübergestellt, dass Polizeikultur insbesondere nach außen gewendet sei, um der Öffentlichkeit gegenüber einen von der Organisation bevorzugten Eindruck hervorzurufen, der die Institution als homogenes Gebilde präsentiert, jedoch auf dieser abstrakten Ebene oberflächlich bleibt. Sie kann somit als Ausdruck des ideellen Selbstverständnisses der Polizei gelesen werden. Polizistenkultur hingegen wird beschrieben als Ausdruck der Denk- und Handlungsmuster, die aus der alltäglichen Bewältigung der beruflichen Konfrontationen entstehen (vgl. Kepert 2019: 130f.).

Im Vorfeld der theoretischen Einführung gilt es kurz die allgemeine Forschungs- und Theorielage in dem Bereich anzusprechen. 2006 attestiert Behr das Fehlen eines „theoretisch konsistenten und sozialwissenschaftlich fundierten Wissens zur Kultur der Polizei“ (Behr 2006: 18). Eine Sichtung der Publikationen in diesem Bereich ist begleitet von dem Eindruck, dass sich erstens an dieser Lage seit 2006 nicht viel verändert hat (bezogen auf den von Behr zitierten Anspruch des Wissens, nicht auf die reine Zahl der Publikationen) und dass zweitens die genannte Quelle von Behr als quasi Basisliteratur auch der jüngeren Publikationen zur Kultur der Polizei Verwendung findet. Angesichts des Umstandes, dass Behr seine Veröffentlichung selbst als „wissenschaftliches Lesebuch“ bezeichnet (Behr 2006: 11) – eine durchaus treffende Formulierung –, zeigt sich darin umso mehr die Notwendigkeit, die attestierten Lücken in der Systematisierung des Wissens um Polizeikultur zu bearbeiten.

Dieser Anspruch kann und wird in dieser Thesis nicht erfüllt werden. Die hier vorliegende Erhebung liefert lediglich einen Baustein in diesem Forschungsfeld und verfolgt dabei das Ziel, die strikte Gegenüberstellung von Polizei- und Polizistenkultur aufzulösen oder zumindest der Komplexität von Kultur (in) der Polizei zwischen dem Handeln an der Basis und den Leitbildern Raum zu geben. Gleichzeitig ist hiermit auch das Argument für die herangezogenen Quellen und die Struktur dieses Kapitels gegeben: Neben aktuellen Veröffentlichungen werden auch, und zwar an ganz zentraler Stelle, Inhalte aus Behrs 2006 erschienenem Werk *Polizeikultur* dargestellt. Die verschiedenen Unterkapitel sind als Puzzleteile zu verstehen, die im Gesamtbild verschiedene Facetten des Zusammenhangs von Kultur und Polizei aufzeigen.

2.1.1 Polizeikultur

Bevor inhaltlich näher auf den Begriff Polizeikultur eingegangen wird, scheint vorab ein Hinweis passend und auch notwendig, der einen Baustein zu Polizeikultur liefert,

wenngleich der zugrundeliegende Inhalt in der Literatur in ganz anderem Zusammenhang – nämlich dem Mehrwert von sozialwissenschaftlicher Forschung für die Polizei – angesprochen wird. In seiner 2006 erschienenen Publikation *Polizeikultur* betont Behr, dass es über die Inkorporation von Sozialwissenschaftler*innen gelingen sei, für die Organisation eine Schnittstelle zwischen „dem ‚Innen‘ und dem ‚Außen‘, d.h. zwischen Praxis und Wissenschaft“ zu schaffen (Behr 2006: 18, H.i.O.). Diese Gegenüberstellung von Praxis als dem Innen und Wissenschaft als dem Außen der Polizei (wenngleich wenig überraschend, so doch explikations- und reflexionsbedürftig) kennzeichnet die innerpolizeiliche Sicht auf Polizeiarbeit als praktisches Handlungsfeld, das losgelöst von wissenschaftlicher Forschung agiert und funktioniert.³

Aus innerpolizeilicher Sicht ist in Bezug auf Polizeikultur zentral von typischen Handlungen, Symbolen, Ritualen o.ä. der Polizei die Rede, wobei zwischen *harten Faktoren*, der Organisationsstruktur, und *weichen Faktoren*, wie den Werthaltungen, Normen oder Orientierungsmustern, zu unterscheiden sei, welche die Polizeikultur beeinflussen (vgl. Ahlf 2000: 98, zitiert nach Behr 2006: 19). Damit wird laut Behr vor allem ein *Bildgebender* Eindruck von Polizei geliefert, der auf der Darstellungsebene verhaftet bleibe. Dieses Bild sei zudem monolithisch geprägt und vernachlässige zum einen Differenzen innerhalb der Polizei und zum anderen Abweichungen zwischen dem „Sein und Sollen“ (Behr 2006: 20) der Polizei, womit eine Bestimmung der Polizistenkultur als Gegenentwurf zur Polizeikultur erst notwendig werde (vgl. ebd.). Damit wird Polizeikultur als eine bestimmte Denk- und Handlungslogik greifbar, die sich eher auf die *Darstellungsebene* polizeilichen Handelns bezieht.

Die gegenwärtige Polizeikultur ist laut Behr geprägt von einem Selbstverständnis als Bürgerschutz-Polizei, welche den Charakter einer Dienstleistungsagentur für Innere Sicherheit hat, die sich auch mit gesellschaftspolitischen Fragen im Kontext von Armut, sozialer Ungleichheit, Migration oder Jugend befasst. Mit dieser Entwicklung sei

³ Reflexionsbedürftig erscheint diese Gegenüberstellung insofern, als Praxis das Handeln von Menschen beschreibt, welches von jeweiligen Motiven oder Absichten geprägt ist und (oftmals unbewusst) gewissen Regeln folgt. Dies impliziert, dass Praxis (und damit ist auch die berufliche Praxis von Polizist*innen eingeschlossen) zwangsläufig Wissensbestände enthält, die in einer bestimmten Art und Weise sortiert sind und aufeinander bezogen werden. Somit handelt es sich bei jeder Praxis auch immer um eine – wenngleich vielleicht „nur“ alltägliche und rudimentäre – Theorie. Damit ist der Unterschied zwischen Theorie und Praxis genaugenommen ein Unterschied zwischen verschiedenen Wissens- oder Theorieformen, für die jeweils unterschiedliche Regeln gelten: auf der einen Seite wissenschaftliches Wissen, auf der anderen (im Falle des Berufs- bzw. professionellen Alltags) Professionswissen. Eine Prüfung, welche Sortierung von Wissensbeständen die plausible (oder auch für einen bestimmten Anwendungsbereich die „richtige“) ist, erfordert eine systematische Analyse der mit ihnen verwobenen (Alltags-, professionellen oder wissenschaftlichen) Theorien. Diese systematische Analyse ist Aufgabe der Wissenschaft, weshalb (professionelle) menschliche Praxis nicht als losgelöst von Theorie und auch nicht als unabhängig von Wissenschaft gedacht oder gefordert werden kann (vgl. dazu für das Fach Erziehungswissenschaft Vogel 2019: 55f.).

ein Konflikt zwischen zwei Handlungslogiken der Polizeiarbeit aufgekommen: zwischen *smart policing* auf der einen und *zero-tolerance policing* auf der anderen Seite. Im Rahmen des *smart policing* folgt die Polizei der politischen und mitunter gesellschaftlichen Forderung nach weniger Repression und einer Zuwendung zum bürger-nahen Service-Gedanken von Polizeiarbeit. Dieser Tendenz stehen jedoch Stimmen für einen rigiden Ansatz der *zero-tolerance* Politik gegenüber, die mit einer Betonung von Ordnung, Kontrolle, einer Dominanz gegenüber Minderheiten und der Idee der Möglichkeit einer klaren Trennung zwischen Gut und Böse sowie der Vorstellung einhergeht, dass Normverletzungen von schlechten oder defizitären Menschen begangen werden. Letztere Handlungslogik dominiere insbesondere an der Basis der Polizei, womit auch Vorbehalte gegenüber *smart policing* Strategien der Führungsebene erklärbar seien (vgl. Behr 2006: 68ff.).

Die Polizeikultur ist nach Behr stark verknüpft mit den Leitbildern der Polizeiorganisationen, welche den einzelnen Beamt*innen eine Orientierung bieten und ihre Identifikation mit den polizeilichen Aufgabe fördern sollen (vgl. Behr 2006: 36). Solche Leitbilder lassen sich anhand der folgenden sechs Punkte in ihrer Bedeutung für den Kontext Polizeikultur beschreiben. Erstens betonen polizeiliche Leitbilder eine *gemeinsame Identität* der Polizeiorganisation. Nach Behr ist diese aufgrund der Vielfalt innerhalb der Polizei jedoch kaum fassbar und bleibt mitunter sehr oberflächlich. Zweitens stellen polizeiliche Leitbilder *Ideale* der Polizei dar, wie sie politisch und gesetzlich konform (auch im Sinne des politisch Korrekten) und ethisch reflektiert bzw. reflektierend sein und erscheinen soll. Insofern diese Ideale als wenig praxiskonform anzusehen sind, bleibt in ihnen das Spannungsverhältnis zwischen dem ideellen Anspruch und der realen Praxis unbeachtet. Drittens dürfen Leitbilder nicht als Ersatz für eine *Theorie polizeilicher Praxis* verstanden werden. In dieser Hinsicht kommt in den Leitbildern der Unterschied zwischen Polizeikultur – wofür Leitbilder eine Konkretisierung darstellen – und der Praxis des polizeilichen Handelns zum Tragen: Leitbilder bleiben auf einer abstrakten Ebene verhaftet und können jenseits von Inspiration keinen weiteren Beitrag für eine systematische Beschreibung von Polizeipraxis liefern. Viertens kommt in den Leitbildern der als Gratwanderung begriffene *Konflikt zwischen Vision und Tradition* der Polizei zum Ausdruck (vgl. Behr 2006: 37ff.).

In diesem Zusammenhang führt Behr an, dass sich der ideelle und visionäre Anteil der Leitbilder nicht zu stark von der Organisationstradition bzw. den Alltagserfahrungen entfernen darf, da sonst Reformansätze auf massive Skepsis stoßen und in der Folge ins Leere laufen würden. Implizit wird die gelebte Kultur der Polizei (= Polizistenkultur) damit zum einen als traditionsverhaftet und im Sinne der Lesart ‚Veränderung gegenüber eher wenig aufgeschlossen‘ als statisch und zum anderen als massiv

beeinflusst von einer stetigen Konfrontation zwischen Basis und Leitungsebene beschrieben.

Fünftens lasse sich anhand der Leitbilder sowohl ein *Orientierungs- als auch Kommunikationsbedarf* der Organisation Polizei erkennen. Die Leitbilder brächten damit vor allem das zum Ausdruck, was nicht als institutionelle Konflikte angenommen, sondern auf die individuelle Ebene ausgelagert bzw. reduziert werde. Als Beispiele werden hier der Gewaltbegriff, der Generationenkonflikt und das Verhältnis zwischen Frauen und Männern in der Polizei genannt. Sechstens können die Leitbilder laut Behr dennoch eine Verbindung zwischen Polizei- und Polizistenkultur leisten, da durch sie der Unterschied zwischen Sein und Sollen offengelegt werde, womit ein Diskurs über eben diesen Unterschied und die Bedingungen polizeilichen Alltags möglich bzw. sogar angeregt werde (vgl. ebd.).

2.1.2 Polizistenkultur

Polizeiliches Handeln kann als routiniertes Bewältigen von Krisen bzw. als die Übersetzung einer speziellen Krise in die jeweils notwendige Maßnahme verstanden werden. Als geltender Anspruch an diese Übersetzung ist Interpretationssicherheit unabdingbar, die über sequenzielle Ablaufschemata erreicht werden kann. Der Schlüssel zur Übersetzung von Krisen in eine Handlungsabfolge besteht somit in der Entwicklung und Anwendung von Handlungsregeln (vgl. Hahn 2019: 195). Aus dieser Perspektive heraus erscheint Behrs Darstellung von Polizistenkultur als einer „Kultur der Bewahrung“ (Behr 2006: 39) zum einen plausibel und zum anderen als nützlich oder sogar als nötig, da Veränderung in dieser Lesart grundsätzlich eine Gefahr für die Gültigkeit von Handlungsregeln oder auch die Interpretation von (krisenhaften) Situationen darstellt.

Polizistenkultur wird in der Literatur beschrieben als das „Konzentrat“ des polizeilichen Alltagswissens“ (ebd., H.i.O.), welches die Funktion einer „komplexitätsreduzierenden Praxisanleitung“ (ebd.) in sich trage. In ihr seien also keine Sinndeutungen einer abstrakten Polizeiarbeit enthalten, in der die Komplexität der Situationen, auf die sich polizeiliches Handeln bezieht, Berücksichtigung findet, sondern solche Sinndeutungen, die sich auf konkretes Alltagshandeln von Polizist*innen beziehen und die von Simplizität und Stabilität geprägt sind. Zudem sei Polizeikultur auf das Innere der Polizei ausgerichtet, deren Identität mit ihr geschützt und bewahrt werden soll.

Gerahmt wird dies von der Vorstellung einer Bedrohung des gesellschaftlichen Friedens, den es zu wahren gelte und für dessen Wahrung man sich gemeinschaftlich in Gefahr begibt. Die Polizei selbst bildet aus dieser Perspektive heraus das Zentrum

der guten Ordnung und erscheint als ein von Homogenität geprägtes Gebilde innerhalb des als Außen verstandenen gefährlichen gesellschaftlichen Systems, auf das sich die eigene Arbeit richtet (vgl. Behr 2006: 39f.). Drei mögliche Wirkmechanismen von Polizistenkultur werden in diesem Zusammenhang betont.

Erstens sei Polizistenkultur von *Ethnozentrismus* geprägt, weshalb gegenüber Personen mit als *fremd* wahrgenommenen Merkmalen Vorbehalte bestehen würden. Zweitens herrsche in der Polizistenkultur *Androzentrismus* vor und sei somit auf Maskulinität ausgerichtet. In diesem Zusammenhang wird einerseits auf den sich dadurch ergebenden erleichterten Zugang von männlichen Migranten im Vergleich zu weiblichen verwiesen, sofern sie den Hegemonieanspruch des Maskulinen unterstützen, und zum anderen das damit zusammenhängende Problem aufgeworfen, dass die Integration männlicher Migranten womöglich den Erfolg einer Integration weiblicher Polizisten gefährden könne. Drittens beinhalte Polizistenkultur einen *Institutionspatriotismus*, der mit der Forderung einer strikten Unterordnung unter die Regeln der Institution einhergehe. In diesem Sinne stünde verschiedenen Bevölkerungsgruppen der Zugang zur Polizei offen, sofern sie der Forderung nach einer Assimilation nachkommen und sich dem Ziel einer homogenen Kultur, in der die abweichenden Merkmale abgelegt werden, unterordnen. Insbesondere die ersten beiden Wirkmechanismen seien nicht *per se* als Zustände der Polizistenkultur zu verstehen. Anders verhalte es sich mit der Forderung nach Homogenität, welche auch von der Polizeikultur bedient und bekräftigt werde (vgl. Behr 2006: 40f.).

Des Weiteren zeichne sich Polizistenkultur durch ein kulturelles Klima aus, das im „diametralen Gegensatz zu den sozialen Bedingungen steht, die im Umfeld eines Großteils der Klienten der Polizisten vorzufinden“ seien (Behr 2006: 42). Diese seien geprägt von gesellschaftlicher Segregation und Fragmentierung, Deprivation und Anomie, worauf die Polizist*innen weder durch ihre eigene Biographie, noch durch die berufliche Ausbildung vorbereitet seien und weshalb sie nicht von ihnen professionell bewältigt werden könnten. Die Folge sei die Entwicklung individueller Verarbeitungsstrategien der Polizist*innen, die wiederum zur Bildung typisierender Handlungsmuster der Polizistenkultur führen würden (vgl. ebd.).

Neben dem entsprechenden Reformbedarf, der sich in dieser Beschreibung für die polizeiliche Grundausbildung abzeichnet, erhellt sie auch implizit das Bild des polizeilichen Klientel, das mit Polizistenkultur verbunden ist und das gesellschaftliche Außen, dem sich Polizistenkultur gegenübersteht. Die zitierten Erläuterungen zu den sozialen Bedingungen des Großteils des Klientel machen deutlich, dass nicht die Bevölkerung im Allgemeinen als Klientel der Polizei begriffen werden – da sonst die Gesamtgesellschaft in überwiegendem Maß von Segregation etc. gekennzeichnet

wäre –, sondern eine gesellschaftliche Gruppe, die hinsichtlich ihrer Größe und Merkmale unbestimmt bleibt, abgesehen von den sozialen Bedingungen, die in einem großen Teil von ihr vorherrschend seien. Dies lässt sich mit den Ausführungen zur Polizei als Zentrum der guten Ordnung verbinden, womit scheinbar weniger das gesellschaftliche System als Ganzes als bedrohlich für den gesellschaftlichen Frieden angesehen wird, sondern die relativ unbestimmte soziale Gruppe des Klientel, die einen Teil des Außen bildet. Damit wird das Außen der Polizei nicht grundsätzlich gefährlich, sondern unterliegt einer *potentiellen* Gefährlichkeit, die von der diesem Außen zuzurechnenden Gruppe, also dem Klientel, ausgeht. Das Maß dieser Gefährlichkeit, sowohl hinsichtlich Qualität als auch in zeitlicher Hinsicht, erscheint in diesem Zusammenhang insofern als eine bestimmbare und damit kalkulierbare Größe, als sich die Gruppe(n) bestimmen lässt/lassen, von der die Gefahr ausgeht. Der Schlüssel für die Bestimmung der Gruppe(n) liegt wiederum in der Definition der guten Ordnung bzw. solcher Kriterien, die eine Zuordnung von sozialen Gruppen und einzelnen Individuen als Vertreter einer guten Ordnung erlauben.

2.1.3 Gewalt: ein unumgänglicher Aspekt polizeilichen Alltags

Das Verhältnis zwischen Polizei und Gewalt wird in der Literatur als ein paradoxes beschrieben: Um Frieden und Sicherheit in der Gesellschaft zu schaffen, muss die Polizei das anwenden, was als Ursache für Unfrieden und Unsicherheit gelten kann – Gewalt. Als besondere Herausforderung bzw. als Konflikt dieser Anforderung kann formuliert werden, dass Polizist*innen somit fähig zur Gewaltanwendung sein müssen, jedoch keine Affinität für sie aufweisen dürfen. Ein Konflikt, der auf der abstrakten Ebene zunächst lösbar erscheint, in der konkreten Situation jedoch das Potential in sich birgt, dass die Legalität der Gewalt und ihre Legitimität auseinanderstreben. Für die Polizei als Institution ist damit die Aufgabe formuliert, den Rahmen und das jeweilige Maß festzulegen und zu begründen, in dem Polizeigewalt nicht nur als tauglich, sondern auch als legitim angesehen werden kann (vgl. Behr 2019 [2016]: 155f.).

Laut Behr ist am innerpolizeilichen Diskurs um Gewalt (der wiederum Einfluss nimmt auf den polizeiwissenschaftlichen) die jüngere Veränderung im Selbstverständnis der Polizei auf Ebene der Polizeikultur nachzuvollziehen, die von einer Externalisierung der Gewalt geprägt sei. Verwendung finde der Begriff nicht mehr in der Beschreibung der polizeilichen Aufgaben, sondern in der Darstellung dessen, womit Polizei von außen konfrontiert wird und auf die sie zu reagieren hat. Im Fokus des Selbstbildes stehe nicht die Anwendung von Gewalt, sondern Prävention und der Schutz von Op-

fern vor der Gewalt anderer, womit die Polizei ihre repressive Funktion in den Hintergrund rücke (vgl. Behr 2019 [2016]: 159). Gleichwohl sei Gewalt alltäglicher Bestandteil des Polizeiberufs – auf der Ebene der Polizistenkultur. Doch auch hier könne eine Diskursverschiebung beobachtet werden in der Form, dass unter dem Begriff der Gewalt, die gegenüber Polizeibeamt*innen gezeigt wird, weniger physische Gewalt als vielmehr eine als respektlos verstandene Kommunikation und fehlende Anerkennung der polizeilichen Autorität zusammengefasst werden (vgl. Behr 2019 [2016]: 159f.).

2.1.4 Kulturbezogene Facetten von Polizei im Kontext von polizeilicher Fehlerkultur

In der Literatur wird das Kriminalitätsgeschehen als zunehmend dynamisch beschrieben, was einerseits mit einer höheren Komplexität der Wirkzusammenhänge sowie einem Wachstum der gesellschaftlichen Anforderungen an die Polizei verknüpft sei. Die Ausbildung an den polizeilichen (Fach-)Hochschulen diene der Entwicklung von Handlungssicherheit in einer Vielzahl von Einsatzlagen und der Verinnerlichung eines standardisierten und praxistauglichen Vorgehens. Dies gehe in der Folge mit einer Reduktion der Situationskomplexität einher, in der das polizeiliche Handeln als professionell und rational vermittelt wird und eine Ignoranz gegenüber Fehlern seitens der Polizei angebahnt wird (vgl. Ohlemacher 2013: 188f.). Angesichts der wahrgenommenen zunehmenden Dynamik des Kriminalitätsgeschehens äußert u.a. Seidensticker (2019: 63f.) Irritation darüber, dass der polizeilichen Fehlerkultur in der Polizeiwissenschaft bisher mit wenig Interesse begegnet wurde. Tragende Kraft im Rahmen einer mangelnden Fehlerkultur sei insbesondere die gelebte Polizistenkultur und weniger die Polizeikultur, in deren Rahmen die normativen Leitvorstellungen formuliert werden (vgl. Seidensticker 2019: 66).

Weiterhin ist zu bedenken, dass der Beruf der/des Polizeibeamt*in mit einem Prinzip verbunden ist, das herkömmlich mit dem Begriff *Legalitätsprinzip* gefasst wird. In dieser Hinsicht erhält das Legalitätsprinzip eine zweite Bedeutung, in der auf den Vorbehalt des Gesetzes abgestellt wird. Demnach muss polizeiliches Handeln von den in Deutschland erlassenen Gesetzen gedeckt sein, um die Bürger vor polizeilicher Willkür zu schützen. Dieses den Berufsalltag der Polizist*innen bestimmende Prinzip steht jedoch in Spannung zur festen Etablierung einer umfassenden Fehlerkultur innerhalb der Polizei. Eine Diskussionsbereitschaft über Fehler innerhalb der polizeilichen Arbeitskultur auszubauen ist nach Christe-Zeyse (2019) mit Bezug auf den NSU-Untersuchungsausschuss jedoch als Forderung an professionelle Polizeiarbeit zu verstehen, um die Anfälligkeit für Vorurteile und Stereotypen zu reduzieren (vgl. Christe-Zeyse 2019: 62).

Darüber hinaus wird die Notwendigkeit einer positiven Fehlerkultur in der Polizei mit der eingangs erwähnten Veränderung der Umweltbedingungen begründet, der die Polizei gegenüberstehe, und die auf die folgenden Aspekte bezogen wird: eine subjektive Verunsicherung, veränderte Bedingungen in der Sicherheitslage, die Herausforderungen einer modernen Gefahrenabwehr sowie eine Neuordnung der Sicherheitsarchitektur. Diese Veränderungen hätten zu einem polizeilichen Alltag geführt, in dem die Beamt*innen die Einsatzsituationen nicht mehr auf einen bekannten Kern reduzieren und so den bewährten Lösungsstrategien zugänglich machen könnten (vgl. Christe-Zeyse 2019: 68). Zudem seien polizeiliche Maßnahmen durch die digitalen Medien nicht mehr beschränkt auf das Verhältnis zwischen den involvierten Beamt*innen und den betroffenen Bürger*innen, sondern seien einem unbekanntem und unbegrenzten Kreis von Personen zugänglich (vgl. Christe-Zeyse 2019: 69). Karis (2019) stellt in seinem Beitrag im Kontext polizeilicher Fehlerkultur heraus, dass die Polizei auf die Bevölkerung angewiesen sei und die Bevölkerung mit ihrer Bereitschaft, Anzeigen aufzugeben und Gefahren zu melden, eine Stütze polizeilicher Arbeit sei.

2.1.5 Polizei- und Polizistenkultur im Kontext von Migration

Ausgehend von dem thematischen Anliegen der Thesis, die Kultur der Polizei auch im Kontext der deutschen Gesellschaft als einer Migrationsgesellschaft in den Blick zu nehmen, erscheint zudem die seit der Öffnung der Polizei für ausländische Bewerber*innen im Jahr 1993 geführte Diskussion um die Funktion von Polizeibeamt*innen mit Migrationshintergrund relevant. In diesem Rahmen sind vier Perspektiven auf den Nutzen von sogenannten MH-Beamten für die Organisation zu unterscheiden: die polizeitaktische, die personalpolitische, die institutionstheoretische und die integrationspolitische Perspektive (vgl. Behr 2011: 123f.).

Aus polizeitaktischer Perspektive werde mit der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund das Ziel verfolgt, das sprachliche und kulturelle soziale Repertoire der Polizei zu erhöhen und so den Kontakt zu bestimmten Milieus von Adressat*innen zu erleichtern. Im Fokus der personalpolitischen Perspektive stehe die Sicherstellung des Personalbedarfs der Behörde in der Zukunft, womit die Polizeien darauf angewiesen seien, auch Bewerber*innen mit Migrationshintergrund zuzulassen. Aus institutionstheoretischer Perspektive erscheine die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund funktional, um die Akzeptanz der Polizei in einer Gesellschaft der Vielfalt zu erhöhen und in Bezug auf integrationspolitische Aspekte der Einstellung von MH-Beamten liege das Ziel darin, den Anteil der Beamt*innen mit Migrationshintergrund dem in der Gesamtgesellschaft anzugleichen (vgl. ebd.).

Neben einer kritischen Betrachtung der Formulierung, dass es sich bei dieser Bestrebung um den Versuch einer Integration⁴ von Menschen mit Migrationshintergrund in den Polizeidienst handeln mag, ist zudem darauf hinzuweisen, dass ihr in erheblichem Maß Prozesse der Essentialisierung und Kollektivierung zugrunde liegen. Besonders deutlich wird dies im Kontext der polizeitaktischen Argumentation: Die besagten MH-Beamte werden als ‚Kultur-Scouts‘ oder ‚Milieukenner‘ wahrgenommen, und ihr zentraler Nutzen für die Organisation in ihrer Andersartigkeit gesehen, durch die sie Zugang zu Bevölkerungsgruppen hätten, die Polizeibeamt*innen ohne Migrationshintergrund verschlossen blieben. Gleichzeitig wird den MH-Beamten gegenüber die Erwartung ausgesprochen, sich in den Kolleg*innenkreis zu integrieren und ihre Andersartigkeit auf die der Behörde nützlichen Facetten zu beschränken. Dies impliziert eine Dichotomisierung der Kulturen, wobei die von der Mehrheit der ‚einheimischen‘ Polizist*innen gelebte Kultur als die höherwertigere angesehen wird, der sich der MH-Beamte anpassen hat. Die Definitionsmacht, welche Eigenschaften der MH-Beamte hat und welche seiner Eigenschaften der Behörde nützlich sind und welche nicht, liegt dabei nicht bei ihm selbst, sondern auf Seiten der Behörde.

Relevant erscheint in diesem Kontext auch die in der Polizei sowohl gelebte als auch geforderte Homogenität innerhalb der Behörden. Mit Bezug auf die von Mintzberg (1988) vorgenommene Unterscheidung zwischen bürokratischen Organisationen – denen Polizei zuzurechnen ist – und ‚ad hoc‘-Organisierungen ist plausibel von Behr (2011) dargelegt worden, dass die Personalentscheidungen innerhalb der Polizei darauf abzielen, Kontinuität herzustellen, was bei den Bewerber*innen die Fähigkeit und Willigkeit zur Assimilation voraussetzt. Bewerber*innen mit Migrationshintergrund erscheinen dabei aufgrund der ihnen zugeschriebenen Andersartigkeit als Gefahr für die Kontinuität der Behörde und sind in höherem Maß als ‚einheimische‘ Bewerber*innen dem Druck ausgesetzt, Assimilationsbereitschaft und die Zugehörigkeit zur ‚guten Ordnung‘ der Polizei zu signalisieren (vgl. Behr 2011: 121f.).

2.2 Soziale Selektivität in der Polizeiarbeit und kulturelle Einordnung des polizeilichen Gegenübers

Die Kriminalität, die sich im Hellfeld als in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasste Delikte abbildet, besteht zum überwiegenden Teil aus geringfügigen Delikten, deren Schaden als überschaubar und im Vergleich zum Schaden der Wirtschaftskriminalität sogar als gering einzuschätzen ist (vgl. Ruch 2019: 109). Zwar wird in der

⁴ Zu dem Aspekt, dass innerhalb der Polizei i.d.R. keine Integrationsprozesse zu beobachten sind, sondern beinahe durchgehend relativ einseitige Assimilationsanforderungen und -bemühungen siehe auch Hunold/Behr 2007; Hunold et al. 2010.

PKS nicht der soziale Status bzw. diesbezügliche Indikatoren abgebildet, jedoch kann aufgrund der u.a. von Ruch (2019: 107f.) plausibel dargelegten Annahme, dass bestimmte geringfügige Delikte gemeinhin mit bestimmten sozialen Lagen zusammenfallen, angenommen werden, dass Personen mit einem niedrigeren sozialen und/oder ökonomischen Status überproportional häufig als Tatverdächtige im polizeilichen Ermittlungsverfahren (und Strafverfahren) geführt werden.

Aus der anderen Perspektive würde dies bedeuten, dass Polizeibeamt*innen in der PKS überproportional häufig Angehörige eines niedrigen sozio-ökonomischen Status als Tatverdächtige erfassen. Damit soll nicht gesagt sein, dass die Erfassung aufgrund des sozialen Status erfolgt. Gleichwohl erscheint der soziale Status als ein relevantes Element in einem komplexen Gefüge von Deliktform und polizeilicher Definitionsmacht, innerhalb dessen solches abweichende Verhalten, das in der Regel mit prekären Lebenslagen einhergeht, strafgesetzlich geregelt wird, wohingegen typisches abweichendes Verhalten in gehobenen Lebenslagen zwar als sozialschädlich, aber oftmals als nicht strafbar oder nur als Ordnungswidrigkeit betrachtet wird (vgl. Ruch 2019: 109f.).⁵

Aus der Perspektive einer kritischen Polizeiwissenschaft erscheint polizeiliches Handeln in diesem Zusammenhang weniger als Handeln, das auf abweichendes Verhalten folgt, sondern als ursächlich für abweichendes Verhalten – und zwar in selektiver Form, da erstens die polizeiliche Definitionsmacht abhängig sei vom sozialen Status der Betroffenen, und zweitens in der Polizistenkultur Prozesse sozialer Kategorisierungen stattfinden würden, nach denen zwischen Personen unterschieden werde, deren Werte dem Weltbild der Beamt*innen entsprechen und Personen, deren Weltbild von anderen Werten geprägt ist (vgl. Ruch 2019: 115f.).

Dies führt zu einer These, dass die Polizei dazu beitrage, die gesellschaftlichen (Herrschafts-)Strukturen stabil zu halten bzw. sogar zu verfestigen (vgl. Ohlemacher 1999: 6). Zum anderen (wenn man diesen Aspekt weiterdenkt) kommt es zu dem Effekt, dass über die Wirkungsmacht bzw. den unterstellten und zum Teil unhin- terfragten Gültigkeitsanspruch der PKS, kriminelles Verhalten sowohl als klar benenn- bar erscheint als auch klar zu bestimmten sozialen Gruppen oder Milieus zuordnungs- bar; und zwar nicht nur innerhalb der allgemeinen Öffentlichkeit, sondern auch und grade innerhalb der Polizei. Seitens der Polizei können so Personen, deren kulturelle

⁵ Als typische Delikte, die mit einem niedrigeren sozialen und ökonomischen Status einhergehen nennt Ruch hier Ladendiebstahl, Leistungerschleichung und BtM-Delikte, als typische sozialschädliche Handlungen höherer sozio-ökonomischer Lebenslagen führt er Wettbewerbs- oder Kartellverstöße, Umweltzerstörung und aggressives Verhalten im Straßenverkehr an.

Lebenspraxis nicht von den Wertvorstellungen geprägt scheint, wie sie von der Organisation Polizei und den Beamt*innen als Person geteilt wird, als potentiell im kriminellen(!) Sinne abweichend wahrgenommen werden.

2.3 Polizeiwissenschaftliche Perspektiven auf innere Sicherheit und ihre Bedeutung für polizeiliche Kultur(en)

2.3.1 Innere Sicherheit: zwischen einer Entindividualisierung der Gefahrenprognose und der Subjektivierung des Sicherheitsrechts

Die aktuelle Lage der inneren Sicherheit in Deutschland wird in der polizeiwissenschaftlichen Literatur als von diffusen Bedrohungen gefährdet beschrieben. Insbesondere die Gefahr des Terrorismus führt zum Bild einer jederzeit verletzlichen Gesellschaft, die es seitens der Polizeien mittels Prävention und Vorsorge zu schützen gilt (vgl. u.a. Hofmann 2019). Dies geht einher mit einer Abkehr vom traditionellen Gefahrenbegriff und der Etablierung neuer Vorfeldbefugnisse im Rahmen der neuen Polizeigesetze. Als Gefahr bzw. Risikoquelle wird nun nicht mehr objektives Kausalgeschehen, sondern der Mensch als Gefährder*in in den Blick genommen. Diese Subjektivierung der Gefahr und die damit einhergehende Personalisierung des Sicherheitsrechts, wie sie zentral im Kontext terroristischer Gefahren, d.h. für Ausnahmefälle, formuliert wurde, erfährt laut Barczak „nicht selten“ (Barczak 2020: 98) eine Ausweitung auf andere Straftaten wie organisierte Kriminalität oder Straftaten mit internationalem Bezug. Die sicherheitsrechtliche Subjektivierung wird so „verallgemeinert, veralltäglicht und verstetigt“ (Barczak 2020: 99). Zudem beruhe ein Sicherheitsrecht, das anstelle der Gefahr den/die Gefährder*in in den Fokus rückt, das Potential eines Verschwimmens bzw. der Abkehr von einem auf Reaktivität und Einzelfallbezogenheit gestützten Regelungsmuster im Polizeirecht (vgl. ebd.).

Konkret habe dieser Paradigmenwechsel drei Konsequenzen: Im Rahmen einer *Entindividualisierung der Gefahrenprognose* wird das Gefahrenvorfeld quasi grenzenlos und ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung bzw. des (Nicht-)Eintritts schwieriger. Staatliche Zugriffe im Gefahrenvorfeld sind von einer Prognose geprägt, in die generalisierbare Annahmen über Situationen, Strukturen oder Zugehörigkeiten sowie über gruppenspezifische Merkmale einfließen (vgl. Barczak 2020: 100). Einhergehend mit einer *Entkonkretisierung des Eingriffsanlasses* wird die relevante Information im Gefahrenvorfeld auf das *Wer* reduziert, anstelle eine Wahrscheinlichkeitsprognose mit Blick auf das *Wann, Wo, Wie* und *Wer* zu erstellen: Das Individuum allein erscheint als „Träger von Risikofaktoren und Gruppenmerkmalen“ (Barczak 2020: 101). Damit kommt es drittens zu einer *Entdifferenzierung und Entrelationie-*

rung der Verantwortlichkeit. In der neuen Normierung des Polizeirechts wird die Gefahrenprognose nicht an ein bestimmtes, eingrenzbare Schadensereignis geknüpft, sondern ist ausschließlich gebunden an die potentielle Täterschaft einer Person in der Zukunft. In diesem personenbezogenen Gefahrenbegriff wird die liberal-rechtstaatliche Verantwortlichkeit abgelöst von einer grenzenlosen Pflicht zur Gefahrenvermeidung der Allgemeinheit (vgl. Barczak 2020: 101f.).

Wie es in der Erläuterung des letzten Absatzes bereits anklang, geht die Subjektivierung des Gefahrenabwehrrechts mit dem Risiko der Stigmatisierung einher, um die Gefährder*innen in der Bevölkerung aus den Ungefährlichen herauszufiltern, was wiederum eine Ablösung von rechtsstaatlicher Objektivierung mit sich bringt. Das hier skizzierte polizeiliche *Gefährderrecht* basiert auf einer Sicht auf Gesellschaft, in der es keinen Zustand der Sicherheit (mehr) gibt, sondern lediglich eine Abfolge wiederkehrender unterschiedlicher Unsicherheitszustände. Um diesen Unsicherheiten begegnen zu können ist die *neue* Sicherheitsgesellschaft angewiesen auf Strategien der Ab- und Ausgrenzung (vgl. Barczak 2020: 105f.).

2.3.2 Facetten des Polizeirechts im Zusammenhang mit *Krimmigration*

Krimmigration ist zu verstehen als die spezifische Verflechtung von Kriminalitäts- und Migrationskontrolle und wird als Phänomen insbesondere im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Neuerungen des Polizeirechts relevant, in deren Rahmen eine weitere Vorfeldverlagerung erfolgt und bereits das Vorliegen eines Gefahrenrisikos für die Anwendung ausreicht (vgl. kritisch dazu: Lippa 2018). Ähnliche Tendenzen finden sich, wie es Graebisch (2020) darlegt, im Aufenthaltsrecht: Trotz erlaubten Aufenthalts ist für die Abschiebung einer Person das Risiko einer von dieser Person ausgehenden Gefahr ausreichend, wobei sogar eine geringere Wahrscheinlichkeit für den Nicht-Eintritt als für den Eintritt der Gefahr vorliegen kann (vgl. Graebisch 2020: 177).

Sowohl im Polizeirecht als auch im Aufenthaltsrecht kommt es damit zu einer *Personalisierung des Gefahrenbegriffs*, welche zumindest für das Polizeirecht eine Verschiebung des Fokus darstellt. Nicht (mehr) eine Situation steht im Blickpunkt der (polizeilichen) Gefahrenabwehr, sondern die jeweilige Person, die es als *Gefährder*in* abzuwehren gilt (vgl. ebd.).

Die Konsequenzen dieser Entwicklung können am Beispiel von Identitätskontrollen deutlich gemacht werden. Grundsätzlich erlaubt das Polizeirecht anlassunabhängige Kontrollen an solchen Orten, die als *gefährlich* gekennzeichnet sind. Nach § 12 PolG NRW fallen darunter zum einen Orte, an denen Straftaten erwartet werden, und zum anderen solche, an denen sich Personen treffen, die gegen Strafvorschriften des

Aufenthaltsrechts verstoßen. Diesbezüglich kann nun argumentiert werden, dass die polizeiliche Rechtfertigungsnorm zwar vorgibt, den *Raum* aufgrund der formulierten Eigenschaften zu kontrollieren. Da für einen Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften jedoch gar kein Zusammentreffen von bestimmten Personen an einem bestimmten Ort gegeben sein muss, werden mit der Norm letztlich Personenkontrollen im öffentlichen Raum gerechtfertigt, die sich auf die polizeiliche (erfahrungsgestützte) Zuschreibung eines Aussehens „*wie ein illegal aufhältiger Ausländer*“ (Graebisch 2020: 178, H.i.O.) stützen. Die Klassifizierung des Ortes als gefährlich, die als Rechtfertigung für die anlassunabhängige Personenkontrolle dient, kann somit nur durch die Konstruktion des Täter*innentypus erfolgen. Die scheinbar rein ortsbezogene Argumentation des Polizeirechts wird von einer Personalisierung durchdrungen, für die in erster Linie äußere Merkmale der jeweiligen Person herangezogen werden (vgl. Graebisch 2020: 178f.).

Die Konstruktion der *crimmigrant bodies* basiert somit nicht auf einem Verhalten, das als verdächtig betrachtet werden könnte, sondern auf dem Aussehen der fraglichen Person. Auf diese Weise bestimmt die Polizei die Merkmale, anhand derer sie *Jedermann* von einer Person unterscheiden kann, die sich potentiell illegal in Deutschland aufhält. Relevant wird in diesem Zusammenhang nun der Umstand, dass sich ein Straftatverdacht – auch in Bezug auf andere Deliktformen als aufenthaltsrechtliche – womöglich erst aus einer verdachtsunabhängigen Kontrolle ergibt. Insofern, dass *Jedermann* nicht den Kontrollen unterworfen ist und sich für ihn oder sie somit kein (weiterer) Verdacht einer Straftat ergibt, kann durch die Kontrollpraxis eine Verbindung zwischen Kriminalität und Migration hergestellt und gefestigt werden. Diese Tendenz des Polizeirechts kann mit dem in der Literatur verwendeten Begriff *banopticon* (Bigo 2008) gefasst werden. Anders als in Foucaults Panopticon ist im banopticon nur eine bestimmte Bevölkerungsgruppe der Kontrolle ausgesetzt, die als unerwünscht von der oder auch gefährlich für die zu schützende Bevölkerungsgruppe betrachtet wird. Über das Argument der Herstellung von Sicherheit für diese Gruppe wird die Gruppe der Kontrollierten über die Proklamierung eines Ausnahmezustands, einer Gefahr oder einer Krise als Gefährder*innen konstruiert und z.B. über polizeiliche Kontrollpraxis als ausgeschlossen markiert (vgl. Graebisch 2020: 179f.).

Inwiefern sich diese Tendenzen auch im kriminalpolitischen und polizeiwissenschaftlichen Diskurs zeigen, wird im Folgenden anhand eines Beitrags zu innerer Sicherheit im Zusammenhang der Einwanderung seit dem Jahr 2015, im Beitrag selbst als Flüchtlingskrise bezeichnet, dargestellt.

2.3.3 Innere Sicherheit in Deutschland im Kontext der europäischen *Flüchtlingskrise*

Laut Hofmann (2019) ist seit der sogenannten Flüchtlingskrise eine Veränderung in der Debatte um Migration und Kriminalität wahrnehmbar. Zwar stünden Einwander*innen nicht erst seit 2015 für einen seitens der Bevölkerung angstbesetzten gesellschaftlichen Wandel, doch verdeutliche die Flüchtlingskrise ein zunehmendes Verschwimmen von innerer und äußerer Sicherheit in dem Sinne, dass sie sowohl innen- wie außenpolitisch als eine Form von Sicherheitsproblem zu fassen sei, die eine Unterscheidung zwischen beiden Feldern überflüssig mache (Hofmann 2019: 263). Dies gehe einher mit einer europäischen Migrations- und Flüchtlingspolitik, in der Einwanderung und Geflüchtete als Bedrohung erscheinen (Hofmann 2019: 266).

Das Gefährdungspotential von Eingewanderten wird dabei auf verschiedenen Ebenen, jedoch auf allen Ebenen ähnlich vage und pauschal beschrieben. In prinzipieller Hinsicht ergebe sich im Kontext der irregulären Einwanderung für Deutschland als Staat das Problem, dass kein gesichertes Wissen darüber vorliegt, wer sich auf deutschem Gebiet aufhält. Das Nicht-Wissen wird somit als Faktor für die Verwundbarkeit des Staates bzw. der europäischen Union in Bezug auf Sicherheit formuliert. Als weiteres, „nicht zu unterschätzendes Gefährdungspotential“ (Hofmann 2019: 268) wird die Bedrohung durch (explizit genannte) syrische, „radikalisierte und kampferprobte Bürgerkriegsflüchtlingen“ (ebd.) genannt. Dabei wird auf das Problem hingewiesen, dass EU-Bürger*innen nicht die Wiedereinreise in die EU verweigert werden dürfe, womit der Begriff des Bürgerkriegsflüchtlings das Gewand eines aus der EU nach Syrien gereisten und dort von radikalen Mächten ausgebildeten Kämpfers erhält. Damit wird der Status des Geflüchteten – womöglich durch sprachliche Unachtsamkeit – in diesem Kontext ad absurdum geführt.

Allgemein wird darüber hinaus zum Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalität angeführt, dass eine mangelhafte Integration, prekäre Lebensumstände, kulturelle „Vorprägung“ (ebd.) sowie die Bildung von Subkulturen bei Zuwander*innen und ethnischen Minderheiten zu einer Anfälligkeit für kriminelle Verhaltensweisen führe. Erfahrungen in von Korruption geprägten gesellschaftlichen Systemen und Bürgerkriegserfahrungen könnten sich auch nach der Einreise, insbesondere bei aufkommenden Schwierigkeiten im Integrationsprozess begünstigend auf kriminelle Verhaltensweisen auswirken (vgl. Hofmann 2019: 268f.). Als weiterer Aspekt des mit Migration einhergehenden Gefährdungspotentials wird die „Einwanderung organisierter Kriminalität“ (Hofmann 2019: 270) als das neben Terrorismus aktuellste und gewichtigste Kriminalitätsphänomen genannt. Ganz konkret wird dabei u.a. auf den Anstieg

von Wohnungseinbrüchen verwiesen, der mit osteuropäischen Banden, die europaweit agieren, zusammenhänge (vgl. Hofmann 2019: 271).

Prognostisch wird in diesem Zusammenhang erstens die wachsende kriminologische Bedeutung von sich illegal in der EU aufhaltenden Personen angeführt, da ihre Lebensumstände mit einem erhöhten Risiko zur Opfer- wie auch Täterwerdung einhergehen, zweitens die Erwartung formuliert, dass terroristische Gefahren durch die Rückkehr radikalisierten Kämpfer und die Radikalisierung von Migrant*innen in Europa das zentrale Diskussionsthema im Kontext von Migration und Sicherheit sein bzw. bleiben werden, und drittens eingewanderte, organisierte Kriminalität als kriminalpolitisches Kernthema der Zukunft markiert (vgl. Hofmann 2019: 275).

2.4 Polizeiwissenschaftliche Perspektiven auf Rassismus in deutschen Sicherheitsbehörden

Spätestens mit der gesellschaftlichen und politischen Diskussion der als rassistisch klassifizierten tödlichen Polizeiübergriffe auf dunkelhäutige Amerikaner*innen im Jahr 2020 wird auch in Deutschland (wieder) verstärkt über Polizei- bzw. Polizistenkultur im Zusammenhang mit Rassismus gestritten. Einen Ausschnitt der polizeiwissenschaftlichen Debatte zu diesem Thema liefert die Ausgabe *Polizei und Rassismus* des Deutschen Polizeiblatts (DPoIBl 2021), in dem kurze Beiträge von Wissenschaftler*innen aus dem Bereich der Polizeiwissenschaft zur Frage nach rassistischen Anteilen von Polizei- und insbesondere Polizistenkultur gesammelt und veröffentlicht sind. Für die Thematik der vorliegenden Forschungsarbeit ist eine kurze Erläuterung der hier vertretenen Thesen und Argumente insofern relevant, da sie das Feld Polizeikultur anreichern bzw. implizierte Aussagen über sie zulassen. Anliegen dieses Punkts ist es also nicht, den Forschungsstand zum Themenbereich Polizei und Rassismus darzulegen, sondern die verschiedenen Perspektiven der insbesondere innerpolizeilichen Debatte darzulegen, um diese in die Erhebung und Diskussion der polizeilichen kulturellen Selbstvergewisserung einbinden zu können.

Die Hauptpunkte der jeweiligen Argumentationen werden im Folgenden gebündelt dargestellt, bevor abschließend eine kurze analytische Zusammenfassung geliefert wird.

(a) *Verortung von Rassismus im Bereich des Rechtsextremismus*: Ein Merkmal der Debatte, das in einem großen Teil der Beiträge der genannten Ausgabe zu finden ist, ist die Verortung von Rassismus im Rechtsextremismus bzw. die synonyme Verwendung des Begriffs Rassismus mit Rechtsextremismus (vgl. Scholzen 2021: 2f.; Goertz 2021: 5; Jaschke 2021a: 25; Jaschke 2021b: 28). Damit wird – neben dem Umstand, dass Rassismus als klar definier- und erkennbar erscheint – das fragliche Phänomen

aus dem Bereich der gesellschaftlichen Mitte herausgehoben, dem politisch Extremen zugeordnet und in der Folge der Kontext der demokratischen Verfassung der BRD bzw. des Verfassungsschutzes ins Spiel gebracht. In der weiteren Konsequenz erscheinen Studien und innerbehördliche Lageberichte zu „Rechtsextremen“ in deutschen Sicherheitsbehörden (wie z.B. BfV 2020) o.ä. als adäquate empirische Quelle, um das Vorherrschen von rassistischen Tendenzen innerhalb der deutschen Polizeien beurteilen zu können (vgl. Scholzen 2021: 2; Goertz 2021: 6). Aus dieser Perspektive heraus kann dann das Urteil formuliert werden, „dass Rassismus in den Reihen der deutschen Polizei sowohl quantitativ als auch qualitativ ein geringes Problem ist“ (Scholzen 2021: 5), da keine oder nur sehr wenige Fälle in den Lageberichten zum Rechtsextremismus erfasst wurden.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die in diesem Kontext oftmals verwendete Verwendung des Begriffs ‚Rassist‘ (vgl. u.a. Scholzen 2021: 2), womit Rassismus als ein Phänomen erscheint, das die ganze Person umgreift und diese mehr oder weniger einfach als Rassisten identifizierbar macht.

(b) *Banalisierung des behördlichen Umgangs mit (der Gefahr von) rassistischen Tendenzen innerhalb der Polizeien:* „Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass alle Polizeien sich darum bemühen, Rassisten aus ihren Reihen fernzuhalten“ (ebd.). Dieses Zitat stellt ein gutes Beispiel für die vorzufindende Argumentationslinie dar, dass ein Fernhalten und Ausschließen von rassistisch eingestellten Personen aus dem Polizeidienst ein selbstverständliches Anliegen der Behörden sei (siehe auch Jaschke 2021a: 24f.). Gerahmt mit Hinweisen auf die bisherigen Maßnahmen der Polizeien, „die dazu geeignet sind, Menschen mit einer solchen Einstellung aus dem Polizeidienst zu verbannen oder sie von vornherein aus diesem auszuschließen“ (Scholzen 2021: 2) erscheinen sowohl der Vorwurf von innerpolizeilichem Rassismus als auch die Notwendigkeit, sich mit ihm über das bisherige Maß hinaus zu befassen, als grundsätzlich obsolet.

Als „herausstechende“ Maßnahmen im Bereich der polizeilichen Aus- und Fortbildung werden in diesem Zusammenhang genannt: Lehrveranstaltungen in verschiedenen Bachelorstudiengängen zur Erziehung zu demokratischer Resilienz, zu Fehlerkultur, zu interkultureller Kompetenz, zu professionellem Umgang mit Vielfalt sowie zu Racial Profiling, die Durchführung von Vorträgen zur Thematik des Holocaust und von Exkursionen zu Gedenkstätten des Dritzens Reichs, sowie die Veranstaltung eines *Tages der Demokratie* (vgl. Scholzen 2021: 4). Die genannten Ausbildungsmaßnahmen sollen hier gar nicht hinsichtlich ihrer Nützlichkeit kritisiert werden, jedoch zeichnet

sich beinahe keine Veranstaltung durch einen expliziten Zuschnitt zum Thema „Rassismus in Polizeibehörden“ aus und dort, wo dieser erkennbar ist, erfolgt eine thematische Verschiebung in den politischen Extremismus oder in die Vergangenheit.

(c) *Darstellung des Rassismusrwurfs als undifferenziertes Pauschalurteil*: Insbesondere durch eine in großen Teilen unkommentierte Zusammenstellung einzelner Zitate von verschiedenen Vertreter*innen der Politik (vgl. Goertz 2021: 6f). wird der Vorwurf, dass es in deutschen Sicherheitsbehörden latenten Rassismus gebe, als ein undifferenziertes Pauschalurteil dargestellt, das von einem Teil der Gesellschaft gefällt werde, der Polizei schon immer problematisiert und ein gestörtes Verhältnis zum Staat habe (vgl. Goertz 2021: 6). In diesem Zusammenhang wird Rassismus als ein Phänomen beschrieben, das von Personen ausgehe, die nicht das Grundgesetz akzeptieren würden. Ein bewusstes Bekenntnis zum deutschen Grundgesetz erscheint andererseits als Indikator dafür, dass kein Rassismus vorliegen könne (vgl. Goertz 2021: 7).

(d) *Fokussierung des Phänomens Rassismus im Kontext von Polizei auf bestimmbare Subgruppen*: In dieser Argumentationslinie wird davon ausgegangen, dass die Polizei kein Erkenntnisdefizit zum Zusammenhang von Polizei und Rassismus habe, da die Gefahr bekannt sei, dass in „einzelnen Organisationseinheiten“ ein „positiver Teamgeist in einen negativen, von eigenen Wertvorstellungen und informellen Regeln geprägten Korpsgeist umschlagen kann“ (Behrendes 2021: 13). In diesen polizeilichen Subgruppen könnten sich dann, insbesondere aufgrund der vorherrschenden Prägung von manchen Straßenszenen durch bestimmte Migrant*innengruppen, ein gemeinsames Narrativ oder Stereotype gegenüber den jeweiligen Ethnien oder Nationalitäten entwickeln (vgl. ebd.). Auf dieser Basis wird weiter argumentiert, dass es keinen Anlass für einen Generalverdacht gegenüber der Polizei gebe, wenngleich von einem Dunkelfeld über die bekanntgewordenen Fälle hinaus ausgegangen werden müsse. Zudem brauche die Polizei keine weiteren Erkenntnisse zum Zusammenhang von Polizei und Rassismus, sondern habe (wenn überhaupt) lediglich ein Umsetzungsdefizit der vorhandenen Leitbilder (vgl. Behrendes 2021: 14f.).

In diesem Kontext wird ein mögliches zusätzliches Eskalationspotential aufgrund des hohen Kontrolldrucks, den bestimmte Bevölkerungsgruppen seitens der Polizei in dem geschilderten Gefüge empfinden könnten (vgl. Behrendes 2021: 13), angeführt. Diese Argumentationslinie lässt sich mit einer Forderung Holger Planks verbinden, in die Gestaltung von raumbezogener Kontrollpraxis der Polizei im Rahmen von Reflexionsschleifen auch die Perspektive von potentiell von der Kontrolle betroffenen Personen einzubeziehen (vgl. Plank 2021: 18).

(e) *Betonung der Relevanz von politischer Bildung für eine Reflexion und Abschwächung von Rassismus*: Basierend auf der Annahme, dass es unterschiedliche Formen von Rassismus gebe, diese jedoch verbunden seien mit einer fehlenden oder mangelnden „positiven Grundhaltung zur parlamentarischen, pluralen und wertgebundenen Demokratie“ (Kuschwesi/Frevel 2021: 18) sowie zum Grundsatz der Wahrung der Menschenrechte, wird eine Stärkung der politischen Bildung innerhalb der polizeilichen Ausbildung als Schlüssel dafür gesehen, Rassismus thematisierbar zu machen (vgl. ebd.) und Polizist*innen in die Lage zu versetzen, die politischen Hintergründe von Rassismus besser zu verstehen und einzuordnen (vgl. Jaschke 2021b: 27). Betont wird hierbei, dass es sich um einen langfristigen Prozess handle, dessen Evaluation Schwierigkeiten aufweise, der jedoch den gesellschaftlichen und institutionellen Kontext von polizeilichem Handeln sowie die politischen Hintergründe erhele und so Veränderungsprozesse im direkten Raum der Beamt*innen einleiten könne (vgl. Kuschwesi/Frevel 2021: 20).

(f) *Betonung der Alltäglichkeit von rassistischen Einstellungen*: Im Zusammenhang mit einer kritischen Betrachtung der Ablehnung von Studien zum racial profiling innerhalb der polizeilichen Praxis wird auf die Alltäglichkeit von Rassismus sowie den Umstand verwiesen, dass innerhalb der weißen Mehrheitsgesellschaft mitunter eine rassistische Sozialisation vorliege bzw. vorliegen könne. Ein mangelndes Bewusstsein über stereotype oder rassistische Einstellungen bedeute daher nicht, dass keine rassistische Einstellung bestehe (vgl. Stein 2021: 9).

Mit Bezug auf den zweiten Zwischenbericht der Bochumer Studie *Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen* (Abdul-Rahman/Espin/Singelstein 2020) wird auf die Diskrepanz zwischen den Wahrnehmungen von Polizeibeamt*innen und nicht-weißen Menschen von polizeilichen Verhaltensweisen hinsichtlich rassistischer Tendenzen verwiesen. In diesem Kontext kommt die Bedeutung des polizeilichen Erfahrungswissens zum Tragen, das als Argument dafür herangezogen werde, kein Rassist zu sein (vgl. Abdul-Rahman/Espin/Singelstein 2020: 10). Darüber hinaus wird die Gefahr angeführt, die sich aus der polizeilichen Verantwortung und Definitionsmacht ergebe, den bestehenden Ermessensspielraum auszunutzen und die der jeweiligen Situationsbeurteilung zugrundeliegenden Raster nicht angemessen auf rassistische Anteile hin zu reflektieren (vgl. Abdul-Rahman/Espin/Singelstein 2020: 9).

(g) *Kritik der mangelnden Betrachtung von strukturellem Rassismus in der Polizei und seinen Funktionsweisen*: Ausgehend von einem Rassismusbegriff, der diesen nicht nur als eine handlungsleitende Vorurteilsstruktur, sondern als von Konjunkturen geprägtes soziales Verhältnis begreift, das stets mit sich ändernden Praktiken einhergeht bzw. sich mit ihnen verbindet, wird in dieser Argumentationslinie kritisiert, dass

struktureller Rassismus innerhalb der Polizei keine Betrachtung erfahre und sogar grundsätzlich negiert werde (vgl. Bosch 2021: 21). Dies habe zur Folge, dass „alltägliche rassistische Polizeipraktiken übersehen werden und deshalb bestehen bleiben“ (ebd.). Gepaart wird diese Kritik mit einer weiteren: der fehlenden Berücksichtigung des aktuellen Stands der Rassismusforschung in der Polizeiforschung. Konkret wird darauf hingewiesen, dass die macht- und herrschaftssoziologische Perspektive auf Rassismus keine Beachtung finde. Um Rassismus in der Polizei verstehen zu können, müsse jedoch erkannt werden, dass über die Konstruktion ethnischer oder kultureller Differenz der Zugang zu materiellen und symbolischen Ressourcen verteilt werde und dass auch die Polizei als Institution solche diskriminierenden Stereotype inkorporiere (vgl. ebd.). Aus dieser Perspektive heraus gelte es zu beachten, dass Rassismus als Phänomen nicht den normativen Standards der Polizei widersprechen müsse, sondern in Form von bewährten Handlungsmaximen bestehen könne. In der Konsequenz sei institutioneller Rassismus in der Polizei daher auch nicht mit einem Verweis auf die formal gegebene Neutralität von gesetzlichen Regelungen zu widerlegen (vgl. Bosch 2021: 22).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der polizeiwissenschaftliche Diskurs um Rassismus in der Polizei inhaltlich differenziert geführt, innerhalb der polizei-internen Debatte Rassismus jedoch dominant im Bereich des Rechtsextremismus verortet wird. Zudem überwiegt die Auffassung, dass Rassismus ein auf die Ebene des Einzelnen beschränktes und in dieser Hinsicht klar benenn- und zuordenbares Phänomen darstellt, das über den Ausschluss der als solche erkannten ‚Rassisten‘ aus der Institution angemessen geregelt werden kann.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Zum Begriff *institutionelles Selbstzeugnis*

Der Begriff *Selbstzeugnis* findet in der Regel in der historischen (Bildungs-)Forschung Verwendung und ist von dem von Schulze entwickelten Begriff der *Ego-Dokumente*, mit dem im Rahmen sozialwissenschaftlicher Forschung mehrheitlich gearbeitet wird, zu unterscheiden. Während das *Ego-Dokument* sowohl freiwillige (Tagebücher, Reiseberichte, Briefe etc.) als auch unfreiwillige (Strafprozessakten, Visitationen, Testamente, Bittschriften) Aussagen zu der jeweiligen Person umfasst, deren gemeinsames Kriterium ist, dass „Aussagen oder Aussagepartikel vorliegen, die – wenn auch in rudimentärer Form – über die freiwillige oder erzwungene Selbstwahrnehmung eines Menschen in seiner Familie, seiner Gemeinde, seinem Land oder seiner sozialen

Schicht Auskunft geben oder sein Verhältnis zu diesen Systemen und deren Veränderung reflektieren“ (Schulze 1996: 28), ist der Begriff des *Selbstzeugnisses* auf freiwillige und bewusste Mitteilungen beschränkt (vgl. Rutz 2002: 5).

In Forschungstraditionen, die mit dem Begriff Selbstzeugnis arbeiten, wird der um unfreiwillige Aussagen erweiterte Begriff der Ego-Dokumente bewusst nicht übernommen, da hier eine kategoriale Vermischung von freiwilligen und unfreiwilligen Aussagen vorläge und zudem Assoziationen an Freudsche Begrifflichkeiten nahelägen, was die Erwartung tiefschürfender Persönlichkeitsanalysen wecken würde (vgl. Rutz 2002: 5). Aus der Perspektive von Forschungssträngen, die sich am Begriff der Ego-Dokumente ausrichten, wird – im Zuge der expliziten Aufnahme unfreiwilliger Quellen – andererseits der Aspekt der Freiwilligkeit im Rahmen der Quellenentstehung in Frage gestellt, womit eine pauschale Bezeichnung von Quellenmaterial als freiwillige Mitteilung abgelehnt wird, da jeweils die konkreten Herstellungsbedingungen zu berücksichtigen seien (vgl. hierzu u.a. Leitner 2016: 258).

Im Rahmen der vorliegenden Erhebung findet – wenngleich sich die Analyse explizit an den Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung ausrichtet – der Begriff des Selbstzeugnisses Verwendung, womit dem Umstand der *Bewusstheit* der Auskunft in den für die Analyse herangezogenen Quellen Rechnung getragen werden soll. Die Inhalte des Magazins werden mit dem Ziel der Veröffentlichung formuliert, redaktionell bearbeitet und publiziert. Die Ausgaben des Journals der Landespolizei NRW können zudem als freiwillige Quelle angesehen werden, wobei unter Berücksichtigung dessen, dass es sich um das Ergebnis der redaktionellen Tätigkeit einer Landesbehörde handelt, von durch hierarchische Strukturen geprägten Regeln bei der Erstellung auszugehen ist. Umso interessanter ist dies jedoch unter der hier gestellten Forschungsfrage, da das Journal als Akt der bewussten Aussage über die im Fokus stehende Institution Polizei NRW zu verstehen ist, und einen Einblick in den Alltag der beschäftigten Beam*innen liefern möchte. In diesem Sinne wendet sich die Institution Polizei NRW in den Ausgaben freiwillig und bewusst der eigenen Institution zu und leistet (wenn nicht unbedingt Zeugnis, so doch) Auskunft über das institutionelle Selbst.

Unabhängig von der Entscheidung für die Nutzung des Begriffs Selbstzeugnis gilt es in der Analyse die von Schulze im Kontext von Ego-Dokumenten dargelegte Herausforderung zu berücksichtigen, die Quellen grundsätzlich immer auch „gegen ihren unmittelbaren Sinn“ (Schulze 1996: 26) zu lesen, da von dem in der jeweiligen Erzählung oder Beschreibung dargestellten ‚Ich‘ weder unmittelbar auf das ‚Ich als Autor‘ noch auf das ‚historische Ich‘ geschlossen werden kann (vgl. Leitner 2016: 263). Darüber-

hinausgehend ist im Rahmen der Analyse zu bedenken, dass die schriftlichen Äußerungen in dem Journal nicht als authentische Äußerung eines historischen Ichs verstanden werden dürfen, aus denen die unverfälschte Vergangenheit sprechen würde (vgl. dazu auch Hämmerle/Gerhalter 2015; Antenhofer/Müller 2008).

Die in dieser Erhebung vertretene theoretische Entscheidung, den Begriff Selbstzeugnis auf die Institution Polizei zu übertragen und das Online-Journal in heuristischer Absicht als ein *institutionelles Selbstzeugnis* zu fassen, gründet auf dem Umstand, dass *die* Polizei innerpolizeilich wie auf Seiten ihres Gegenübers als *ein* Akteur wahrgenommen und dargestellt wird. Die Landespolizei NRW wird dabei als in den Selbstzeugnissen über sich selbst Auskunft gebende Person verstanden, die einerseits im Sinne einer Leitbilder setzenden Polizeikultur über bestimmte Wertmaßstäbe verfügt, die sich in den Selbstzeugnissen ausdrücken, und andererseits Einblicke in ihr Alltagshandeln präsentiert, in dem sie Beamt*innen aus ihrem Berufsalltag erzählen lässt. Damit soll nicht gesagt sein, dass das Journal als ein Einblick in Polizistenkultur verstanden werden dürfe, jedoch erscheint die Grenze zwischen Polizei- und Polizistenkultur durch den Anspruch des Journals, aus dem Berufsalltag der Polizist*innen zu berichten, flüider.

3.2 Kultur: eine Explikation des verwendeten Kulturbegriffs

Eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Kulturbegriff fehlt in der polizeiwissenschaftlichen Literatur zur Kultur von Polizei und Polizist*innen bislang. Grundlegende Literatur stellen die Veröffentlichungen von Behr (2000; 2006; 2011) zu diesem Themenkomplex dar, von denen wiederum lediglich das im Jahr 2000 erschienene Werk *Cop Culture* eine, wenngleich sehr knappe, explizite, auf kulturtheoretische Ansätze bezogene Bestimmung des Kulturbegriffs liefert.

In seinem Begriffsverständnis schließt sich Behr dabei Soeffner (1988) an und versteht Kultur als Sinnhorizont, der das Wahrnehmen, Deuten und Handeln umgibt, deutet und ausleuchtet (vgl. Behr 2000: 227). Kultur sei somit nicht eine unveränderliche Instanz oder Symbolwelt, sondern ein Bedeutungsrahmen, „in dem Ereignisse, Dinge, Handlungen, Motive, Institutionen und gesellschaftliche Prozesse dem Verstehen zugänglich, verständlich beschreibbar und darstellbar sind“ (Soeffner 1988: 12, zitiert nach Behr 2000: 227). Diesem Verständnis von Kultur wird im Rahmen der Thesis grundsätzlich gefolgt, jedoch erscheinen einige Aspekte in diesem Kontext noch erläuterungs- und ergänzungsbedürftig.

Leitenden Gedanken des Kulturverständnisses dieser Thesis bildet die Ausführung von Norbert Elias, dass man sich „bei einer soziologischen Analyse nie recht mit entmenschlichenden Substantiven als Werkzeug der Analyse begnügen kann“ (Elias

1991: 143). Das Sprechen von Begriffen wie Funktion, Rolle, Struktur oder auch Kultur lasse oft unberücksichtigt, dass die Bedeutung der Begriffe einer Rückführung auf bestimmte Figurationen von Menschen bedürfe (vgl. ebd.). Aus dieser Perspektive heraus ist das Anliegen der Erhebung, die Kultur der Polizei in ihren Interdependenzen zu analysieren und eine Polarisierung von dem Individuum auf der einen und der Gesellschaft auf der anderen Seite zu vermeiden.

Allgemein wird Kultur in dieser Erhebung zunächst verstanden als die Summe von Erscheinungsformen des menschlichen Daseins, die – als der Natur gegenübergestellt –, auf der Erlernung von Verhaltensweise und der Übernahme jeweiliger Wertvorstellungen beruhen. Die Wertübernahme führt wiederum zum Ausdruck von Werten, die als solche über das Handeln erzeugt und aufrechterhalten werden. In dieser Perspektive erscheint Kultur somit einerseits als Bedingung und andererseits als Form von menschlicher sozialer Praxis. Kultur ist also nicht allein als System von Bedeutungen zu fassen, wie es in der Darlegung Behrs verstanden werden könnte⁶, sondern als ausgelebte Form dieser Bedeutungen. Dies ist einerseits notwendig, als der Erhalt der Bedeutungen ansonsten nicht denk- oder fassbar wäre. Andererseits enthält die praktische Ausübung auch erst das Potential, neue Bedeutungszusammenhänge entstehen zu lassen bzw. bereits gegebene als unwichtig zu markieren, wodurch erst die Veränderbarkeit von Kultur in den Blick genommen werden kann.

Wie Kultur in dieser Hinsicht im Kontext von Institutionen begrifflich gefasst werden kann, wird unter Rückgriff auf die Ausführungen von Helsper et al. (2001) zu Schulkultur erläutert. Die Kultur einer Institution stellt demnach eine symbolische Ordnung dar, die von einem Spannungsverhältnis zwischen Realem, Symbolischem und Imaginärem geprägt ist. Als Reales werden dabei die rahmenden gesellschaftlichen Strukturierungen verstanden, sowie die Antinomien, die mit ihnen einhergehen. Den Bereich des Symbolischen bilden die Interaktions- und Kommunikationsprozesse und als Imaginäres wird das jeweilige Selbstverständnis der Institution erfasst.

Die Kultur einer Institution ergibt sich somit in der Wechselwirkung von Struktur und Handeln bzw. konkret als eine Generierung im Rahmen einer handelnden Auseinandersetzung der jeweiligen Akteure mit den geltenden systematischen Vorgaben und den politischen Strukturentscheidungen, die vor dem Hintergrund der historisch spe-

⁶ Behr gibt an benannter Stelle zwar auch an, dass Kultur sich auf Lebenspraxen von Individuen und Gruppen beziehe, jedoch wird dies in keiner Weise erläutert und vernachlässigt in der gewählten Formulierung, dass sich Kultur auf die Praxen „beziehe“, den Aspekt des Auslebens von Kultur bzw. die Wechselwirkung zwischen Bedeutungssystem und sozialer Praxis.

zifischen Rahmenbedingungen zu lesen sind (vgl. Helsper et al. 2001: 25). Im Rahmen der Erhebung wird, wenn man bei den Begriffen von Helsper et al. bleibt, verstärkt der Bereich des Imaginären in den Fokus der Analyse gestellt.

Exkurs 1: Der lebensweltliche Aspekt der Analyse von Kultur und Polizei

Um das konstruktive Paradigma deutlich zu machen, das der hier vorgenommenen Analyse zugrunde liegt, gilt es, sich den Begriff der Lebenswelt sowie seine Relevanz für die Betrachtung von polizeilicher Kultur zu vergegenwärtigen. Die im Titel enthaltene Formulierung, dass lebensweltliche Facetten von Polizeiarbeit berücksichtigt werden sollen, verweist auf den Begriff Lebenswelt von Alfred Schütz (Schütz/Luckmann 1979). Entsprechend der phänomenologischen Philosophie ergibt sich nach Schütz der *Sinn* eines Begriffs oder Gegenstands erst aus dem Verweis auf andere Gegenstände bzw. aus der Struktur, in die der Gegenstand innerhalb des konkreten Wahrnehmungsprozesses eingebettet wird. Gegenständliche oder begriffliche Objekte unterliegen somit einem Konstruktionsprozess durch die wahrnehmenden Akteur*innen (vgl. Schütz/Luckmann 1984: 144), weshalb der gesamte Raum der *Wirklichkeit* verstanden werden kann als ein „Koordinatensystem von aufeinander verweisenden sinnhaften Konstrukten, das aus den produktiven Leistungen der Subjekte hervorgegangen ist“ (Preglau 1997, S. 70). Dieses Koordinatensystem wirkt nun wiederum zurück auf die Sinndeutung und Sinnsetzung der wahrnehmenden Subjekte; Prozesse, die für Schütz die *soziale Wirklichkeit* bilden. „Diese Wirklichkeit ist die alltägliche Lebenswelt. Sie ist der Wirklichkeitsbereich, an der der Mensch in unausweichlicher, regelmäßiger Wiederkehr teilnimmt“ (Schütz/Luckmann 1979, S. 25). Die Bestimmung der Lebenswelt als alltäglich geht mit einer Unterscheidung verschiedener Wirklichkeitsbereiche, wie Schlaf, Tagtraum, Ekstase, einher. Unter alltäglicher Lebenswelt wird nun konkret der Wirklichkeitsbereich verstanden, den der Erwachsene mit gesundem Menschenverstand als schlicht gegeben vorfindet.

Da die Grundstruktur der lebensweltlichen Wirklichkeit und die Gegenstände der äußeren Umwelt prinzipiell allen Menschen gemeinsam sind, ist die Lebenswelt eines Menschen als von Grund auf intersubjektiv anzusehen. Dadurch, dass die Welt von Ego sich mit der Welt von Alter überschneidet, ohne dass es je zu einer gänzlichen Überlappung kommen kann, ist jede zwischenmenschliche Beziehung und jeder zwischenmenschliche Kontakt zwangsläufig transzendental. Die Grenze zwischen Ego und Alter ist dabei – bei aller Überschneidung ihrer Reichweiten – so fundamental, dass Ego sie zwar überblicken, aber nicht übertreten kann. „Wenn ich einen Anderen in meiner Reichweite sehe, muß ich feststellen, daß umgekehrt auch ich in seiner Reichweite bin: er sieht mich. Aber es ist klar, daß ich nur sehen kann, daß er mich

sieht, nicht *wie* er mich sieht“ (Schütz/Luckmann 1984, S. 152, H.i.O.). Das *Wie* kann zwar an Hinweisen abgelesen werden; eine unmittelbare Erfahrung ist jedoch durch die körperliche Verfasstheit von Ego und Alter unmöglich.⁷

Zentral an dem Konzept der Lebenswelt ist dabei die ‚natürliche‘ Einstellung des Alltags im Sinne einer fraglosen Hinnahme des Menschen, *erstens* der körperlichen Existenz anderer Menschen, *zweitens* dass diese Körper über ein dem eigenen Körper sehr ähnliches Bewusstsein verfügen, *drittens* der Gleichheit der Außenwelt Dinge in der eigenen Umwelt und in der Umwelt der anderen, *viertens* der Fähigkeit, mit Mitmenschen in eine Wechselbeziehung zu treten und sich *fünftens* mit ihnen zu verständigen, *sechstens* der Vorgabe einer jeweiligen Sozial- und Kulturwelt, die den Bezugsrahmen des Handelns darstellt und *siebtens*, des Umstand, dass die jeweilige Situation lediglich zu einem begrenzten Teil von ihm selbst hervorgerufen wurde (vgl. Schütz/Luckmann 1979, S. 27).

Exkurs 2: Der Wissensvorrat als Grundlage der Situationsbewältigung in der Lebenswelt

Da sich die Analyse zentral mit der polizeilichen Perspektive auf die eigene Kultur befasst, worin auch eine Analyse des vorherrschenden Bildes von der Gesellschaft, der Aufgaben und Funktion der Polizei sowie des Bildes des polizeilichen Gegenübers enthalten ist, ergibt sich, dass das polizeiliche Wissen den Kern der Erhebung darstellt – zumal es unter dem Begriff des Erfahrungswissens auch von Seiten der Polizei zur Argumentation von Maßnahmen, Eingriffen u.a. herangezogen wird. Daher gilt es, kurz auf den Begriff des Wissensvorrats in seiner Relevanz für den Begriff der Lebenswelt einzugehen.

Der Wissensvorrat einer Person ist die Bedingung für die erfolgreiche Definition und Bewältigung von Situationen, in die die Person eintritt, und besteht aus sedimentierten, ehemals aktuellen Erfahrungen, die wiederum an Situationen gebunden sind. „Der Wissensvorrat ist also sowohl genetisch als auch strukturell als auch funktional auf die Situation bzw. die Situationsgebundene Erfahrung bezogen“ (Schütz/Luckmann 1979: 133). Neben der räumlichen, zeitlichen und sozialen Gliederung der sub-

⁷ Eben diese Körperlichkeit von Alter kann dabei von Ego direkt und unmittelbar wahrgenommen werden, das dahinterliegende *Innere* von Alter jedoch nicht. Dass Alter über ein *Inneres* verfügt, kann Ego aus seiner Selbsterfahrung als einer „Einheit von Innen und Außen“ (Schütz/Luckmann 1984, S. 155), als sicheres Wissen annehmen. Der unmittelbar erfahrbare Körper vermittelt seine Kognitionen, seine Motive und seine Emotionen. So verkörpert sich Alter in der Anwesenheit von Ego und umgekehrt. Dieser Umstand der aufeinander bezogenen Gegenwart, die Reziprozität ihrer Perspektiven, führt zu dem Schluss, dass Alltagswelt von Menschen immer intersubjektiv ist.

jektiven Erfahrung stellt die Begrenztheit der Situation das Grundelement des Wissensvorrats dar. Die Begrenztheit einer Situation ist so zu verstehen, dass die Situation ungeachtet ihrer Offenheit in der Hinsicht, dass sie je nach Wissensvorrat unterschiedlich definiert werden kann, unweigerlich von einer Begrenztheit gekennzeichnet ist durch ihre Einbettung in die Weltzeit und den Umstand, dass die erlebende Person körperlich eingefügt ist seine jeweilige Struktur der Lebenswelt. Der Körper stellt somit eine Dimension des Wissensvorrats dar, die in jeder Situation gegenwärtig ist (vgl. Schütz/Luckmann 1979: 134ff.).

Als zweites Grundelement des Wissensvorrats ist die Struktur der subjektiven Erfahrung der Lebenswelt in räumlicher, zeitlicher und sozialer Hinsicht gegeben. In diesem Sinne stellen Situationen einen je bestimmten Ausschnitt von Welt dar, und zwar denjenigen, der sich aktuell in Reichweite befindet bzw. in dem je aktuell von der Person gewirkt werden kann. Die Struktur der subjektiven Erfahrung umfasst daneben auch einen zeitlichen Aspekt: Die innere Dauer einer Erfahrung ist ein aus gegenwärtigen, retentiven und protentiven Phasen bestehender Erlebnisablauf und ist erstens dadurch gekennzeichnet, dass sie sich mit der Weltzeit, der biologischen Zeit und der sozialen Zeit überschneidet, und zweitens dadurch, dass sie sich in einer einmaligen Reihenfolge als Biographie sedimentiert. Letztlich enthält jede Erfahrung auch eine soziale Dimension, in dem Sinne, dass sie, und mit ihr auch die räumliche und zeitliche Gliederung, sozialisiert ist und dass in der Sozialwelt einerseits konkrete Mitmenschen unmittelbar gegeben sind, die Sozialwelt darüber hinaus aber von unterschiedlichen Anonymitätsgraden geprägt ist, in denen Sozialität nur mittelbar erfahren werden kann (vgl. Schütz/Luckmann 1979: 136ff.).

Neben den Grundelementen sind dem Wissensvorrat auch Routinewissen sowie spezielle Teilinhalte zuzurechnen. Unter Routinewissen oder auch Gewohnheitswissen ist solches Wissen zu verstehen, das in ehemals problematischen Situationen entwickelt wurde und in empirisch-relativer Hinsicht eine endgültige Lösung für diese Situationen darstellt. Das Wissen und die mit ihm verbundenen Tätigkeiten sind von absoluter Vertrautheit gekennzeichnet und können damit fraglos in der Umsetzung offener Handlungsentwürfe eingesetzt werden. Es nimmt eine Mittelstellung zwischen den Grundelementen und den spezifischen Teilinhalten ein und ist in verschiedene Bereiche zu unterteilen. Diese sind Fertigkeiten, womit routinierte Funktionseinheiten der körperlichen Bewegungen gemeint sind, Gebrauchswissen, was sich auf automatisierte bzw. standardisierte Tätigkeiten bezieht, und Rezeptwissen, welches auch in standardisierter Form vorliegt, jedoch nicht unmittelbar an Fertigkeiten gebunden ist (vgl. Schütz/Luckmann 1979: 139ff.). Die spezifischen Teilinhalte hingegen bilden den Wissensvorrat in engerem Sinne. Dieser liegt als System vor und ist anders als die

Grundelemente und das Routinewissen „von einer relativ-natürlichen Weltanschauung zur anderen verschieden und weist außerdem eine mehr oder minder komplexe Verteilung innerhalb der Gesellschaft auf“ (Schütz/Luckmann 1979: 143).

Für die Handlung in einer Situation ist nun die Bestimmung der Situation Bedingung, wobei jede Situation einerseits als bereits vorbestimmt gelten muss (durch das Wissen um die Begrenztheit, um die Gliederung der subjektiven Erfahrung und um die Artikulierung der Situation in biographischer Form) und andererseits von einer Offenheit geprägt ist. Für die offenen Elemente einer Situation gilt, dass sie unbeschränkt auslegbar und gleichzeitig beschränkt auslegungsbedürftig sind. D.h. die Situation ist einerseits im Hinblick auf ihre Einzelheiten variabel interpretierbar und kann in Bezug zu anderen Situationen, ihrer Vergangenheit und Zukunft unterschiedlich ausgelegt werden, andererseits ist jede Situation nur dahingehend zu bestimmen bzw. in dem Maß auszulegen, wie es nötig ist, um sie zu bewältigen. Die Situationsbestimmung beschränkt sich also auf das „praktisch Notwendige“ (Schütz/Luckmann 1979: 149). Die Situationsbestimmung erfolgt nun unter Rückgriff auf den Wissensvorrat, wobei verschiedene Bestimmungsweisen und damit Situationsformen unterschieden werden können. Situationen, in denen alle offenen Elemente mit Hilfe des Gewohnheitswissens in einem zur Bewältigung notwendigen Maß bestimmt werden können, können als Routine-Situation bezeichnet werden. Solche Situationen, in denen offene Elemente enthalten sind, deren Bestimmung nicht durch das Gewohnheitswissen erreicht werden kann, werden von Schütz problematische Situationen genannt. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die ‚neuen‘ Elemente der Situation (als die offenen Elemente, für die das Gewohnheitswissen keine Klärung liefert) unter Zuhilfenahme der bestehenden Deutungsschema interpretiert werden, diese Interpretation jedoch nicht für das planbestimmte Interesse der in der Situation befindlichen Person ausreicht. Es müssen sich also weitere Auslegungen der offenen Elemente anschließen, „bis sie die vom planbestimmten Interesse vorgegebene Klarheitsstufe, Vertrautheitsstufe und Widerspruchsfreiheit erreicht haben“ (Schütz/Luckmann 1979: 150), die über den Erwerb neuer Wissens Elemente oder die Überführung alter Wissens Elemente auf eine höhere Klarheitsstufe erreicht werden kann (vgl. Schütz/Luckmann 1979: 150f).

Dies ist weiterhin um den Umstand zu ergänzen, dass sich jede Situation durch eine doppelte Bestimmung in sozialer Dimension auszeichnet: Zum einen haben die für eine Situationsbestimmung relevanten Kategorien einen sozialen Ursprung und sind insbesondere über das Bedeutungssystem Sprache weitgehend sozial objektiviert. Zum anderen werden Situationen von den beteiligten Partnern in wechselseitiger Weise bestimmt (vgl. Schütz/Luckmann 1979: 151).

In der Hinsicht, dass Kultur – und hier kommen wir auf das grundlegende Kulturverständnis in der polizeiwissenschaftlichen Literatur zurück – als ein Bedeutungsrahmen gelesen werden kann, ergibt sich aus der Perspektive der Lebenswelt und des mit ihr verbundenen Wissensvorrats somit eine Lesart von Kultur als Strukturproduzent, der sowohl die für die Situationsbestimmung erforderlichen Kategorien und Deutungsrahmen, als auch das Maß der vorgegebenen Klarheitsstufe der Wissenselemente und schließlich das planbestimmte Interesse von Polizist*innen bereitstellt.

3.3 Kulturelle Selbstvergewisserung: ein Kommentar zur Vergewisserung des kulturellen Selbst

Der in der Thesis verwendete Begriff der kulturellen Selbstvergewisserung ist in dem Kontext zu sehen, dass durch die inhaltliche Ausrichtung des Journals eine Verbindung zwischen Polizeikultur und dem Handeln und den Werten der Polizist*innen hergestellt wird. Damit kann auf beiden Seiten ein Prozess der Vergewisserung über die Normen und die gelebte Kultur der Polizei angenommen werden: Die kulturelle Ordnung der Polizei wird einerseits Top-Down an die Beamt*innen weitergegeben, in dem Sinne, dass die Inhalte des Journals Orientierung bieten. Andererseits wird durch die (redaktionell durchdachte) Darstellung des polizeilichen Alltags von einzelnen Beamt*innen eine Rückkopplung an die Ebene der polizeilichen Basis vorgenommen. Sofern diese – und davon ist durch den redaktionellen Prozess auszugehen – sich als ‚passend‘ erweist, kommt es zu einer gelungenen Vergewisserung über die polizeiliche Kultur als gültig.

In diesem Kontext ist erneut auf den Umstand hinzuweisen, dass die Kultur der Polizei auf Homogenität und Stabilität ausgerichtet ist, was für die Begriffsverwendung der kulturellen Selbstvergewisserung ausschlaggebend war, bzw. weshalb der Begriff für die Arbeit nicht nur inhaltlich passend sondern auch in thematischer Hinsicht zielführend erscheint: Die Verbindung zwischen der behördlichen Führungsebene und der Basis der Institution, die in dem Journal hergestellt wird, zielt explizit nicht auf die Auslotung neuer Handlungsrichtlinien oder die Anregung zu kreativer Auseinandersetzung mit behördlichen Vorgaben, sondern auf die Darstellung der Polizei und ihrer Kultur, die auch über den Einblick in den beruflichen Alltag der Beamt*innen vermittelt wird, dem eine Einordnung der jeweils präsentierten Berufseinblicke in das kulturelle System der Polizei vorausgegangen ist.

4. Einführung in die Methodik der Erhebung: die Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring

Die vorliegende Erhebung folgt dem Forschungsinteresse, zu interpretieren, wie die Polizei die deutsche Gesellschaft und sich selbst in ihrer Funktion für die Gesellschaft in den online verfügbaren Ausgaben des Magazins *Streife* darstellt und wie die Polizei als Institution in diesem Zuge eine Selbstvergewisserung ihrer Kultur betreibt. Ausgehend von diesem Forschungsinteresse und dem damit verbundenen Umfang des Quellenmaterials wurde mit der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring eine Analyseverfahren gewählt, die es ermöglicht, auch große Mengen an Material systematisch zu bearbeiten. Das Ziel der Analyse ist darauf gerichtet, das sehr umfangreiche Quellenmaterial in Form eines Kategoriensystems mit Blick auf das Forschungsinteresse inhaltlich zu strukturieren und die erhobenen Inhalte anschließend zu interpretieren.

4.1 Spezifika der Qualitativen Inhaltsanalyse als einer sozialwissenschaftlich ausgerichteten Analyseverfahren

Die Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring versteht sich (in Abgrenzung zu anderen Methoden der Inhaltsanalyse) als explizit sozialwissenschaftlich ausgerichtete Methode, deren Spezifika anhand der folgenden Punkte verdeutlicht werden. (a) Den Gegenstand der Inhaltsanalyse bildet Kommunikation im Sinne von Watzlawick, Beavin und Jackson (1969), als Übertragung von Symbolen, womit die Methode nicht auf die Auswertung von Sprache beschränkt bleibt (vgl. Mayring 2015: 12). (b) Diese zu analysierende Kommunikation muss in einer fixierten, d.h. protokollierten Form vorliegen. (c) Das analytische Vorgehen ist systematisch und lässt keine freien Interpretationen zu, was als eine bewusste Abgrenzung von hermeneutischen Verfahren gemeint ist (vgl. ebd.). (d) Die Systematik der Analyse umfasst ein in Abhängigkeit vom Forschungsinteresse zuvor festgelegtes, regelgeleitetes Vorgehen, sowie (e) eine Theoriegeleitetheit der Fragestellung wie auch der Analyseschritte. Die Anknüpfung an den Theoriehintergrund, der für die jeweilige Fragestellung als relevant erachtet wird, ist also sowohl auf der Ebene der methodischen Grundlegung der eigenen Erhebung als auch auf der Ebene der Gestaltung der einzelnen Interpretationsschritte als Anspruch der Methode festgelegt (vgl. Mayring 2015: 13). (f) Die Analyse wendet sich nicht nur dem Material als solchem zu, sondern fasst es in der Analyse als Teil des Kommunikationsprozesses, aus dem sie Schlussfolgerungen über bestimmte Elemente oder Aspekte der Kommunikation zu ziehen versucht (vgl. ebd.).

Der Begriff Qualitative Inhaltsanalyse kann insofern zu Missdeutungen führen, dass – wie in der hier vorliegenden Analyse – einerseits im Rahmen von Inhaltsanalysen auch Quantifizierungen vorgenommen werden können, die Methode jedoch andererseits nicht als hybrider Ansatz verstanden werden darf. Sofern auch quantitativ angelegte Schritte in der Analyse enthalten sind, gehen diesen zwangsläufig Analyseschritte voraus, in denen die zu quantifizierenden Elemente zunächst qualitativ bestimmt werden; zudem bleiben auch bei solchen Analysen die qualitativen und quantitativen Anteile streng voneinander getrennt. Aufgrund des Umstandes, dass beinahe alle Inhaltsanalysen mit der Anwendung eines Kategoriensystems einhergehen, welches eine qualitativ angelegte Arbeit am Material voraussetzt, erscheint der alternative Begriff einer *qualitativ-orientierten* Inhaltsanalyse, wie Mayring ihn in diesem Kontext anführt, dem analytischen Vorgehen durchaus entsprechend(er) (vgl. Mayring 2015: 17ff.).

4.2 Grundlagen des analytischen Vorgehens der Qualitativen Inhaltsanalyse

Grundlegend für den Anspruch des inhaltsanalytischen Verfahrens nach Mayring ist es, die Stärken einer quantitativen Inhaltsanalyse mit einer systematischen, qualitativen Textanalyse zu verbinden, und die kommunikationswissenschaftliche Verankerung der Methode zu betonen, wobei beide Aspekte auf unterschiedlichen Ebenen zum Tragen kommen.

Die kommunikationswissenschaftliche Grundlage zeigt sich insbesondere in der Forderung, dass das zu erhebende Material stets in seinen Kommunikationszusammenhang eingebettet und in diesem verstanden werden soll, womit auch einhergeht, dass die Analyse des Materials auch seine Entstehung und Wirkung umfassen soll. Damit geht wiederum einher, dass das zu interpretierende Material zunächst bestimmt, anschließend dessen Entstehungssituation im Hinblick auf Interagenten, den Handlungshintergrund, die Zielgruppe, die konkrete Entstehungssituation sowie den soziokulturellen Hintergrund analysiert wird sowie die formalen Charakteristika des Materials bestimmt werden (vgl. Mayring 2015: 54f.). Dies führt weiterhin zu dem Anspruch, die Methode nicht als eine beliebig einsetzbare Technik zu verstehen, sondern sie an den jeweils untersuchten Gegenstand anzupassen und an ihn anzubinden (vgl. Mayring 2015: 28).

Die Orientierung an quantitativen Erhebungen wiederum führt zu dem Postulat der Methode, dass die Ergebnisse einer Inhaltsanalyse hinsichtlich der Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität eingeschätzt und eine maximale Vergleichbarkeit der Ergebnisse erreicht werden soll. Damit geht auch einher, dass das Verfahren jeweils in einer Pilotstudie getestet werden soll. Der Einsatz explizit quantifizierender

Analyseschritte sollte im Verfahren in sinnvoller und begründeter Weise erfolgen und die erhobenen Ergebnisse ausführlich interpretiert werden (vgl. Mayring 2015: 52f.). Weitere Aspekte, die den Forschungsansatz grundlegend bestimmen, und in denen die beiden oben genannten Orientierungen bereits stark verschränkt sind, bilden der Anspruch auf ein systematisches und regelgeleitetes Vorgehen, in dessen Rahmen die Regeln der Analyse im Vorfeld festgelegt und die inhaltsanalytischen Einheiten vorab definiert werden sollen, zweitens die Fokussierung auf ein Kategoriensystem, das in der Analyse als zentrales Instrument fungiert, und drittens die Theoriegeleitetheit der Analyse. Dies bedeutet, dass sowohl bei der Entfaltung der Fragestellung, als auch bei der Feinanalyse, der jeweilige Forschungsstand und theoretische Argumente herangezogen werden sollen (vgl. Mayring 2015: 50ff.).

4.3 Ablaufmodell der Qualitativen Inhaltsanalyse des Online-Journals *Streife*

In der hier vorliegenden Erhebung wurde entsprechend der folgenden Interpretationsschritte vorgegangen. Die ersten fünf Schritte bilden unabhängig von der Auswahl der konkreten Analysetechnik (Zusammenfassung, Explikation, Strukturierung) den Beginn der Inhaltsanalyse nach Mayring (vgl. hierzu Mayring 2015: 54-64).

(1) *Festlegung des Materials*: Der Analyse liegt das Online-Journal *Streife* der Landespolizei Nordrhein-Westfalen zugrunde. Das Magazin wird vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen seit 1962 herausgegeben und ist seit 2016 auch online über die Homepage der Landespolizei verfügbar. Seit 2016 ist das Magazin zwischen zwei bis sechs Mal pro Jahr erschienen (2016 sechs Ausgaben, 2017 und 2018 fünf Ausgaben, 2019 zwei Ausgaben, 2020 vier Ausgaben, 2021 drei Ausgaben). Zudem gibt es fünf Sonderausgaben zu den Themen *Neue Uniform* (2008), *Trauer und Entsetzen: Loveparade 2010* (2010), *Anatols „Wächter“ für Polizisten* (2010), *Cybercrime: Die Polizei NRW im Kampf gegen Computerkriminelle* (2015), *Immer auf der richtigen Spur: 75 Jahre Landeskriminalamt NRW* (2021). In der Erhebung werden ausschließlich die online verfügbaren Ausgaben berücksichtigt, dabei wird jedoch eine Vollerhebung der 30 Hefte vorgenommen. Bei der Analyse wie auch der Zitation aus den einzelnen Ausgaben wird der Übersichtlichkeit halber stets nur auf die jeweilige Ausgabe und nicht auf einzelne Artikel bzw. Autor*innen verwiesen. Ebenfalls aus pragmatischen Gründen wird in der Quellenangabe anstelle des Herausgebers der Titel der Zeitschrift samt Erscheinungsjahr angegeben. Die in einem Erscheinungsjahr fortlaufende

Nummerierung der Hefte wird in der Quellenangabe mit einem dem Erscheinungsjahr angefügten Kleinbuchstaben angegeben.⁸ Angeführt werden die Ausgaben des Journals in einem separaten Quellenverzeichnis.

- (2) *Analyse der Entstehungssituation:* Unter Herausgabe des Innenministeriums NRW wird das Journal in redaktionellem Wechsel im Referat Öffentlichkeitsarbeit unter Mitarbeit von Fachreferaten der Polizei-Abteilung erstellt. Laut der Beschreibung des Magazins auf der Homepage der Landespolizei stehen in ihm Reportagen aus dem dienstlichen Alltag von Polizist*innen im Mittelpunkt. Diese werden ergänzt um erklärende Formate, die den Beschäftigten zur „Orientierung“ dienen sollen (MI NRW 2022). Bei dem erhobenen Material handelt es sich also um bereits vorliegende Daten, die von Mitarbeiter*innen der obersten Landesbehörde im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei erstellt werden. Angestrebt wird die Vermittlung eines – so können die Reportagen über den dienstlichen Alltag zumindest betrachtet werden – authentischen Einblicks in den beruflichen Alltag von Polizist*innen, sowohl auf kollegialer Ebene, wie auch gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit. Im Zusammenhang mit dem Verweis auf die Orientierung stiftende Funktion des Magazins für die Beschäftigten ist das Material somit als Verschränkung von portraitierender Vorstellung der Landespolizei NRW sowie hinlenkender und versichernder Information der Beschäftigung im behördlichen Wechselspiel gedacht.
- (3) *Formale Charakteristika des Materials:* Das Material liegt als digital gedruckte Farbausgabe des Magazins im pdf-Format vor. Die Ausgaben umfassen zwischen jeweils 16 und 88 Seiten, wobei sich ein Durchschnitt von 50,7 Seiten pro Ausgabe ergibt. Mit 16, 20 und 24 Seiten weisen drei der Sonderausgaben eine stark unterdurchschnittliche Länge auf. Alle Ausgaben sind farbig und bebildert; mindestens jede Doppelseite enthält eine (foto-)graphische Darstellung.
- (4) *Richtung der Analyse:* Im Fokus der Erhebung steht es, den Gegenstand zu beschreiben, der in den Ausgaben des Magazins dargestellt wird, wobei dies nicht allumfassend erfolgt, sondern explizit bezogen auf die drei Gegenstandsbereiche *Aussagen über die Gesellschaft* (bzw. in einem synonymen Verständnis *die Bürger*innen, die Allgemeinheit, Deutschland oder NRW*), *Aussagen über die Polizei und ihre Mitarbeiter*innen* und *Aussagen über das polizeiliche Gegenüber*, im Sinne von ‚jede(r), die/der als der Polizei gegenüberstehend‘ beschrieben wird. Die Intentionen der Verfasser*innen der Journalausgaben bleiben bei der Analyse ebenso unberücksichtigt wie die Wirkung des Texts bei der Zielgruppe. Insbesondere bezogen auf die Gegenstandsbereiche *Polizei und ihre Mitarbeiter*innen*

⁸ Die erste Ausgabe aus dem Jahr 2016 wird somit wie folgt angeführt: Streife 2016a.

und *polizeiliches Gegenüber* wird auch eine quantitativ ausgerichtete Analyse des in dem Journal verwendeten Bildmaterials vorgenommen.

- (5) *Theoretische Differenzierung der Fragestellung*: Innerhalb der polizeiwissenschaftlichen Literatur wird im Kontext des Polizierens in multiethnischen Gesellschaften die kulturbezogene Vermittlungsfunktion von Polizeibeamt*innen mit Migrationshintergrund als zentraler Nutzen und als Interesse der Polizeibehörden zur Gewinnung von sogenannten „MH-Beamten“ (Behr 2011: 122) dargestellt. Potentielle Konflikte, die sich im Prozess der „Integration“ (Behr 2011: 126) von Polizist*innen mit Migrationshintergrund in den Polizeidienst ergeben können, werden dabei in erster Linie auf der Ebene der Polizistenkultur angesiedelt, da die „Polizisten vor Ort“ (Behr 2011: 122) konkrete Erwartungen an den MH-Beamten als Kollegen stellen würden. Der Nutzen, den die Polizei einer größeren Zahl von Polizist*innen mit Migrationshintergrund in den Behörden zuschreiben, liegt neben der bereits angesprochenen *funktionalistisch-polizeitaktischen Perspektive* (MH-Beamte als Vermittler*innen), alternativ auch in der Kompensation einer geringer werdenden Zahl von „einheimischen“ (Behr 2011: 125) Beamt*innen, die aufgrund des demographischen Wandels nötig erscheint, um den zukünftigen Personalbedarf sicher zu stellen (*Kompensationsperspektive*). Aus einer *Integrationsperspektive* ergibt sich der Nutzen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Polizei als einem Spiegel der Gesellschaft, wobei der Nutzen hier eher in der Erfüllung diesbezüglicher politischer Ziele liegt, sowie aus *institutionstheoretischer Perspektive* in der Förderung positiver Resonanz seitens der Bevölkerung auf die Polizei durch die Schaffung von mehr „kultureller Varianz in der Organisation“ (Behr 2011: 126).

All diesen Perspektiven liegen die Vorstellungen einer Kultur der Polizei sowie einer nicht weiter explizierten Kultur von Personen mit Migrationshintergrund, die auf verschiedenen Ebenen die polizeiliche Tätigkeit beeinflusst, zugrunde: erstens auf der Ebene der allgemeinen Bevölkerung, deren Akzeptanz die Polizei wünscht, zweitens auf der Ebene des polizeilichen Gegenübers, zu dem die Polizei einen (optimierten) Zugang wünscht, und drittens auf der Ebene potentieller Polizeianwärt*innen, die aus oben genannten Gründen einen Nutzen für die Behörden darstellen (können). Dies eröffnet ein interessantes Forschungsfeld über Polizeikultur, das weniger den Blick wendet auf die viel erforschte Gegenüberstellung von Polizei- vs. Polizistenkultur, sondern Fragen stellt nach Prozessen der kulturellen Selbstvergewisserung innerhalb der Polizei als nach Außen und Innen auftretende Institution und den mit ihnen verbundenen Kulturalisierungen. Konkret werden in diesem Kontext zwei Hauptfragestellungen verfolgt.

Fragestellung 1: Wie stellt sich die Landespolizei in dem Journal Streife als gesellschaftlicher Akteur dar, welche Aufgaben werden als ‚polizeiliche‘ beschrieben und welcher Sinn wird damit in polizeiliches Handeln gelegt?

Fragestellung 2: Welches Bild von Polizist*innen und dem polizeilichen Gegenüber, insbesondere in ethnisch-kultureller Hinsicht, wird in den textlichen Beiträgen und in den (foto-)graphischen Darstellungen des Magazins gezeichnet und welche Bedeutung wird Migrationsprozessen in diesem Kontext zugeschrieben – auf der Ebene der Gesellschaft im Allgemeinen und im konkreten Bezug zur polizeilichen Tätigkeit?

- (6) *Bestimmung der Analysetechnik, Festlegung des Ablaufmodells und Definition der Kategorien:* Als Analysetechnik wurde die inhaltliche Strukturierung gewählt, deren Ziel es ist, diejenigen Inhalte aus dem Material herauszufiltern und zusammenzufassen, die Aussagen zur Gesellschaft allgemein, zur Polizei und ihrer Funktion, zu Polizist*innen sowie zum polizeilichen Gegenüber enthalten. Die Analyse enthält zudem einzelne quantitative Schritte, die jedoch auf die quantitative Bestimmung einzelner Kategorien beschränkt bleibt. Als erster Schritt des gewählten Ablaufmodells erfolgt eine theoriegeleitete Formulierung der inhaltlichen Haupt- und der Unterkategorien erster Ebene, welche als thematische Kategorien und damit als „Zeiger“ für bestimmte thematische Segmente gefasst werden (vgl. Kuckarzt 2018: 34). In einem zweiten Schritt werden die Definitionen, Ankerbeispiele und Kodierregeln der einzelnen Kategorien formuliert (vgl. Kuckarzt 2018: 39f.). Den dritten Schritt bildet die Bearbeitung des Textes mittels des gebildeten Kategoriensystems in Form einer kategorienbezogenen Extraktion des Materials. Eine jeweilige weitere Gliederung des Kategoriensystems in Unterkategorien zweiter Ebene wird aus dem Material heraus (induktiv) im analytischen Prozess vollzogen (vierter Schritt), wobei eine Veränderung des Kategoriensystems eine erneute Durchsicht des Materials erforderlich macht (fünfter Schritt, der erneut zu Schritt eins führt). In einem sechsten Schritt wird das extrahierte Material paraphrasiert und jeweils pro Kategorie sowie pro Hauptkategorie zusammengefasst. Das entwickelte System stellt demnach ein hierarchisches Kategoriensystem dar, wobei die Vorsilben „Haupt-“ und „Unter-“ nicht als Bestimmung der Wichtigkeit der Kategoriegruppen zu verstehen ist, sondern sich allein auf die Ordnungsebene beziehen (vgl. Kuckarzt 2018: 38).⁹
- (7) *Definition der Analyseeinheiten:* Als *Kodiereinheit*, also den kleinsten Materialbestandteil, der unter eine Kategorie fallen darf und in dem Sinne ausgewertet werden darf, wird ein Deklarativsatz festgelegt. Die Auswertung des Bildmaterials

⁹ Die Tabellen zu den gebildeten Kategorien sind dem Anhang zu entnehmen.

bleibt davon ausgenommen. Die *Kontexteinheit*, als größter unter eine Kategorie zu fallender Textbestandteil, bildet ein Artikel, bzw. in sich geschlossener Beitrag des Journals. Als *Auswertungseinheit* werden die Fundstellen im Material zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt bestimmt (vgl. hierzu Kuckartz 2018: 30f.).

- (8) *Analyse*: Die Analyse des Materials erfolgt mittels des gewählten Ablaufmodells anhand des Kategoriensystems. Dabei ist auch eine Rücküberprüfung des Kategoriensystems an der die Fragestellung und das Kategoriensystem leitenden Theorie sowie dem Material vorgesehen. Wie im Ablaufmodell schon angesprochen, erfolgt bei Veränderungen des Kategoriensystems ein erneuter analytischer Durchlauf durch das Material.
- (9) *Zusammenstellung und Interpretation der Ergebnisse*: Im Anschluss an die Analyse werden die in Form des Kategoriensystems extrahierten Ergebnisse zusammengefasst und im Hinblick auf die beiden oben genannten Fragestellungen, die die Erhebung geleitet haben, interpretiert.
- (10) *Anwendung der inhaltsanalytischen Gütekriterien*: Im Rahmen der Erhebung wurde, um dem Anspruch an Reliabilität unter den konkreten Umständen zu einem Minimum zu genügen, als *Re-Test* eine erneute Materialdurchsicht nach ca. 10% des Materialkorpus sowie ein Vergleich der Ergebnisse beider Durchläufe vorgenommen. Die Erfassung einer Intercoderreliabilität als „spezifisch inhaltsanalytisches Gütekriterium“ (Mayring 2015: 125) konnte im Rahmen dieser Masterarbeit nicht erfolgen. Eine Reflexion der Validität – es wird bewusst nicht der Begriff der Überprüfung verwendet – erfolgte mit Bezug auf die *semantische Gültigkeit* in dem Sinne, dass die Kategoriendefinitionen wiederholt kritisch im Hinblick auf ihre Angemessenheit überdacht wurden. Die *Gültigkeit der Stichprobe* kann insofern kritisch gesehen werden, als sie keinen gängigen Kriterien der Stichprobenziehung folgte. Gleichwohl kann die Stichprobe als gültig angesehen werden, da eine Vollerhebung der Ausgaben aus den letzten sechs Jahren als aussagekräftig für die Forschungsfrage erscheint.

5. Ergebnisdarstellung

5.1 Vernetzt, vereinfacht, verroht: Das Bild der deutschen Gesellschaft im Magazin *Streife*

Bevor ganz zentral auf die Selbstbeschreibung der Polizei als gesellschaftlichen Akteur eingegangen wird, soll zunächst das Bild der Gesellschaft wiedergegeben werden, wie es in den untersuchten Ausgaben des Magazins gezeichnet wird. In globaler Hinsicht wird die Gesellschaft im Magazin in den Kontext eines „stetigen Wandels“ gesetzt, der „die große Konstante des 21. Jahrhunderts“ bilde (Streife 2018a: 2). Eine

maßgebliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die zunehmende Vernetzung der Gesellschaft im Zuge der Digitalisierung (vgl. Streife 2016a: 16), deren Bewältigung als die „wichtigste Aufgabe unserer Zeit“ (Streife 2016a: 16) beschrieben wird und die einen „der größten Umbrüche der Geschichte“ (Streife 2021d: 34) darstelle.

Verwiesen wird dabei auf die Entstehung neuer Kriminalitätsphänomene, wobei betont wird, dass im Kontext von Cybercrime die „gesamte Gesellschaft gefordert [sei, M.M.] sich zu Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und diese umzusetzen“ (Streife 2016a: 16). Außerdem zeige sich eine veränderte Kommunikation durch soziale Medien, in denen – hier bezogen auf polizeiliche Einsatzlagen – „oft mit Absicht, manchmal aus Missverständnis oder Verunsicherung“ Content in den sozialen Medien produziert werde, der „zur Verunsicherung und Meinungsmache in der Öffentlichkeit“ beitrage. In der Konsequenz liege es bei der Polizei „den sachlichen Kontext, der den Videos oft fehlt, wiederherzustellen und mitzuliefern“ (Streife 21b: 34), weshalb die Rolle von Kommunikation und Medien in der Polizeiarbeit, insbesondere bei der Darstellung von Einsätzen, stetig größer werde (vgl. Streife 2016d: 53). Ausgehend von der sozial-medialen Darstellung von Polizist*innen wird „die heutige Zeit“ resümierend als eine solche beschrieben, die „von schnellen Bildern und Vereinfachungen“ lebe (Streife 2016d: 54).

Die Gesellschaft an sich wird in verschiedenen Ausgaben des Magazins wiederholt beschrieben als von einer „generellen Verrohung und Respektlosigkeit“ geprägt (Streife 2017a: 27; vgl. auch Streife 2016f: 67, Streife 2017a: 31, Streife 2020d: 12). Die Menschen wiederum zeichneten sich durch Individualismus und den Drang aus, sich selbst zu verwirklichen, was verbunden sei mit einer geringen Bereitschaft, Autoritäten anzuerkennen (vgl. Streife 2016d: 13). Darüber hinaus seien nur wenige Personen bereit, als Helfer*in oder Zeug*in für anderen Menschen Mut und Verantwortung aufzubringen (vgl. Streife 2017a: 33). Fehlende Verantwortungsbereitschaft wird auch in der Hinsicht wahrgenommen, dass „offenbar“ nur noch in wenigen Familien Erziehung stattfinde. „Diese Aufgabe wird gern weitergereicht an die Schulen, die Justiz und natürlich auch an die Polizei“ (Streife 2020d: 14).

Als Bedingung dafür, dass eine Gesellschaft funktioniert, wird das Maß formuliert, in dem „Mitmenschen bereit sind, auf ihre Mitbürger zu achten“ (Streife 2020a: 42). Zusammengedacht mit der in den Ausgaben ausgedrückten Diagnose der Gesellschaft als einer, die von Individualismus, Respektlosigkeit und wenig Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, geprägt sei, erhält die Polizei als gesellschaftlicher Akteur damit die zentrale Rolle für die Gewährleistung von Sicherheit und das Funktionieren der Gesellschaft im Allgemeinen.

5.2 Gefahren und Bedrohungen für die Gesellschaft und die Polizei

In den Artikeln des Journals werden insbesondere zwei verschiedene Bedrohungslagen wiederkehrend thematisiert, mit denen die Polizei sich und die Gesellschaft konfrontiert sieht: Terrorismus und die Etablierung von Familienclans.

5.2.1 Ständige Gefahr des Terrorismus

Die Darstellung, die in einer Vielzahl der untersuchten Ausgaben des Magazins erfolgt, zeichnet ein Bild von Deutschland „im Fadenkreuz des Terrorismus“ (Streife 2017c: 24) und beschreibt eine konstant hohe Gefahr von Terroranschlägen (vgl. u.a. Streife 2017c: 26). „Anschläge können uns überall und jederzeit treffen“ (Streife 2016f: 26). NRW stehe ebenso wie Deutschland im Fokus terroristischer Aktivitäten, wobei insbesondere von einer Gefahr durch „jihadistischen Terror“ (Streife 2021c: 31) bzw. „kriegserfahrene Islamisten“ (Streife 2016d: 2) ausgegangen wird. Neben einer „neuen Qualität terroristischer Anschläge“ (ebd.) wird dabei auch die Gefahr einer „Polarisierung in den Gesellschaften des Westens“ (Streife 2018b: 35) durch die terroristische Bedrohungslage gesehen.

5.2.2 Entwicklung und Etablierung von Clanbezogenen Subkulturen

Als eine weitere Bedrohung, deren Thematisierung sich durch die Ausgaben der untersuchten Jahre zieht, wird die Etablierung von Familienclans gesehen, „die ein Klima von Angst, Einschüchterung und Respektlosigkeit in der Bevölkerung verbreiten“ (Streife 2018d: 2). Innerhalb der Stadtteile, in denen sich die entsprechenden Familien ansiedeln, komme es zu einer Entwicklung von mafiös strukturierten Subkulturen oder Parallelwelten, „in denen die Missachtung von Recht und Gesetz von einer Generation auf die nächste weitergegeben wird“ (Streife 2019b: 5, vgl. auch Streife 2017b: 25). Wiederkehrend werden im Kontext der Familienclans Shisha-Bars thematisiert, die als „Treffpunkt für kriminelle Großfamilien“ (Streife 2019b: 25) dienen würden „und damit auch zur Vorbereitung und Verdeckung von Straftaten“ (ebd.). Insbesondere im Rahmen der fotografischen Begleitung der Artikel werden Shisha-Bars so zum Symbol für Clankriminalität.

Beide Bedrohungslagen werden explizit als eine Gefahr für die Gesellschaft charakterisiert, wobei das Bild der Gesellschaft bzw. der Bürger*innen als Gruppe transportiert wird, die von einer mehr (im Falle der Familienclans) oder weniger (im Falle des Terrorismus) bestimmbarer, außenstehenden Gruppe bedroht wird.

Darüber hinaus stehen beide Bedrohungslagen im Kontext von kultur- bzw. religionsbezogener Andersheit und Zuwanderung. In der Darstellung der Gruppen, von denen diese Gefahren ausgehen, laufen somit die beiden Faktoren „gefährlich“ und „kulturell

anders“ zusammen. Die Nichtzugehörigkeit dieser Gruppen zur Gesellschaft wird in einer nahezu kämpferischen Weise sprachlich markiert: „Die andere Seite kann sich warm anziehen“ (Streife 2019b: 17). Gleichzeitig erscheinen die Gruppen als „andere Seite“ homogen und eindeutig bestimmbar.

Im Kontext von Terroranschlägen erscheint die Polizei dabei als dem „uns“ der Gesellschaft zugehörig (vgl. Streife 2016f: 26), wohingegen im Kontext der Familienclans explizit zwischen der Polizei, die in besonderem Maß von der Aggression und Gewaltbereitschaft der Clans betroffen sei, und den Bürger*innen als der Öffentlichkeit, welche die Clans „auch“ als Bedrohung empfänden, unterschieden wird (vgl. Streife 2018c: 28; Streife 2018d: 2). Das Maß, in dem die Polizei in einer anderen bzw. stärkeren Weise von Gewalt oder Aggression betroffen ist als die Bevölkerung, scheint somit Einfluss zu nehmen auf die innerpolizeiliche Wahrnehmung der Polizei als der Gesellschaft zugehörigen Gruppe oder nicht: Im Falle terroristischer Gefahr, die als eine Gewalt wahrgenommen wird, die sich gegen Deutschland als (von westlichen Werten geprägter) Staat im ganzen wendet und damit „uns“ alle trifft, erscheint Polizei als Teil des gesellschaftlichen „Wir“. Im Kontext von Gewalthandlungen, die von Familienclans ausgeht, und der sich die Polizei in besonderem Maß ausgesetzt sieht, erscheint die Polizei hingegen klar bezogen auf ihre Rolle als Einsatzkraft, als Teil des Rechtsstaats, der die Maßstäbe setzt – und durchsetzt –, welche Regeln in der Gesellschaft Geltung erlangen (dürfen) und nicht als Teil der gesellschaftlichen Öffentlichkeit.

Diese Tendenz setzt sich in verstärkter Form in der Darstellung einer weiteren von der Polizei wahrgenommenen Bedrohung fort, in welcher die Polizei zentral in einer Konfrontation mit der Gesellschaft gesehen wird: Gewalthandlungen gegen Beschäftigte der Polizei aus der Gesellschaft heraus.

5.2.3 Gewalthandlungen gegenüber Polizeibeamt*innen

Gewalterfahrungen im Einsatz werden als „alltäglich“ beschrieben, weshalb „die Gefahr für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verletzt zu werden größer [ist, M.M.] denn je“ (Streife 2016f: 52). „Es kann jeden treffen“ (ebd.). Selbst Routineeinsätze würden die Gefahr bergen, dass es zu „gewalttätigen, teils lebensgefährlichen Attacken“ (Streife 2017a: 2) kommt. Die Gewalthandlungen gegen Polizist*innen seien „bundesweit auf einem sehr hohen Niveau“ (Streife 2017d: 40) und von einem Anstieg innerhalb der letzten Jahre geprägt (vgl. Streife 2020c: 43).

Als Ursache wird eine „steigende Bereitschaft zu exzessiven Gewalthandlungen“ (Streife 2010a: 3) gesehen, wodurch der Polizeidienst immer gefährlicher werde (vgl. ebd.). Nicht nur bei Einsatzlagen wie Fußballspiele oder Demonstrationen, die dies

erwarten lassen würden, sondern auch „im täglichen Dienst auf der Straße“ erlebe die Polizei „in wachsendem Maße Aggressionen und gewalttätige Übergriffe“ (Streife 2010a: 4). Innerhalb der Gesellschaft würden „schwierige Zeiten“ herrschen, womit es zur Aufgabe für die Polizei werde, „alles dafür [zu, M.M.] tun, dass jeder gesund und wohlbehalten aus den Einsätzen zurückkehrt“ (Streife 2016f: 52).

Die Gefahr des Polizeiberufs bestehe unabhängig von der Ausstattung und Ausbildung: „Trotz der guten Ausbildung und Ausstattung, trotz aller Erfahrung und des professionellen Einschreitens – das Risiko der Verletzung und des Todes bleibt und ist allgegenwärtig, auch und gerade in scheinbar harmlosen Situationen“ (Streife 2010a: 7). Mit dieser Formulierung ist gleichzeitig ausgedrückt, dass das Maß an Erfahrung oder an Professionalität seitens der Polizei nicht als Faktoren wahrgenommen werden, mittels derer Einfluss genommen werden könnte auf Art und Ausmaß der Gewalt gegenüber Polizeibeamt*innen. Die Ursachen werden somit allein auf der Seite der Gesellschaft gesehen, wobei in quasi reflexiver Weise eingeräumt wird, dass Polizeibeamt*innen weniger „mit dem ‚Durchschnittsbürger‘ konfrontiert sind, sondern mit eher problematischen Personen“ (Streife 2020c: 43). Gleichwohl wird auf die so wahrgenommene steigende Gewalt mit der Entwicklung und Erprobung neuer Ausstattung reagiert, sodass im Jahr 2021 an vier Polizeibehörden in NRW eine Testphase von Distanzelektroimpulsgeräten begonnen wurde (vgl. Streife 2021b: 24).

5.2.4 Vertrauensverlust der Bevölkerung als Bedrohung für die Polizei als Organisation

Als eine weitere, wenngleich ganz anders gelagerte, Bedrohung für die Polizei werden solche Vorkommnisse thematisiert, die eine Einbuße des Vertrauens der Bevölkerung in die Polizei mit sich bringen. Zwei Vorkommnisse werden in den Ausgaben der Zeitschrift Streife in solcher Weise beschrieben: die Vorkommnisse in der Silvesternacht 2015 und das Bekanntwerden von Chatgruppen innerhalb der Polizei, in denen rechtsextremistische Inhalte geteilt wurden.

Mit den Übergriffen auf insbesondere weibliche Feiernde in der Kölner Innenstadt an Silvester 2015 ging die innerpolizeiliche Wahrnehmung einher, hinsichtlich ihrer Fähigkeit, die innere Sicherheit in NRW zu gewährleisten, massiv in Frage gestellt zu werden (vgl. Streife 2016b: 6). Der Vertrauensverlust der Bevölkerung und der Netzwerkpartner der Polizei wird dabei als Verlust der Handlungsfähigkeit der Kölner Polizei beschrieben, welche es in Form von Personalentscheidungen auf höchster Ebene wieder herzustellen galt (vgl. ebd.).

Noch gravierender werden die Folgen der bekanntgewordenen rechtsextremen Chatgruppen innerhalb der Polizeiwache Mühlheim an der Ruhr eingeschätzt. Die

daran anschließenden Untersuchungen und ihre Diskussion innerhalb der Medien führten zur Sorge der Polizei um das Ansehen ihres Berufsstandes (vgl. Streife 2021a: 1). Der mit dem Bekanntwerden von Einzelfällen aufgekommene Verdacht, auch in weiteren Polizeiwachen würden rassistische oder fremdenfeindliche Auffassungen vertreten, wird als „Gift“ für die Polizei aufgefasst, welches das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei untergrabe. Der wahrgenommene Vertrauensverlust wird in diesem Kontext nicht nur auf die Handlungsfähigkeit der Polizei bezogen, sondern auf die Polizei als Ganzes (vgl. Streife 2021a: 13). Dies sei jedoch nicht nur problematisch für die Institution Polizei, sondern setze „die Axt an die Grundpfeiler unseres demokratisch verfassten Rechtsstaats“ (ebd.). Damit wird die Bedrohung für die Organisation Polizei zu einer Bedrohung für die Gesellschaft in ihrer politischen Verfasstheit gedeutet.

5.3 Die Rolle und Funktion der Landespolizei NRW innerhalb der Gesellschaft

5.3.1 Herstellung und Garantie von Sicherheit und Freiheit

Als zentraler Aspekt der Rolle der Polizei wird die Herstellung und Garantie von Sicherheit formuliert (vgl. Streife 2016b: 2; Streife 2016b: 19; Streife 2016d: 2). Diese Formulierung der polizeilichen Funktion macht deutlich, dass die Polizei in zwei verschiedenen Weisen mit der Gesellschaft interagiert bzw. die Gesellschaft als solche in zweifacher Weise wahrnimmt. Im Zusammenhang der Herstellung von Sicherheit bezieht sich das Handeln der Polizei zentral auf die Gefahren und Bedrohungen, die innerhalb der Gesellschaft vorherrschen, und damit auf Personen und Sachverhalte, die als gefährlich oder bedrohlich wahrgenommen werden. Der Aspekt der Garantie von Sicherheit ist insbesondere auf den Kontakt zwischen der Polizei und der Bevölkerung zu beziehen, der gegenüber diese Garantie ausgesprochen wird.

Als besonderer „Kraftakt und Gratwanderung zugleich“ (ebd.) wird der Schutz der Bevölkerung in Terrorlagen bezeichnet. Grundsätzlich und im Kontext von Terrorlagen insbesondere sei es gesetzlicher Auftrag und die eigene Erwartung seitens der Polizei, Gefahren für die Bevölkerung „gar nicht erst entstehen zu lassen“ (Streife 2017c: 2). Präventive Gefahrenabwehr wird so zu einem zentralen Aspekt der Rolle der Polizei. Dass die Polizei, „als maßgeblicher Garant der Inneren Sicherheit, ihre Aufgabe mit höchstmöglicher Professionalität wahrnimmt“, sei das Recht der Bürger*innen in NRW. In diesem Zusammenhang wird betont, dass die Gesellschaft als ganze dabei „nicht in einem Boot“ sitze. Die Polizei sei „an vorderster Front“ und muss unter Zeitdruck die Entscheidungen treffen (Streife 2017e: 9).

Maßgeblicher Anteil im Kontext der formulierten Sicherheitsgarantie wird der Polizei-
präsenz in der Bevölkerung zugesprochen. Durch die Anwesenheit der Polizei werde

den Bürger*innen gezeigt, dass man sich in NRW sicher fühlen kann (vgl. Streife 2018d: 2). Dadurch ermögliche die Polizei „den Bürgerinnen und Bürgern erst ein friedliches Leben in Freiheit“ (Streife 2019b: 45). Auch im Zusammenhang der Einführung des neuen Polizeigesetzes 2019 wird dargelegt, dass die geänderten Eingriffsrechte der Polizei dazu beitragen, ein höheres Maß an Sicherheit zu erreichen „und dadurch auch mehr Freiheit für die Bürgerinnen und Bürger“ (Streife 2019a: 9).

5.3.2 Herstellung von gesellschaftlichem Zusammenhalt

Der Einsatz der Polizei für die Sicherheit und Freiheit der Menschen in NRW wird als Voraussetzung dafür bestimmt, dass wieder mehr Zusammenhalt innerhalb der Gesellschaft entstehen könne. Damit wird die Rolle der Polizei von der Gewährleistung innerer Sicherheit ausgeweitet auf das gesellschaftliche Zusammenleben auf einer allgemeineren Ebene, womit sie eine noch größere Bedeutung erhält: Die Polizei wird zu einem Akteur, der gesellschaftlichen Zusammenhalt herzustellen vermag (vgl. Streife 2017a: 2).

Neben der Argumentation, in der die Herstellung von Freiheit und Sicherheit durch die Polizei als Voraussetzung für gesellschaftlichen Zusammenhalt beschrieben wird, wird im Magazin Streife auch die Rolle der Polizei als eine Instanz formuliert, die die Einhaltung der gesetzlichen Regeln kontrolliert. Diese Kontrolle durch die Polizei wird ebenfalls in ihrer fundamentalen Relevanz für das Funktionieren des menschlichen Zusammenlebens betont: Ohne Polizist*innen, „die darauf achten, dass diese Regeln auch eingehalten werden, funktioniert kein Staat, kein Gemeinwesen, kein Zusammenleben von Menschen“ (Streife 2020b: 43).

5.3.3 Repräsentation (der Werte) des Landes NRW und der Bundesrepublik

„Es ist mehr als nur ein Beruf“ (Streife 2018d: 33). Jede(r)Polizist*in repräsentiere das Land NRW bzw. die Bundesrepublik Deutschland sowie die in ihm geltenden Werte und Gesetze und präge das Bild dieses Landes. Aus dem beruflichen Eid der Polizist*innen würden sich damit zwei Pflichten ergeben. Erstens die Pflicht, selbst die Werte und Regeln der BRD einzuhalten, sich mit ihnen zu identifizieren und diese Identifikation „in ihrer Haltung, ihrem Aussehen und ihrem Verhalten“ (Streife 2018d: 34) nach außen zu tragen. Polizist*innen werden somit zum sichtbaren Vorbild der Gesellschaft stilisiert.

Zweitens wird mit dem Eid die Pflicht verbunden, die geltenden „Werte und Regeln auch durchzusetzen, wenn diese [...] von wem auch immer in Frage gestellt werden“ (Streife 2018d: 33). Damit erhalten die Werte eine unanfechtbare Gültigkeit und die Durchsetzungskraft einzelner Polizist*innen gegenüber Personen, die sich gegen

diese Werte wenden, wird zum Abbild der Kraft des Staates im Allgemeinen. Die Werte bleiben an dieser Stelle offen, durch den Bezug auf den Diensteid können sie jedoch als solche bestimmt werden, die im Einklang mit dem Grundgesetz und der demokratischen Verfassung der BRD stehen. Die Wahrung und Vertretung dieser Werte werden dabei zentral an den Akt des Schwörens des Dienstoides gebunden und werden mit dem Schwur als gegeben präsentiert.

5.3.4 Garantie der Demokratie

Aus der Rolle der Polizei als Repräsentant der (demokratischen) Werte der BRD ergibt sich weiterhin, dass Polizist*innen als „Garanten unserer Demokratie“ (Streife 2016e: 25) angesehen bzw. dargestellt werden. Die Polizei sei der maßgebliche Faktor, damit „das Grundgesetz von einer geschriebenen Verfassung zur Wirklichkeit wird“ (ebd.). „Eine Demokratie kann in Gefahr geraten, wenn sie nicht in der Lage ist, Sicherheit herzustellen. Deshalb ist in ihrem täglichen Dienst diese größere Aufgabe auch eine, bei der Sie mitarbeiten“ (Streife 2018d: 33). Mit ihrer beruflichen Tätigkeit würden Polizist*innen somit aktiv an der Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung mitwirken und die Geltung des demokratischen Rechtsstaats ermöglichen (vgl. Streife 2017e: 7).

5.4 Die Aufgaben der Landespolizei NRW im Journal *Streife*

Allgemein wird in den untersuchten Ausgaben des Journals *Streife* der Auftrag der Polizei darin gesehen, „Sicherheit, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten“ (Streife 2016e: 25), wobei „das Wesentliche“ der polizeilichen Aufgaben in der Herstellung von Sicherheit liege (vgl. Streife 2017e: 13). Die Gewährleistung der inneren Sicherheit soll in einer Weise erfolgen, „dass die Bürgerinnen und Bürger sich möglichst frei entfalten können“ (Streife 2016d: 13). Damit wird ein Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit aufgeworfen, das argumentativ kollidiert mit dem von der Polizei dargestellten Verhältnis, dass mehr Sicherheit zu einem höheren Maß an Freiheit führe, wie es unter 5.3.1 thematisiert wurde.

Die Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit geht so weit, dass es die Dienstpflicht der Beamt*innen umfasse, sich zu einem gewissen Maß selbst in Gefahr zu begeben, um andere Menschen zu retten (vgl. Streife 2016b: 35). Über die Herstellung von Sicherheit könne weiterhin das Vertrauen der Bevölkerung (wieder)erlangt werden. In diesem Kontext erscheint auch der Gewinn des gesellschaftlichen Vertrauens als eine Aufgabe der Beamt*innen (vgl. Streife 2017e: 13).

Die Aufgaben der Polizei seien zudem von einer steigenden Komplexität geprägt, was insbesondere mit Veränderungen im Kriminalitätsgeschehen und einer gewachsenen

Verunsicherung der Menschen zusammenhänge (vgl. ebd.). Aufgabe der Polizei sei es, das Sicherheitsgefühl jedes Einzelnen ernst zu nehmen (vgl. Streife 2016a: 4), womit die Polizei nicht allein das von ihnen dokumentierte Kriminalitätsgeschehen als Bezugsgröße ihrer Arbeit betrachtet, sondern auch das subjektive Empfinden der Bevölkerung. Gleichzeitig distanziert sich die Institution innerhalb des Magazins aber von einem Verständnis der Polizei als Organisation, die in aktuellen gesellschaftlichen Fragen Verantwortung trage oder Partei ergreife und markiert ihren Tätigkeitsbereich klar umgrenzt: „Die Polizei muss dafür sorgen, dass Gesetze eingehalten werden und Straftaten geahndet werden. Alles andere sei Sache der Politik“ (Streife 2018a: 16). Dies umfasse auch den Schutz friedlicher Versammlungen unabhängig von ihren Inhalten (vgl. Streife 2019a: 16).

5.4.1 Die polizeilichen Kernaufgaben

5.4.1.1 Verkehrssicherheit

Als polizeiliche Kernaufgaben werden in den Ausgaben die Einsatzbewältigung, Kriminalitätsbekämpfung sowie die Verkehrssicherheit genannt. Dabei wird betont, dass es sich bei der Verkehrssicherheit um eine „unverzichtbare“ (Streife 2016f: 2), „gleichberechtigte Kernaufgabe der Polizei neben den anderen Arbeitsgebieten“ handle (Streife 2016a: 24), womit der Eindruck entsteht, dass der Bereich Verkehrssicherheit innerhalb der Polizei und/oder in der Wahrnehmung der Bevölkerung weniger Ansehen erfährt als die anderen Arbeitsgebiete. Innerhalb der Aufgabenwahrnehmung Verkehrssicherheit wird konkret der Schutz der Menschen vor Gefahren des Straßenverkehrs durch Präventions- bzw. Sensibilisierungsangebote und Kontrollen, der Opferschutz im Falle von Verkehrsunfällen und das Vorgehen gegen Raser*innen thematisiert (vgl. u.a. Streife 2016c: 23, Streife 2016f: 2, Streife 2017b: 2).

5.4.1.2 Einsatzbewältigung

Konkrete Aufgaben im Bereich der Einsatzbewältigung werden in den Ausgaben des Journals kaum beschrieben. Lediglich die Bedeutung der Kommunikation als „strategisches Instrument“ (Streife 2018a: 2) wird in diesem Kontext genannt, womit die Pflege der Kommunikationskanäle als wichtige Aufgabe innerhalb der Bewältigung von Einsatzlagen erscheint (vgl. Streife 2018a: 2). Vor allem in besonderen Einsatzlagen sei es wichtig für die Polizei, die social media Kanäle aktiv zu nutzen, da im Netz oftmals Falschmeldungen zu den Lagen verbreitet würden, die auch Auswirkungen auf deren taktische Bewältigung haben können. In diesen Fällen sei ein schnelles Reagieren durch die Polizei gefragt, um „ein sachliches Bild“ zeichnen zu können (Streife 2018a: 5). „Das ist wichtig, damit die Polizei die Deutungshoheit auch online

behält“ (ebd.). Die polizeiliche Deutung wird dabei mit einer sachlichen Einschätzung gleichgesetzt und den Meldungen anderer social media Nutzer als tendenziell unsachlich gegenüber gestellt (vgl. auch Streife 2021b: 34f.). In der Konsequenz ergibt sich für die Polizei die Aufgabe, „am virtuellen Ball [zu, M.M.] bleiben“ (Streife 2018d: 42), um nicht von den Entwicklungen im Bereich der sozialen Medien abgehängt zu werden: „Kommuniziert die Polizei selber nicht aktiv, tun es andere für die Polizei“ (ebd.). Deshalb sei es auch erforderlich, Follower für die Accounts der Polizei zu gewinnen, damit die Reichweite des Mediums ausgeschöpft und eine hohe Zahl an Menschen über die Kanäle informiert werden kann (vgl. Streife 2016f: 23).

5.4.1.3 Kriminalitätsbekämpfung

Im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung wird innerhalb der untersuchten Ausgaben des Journals thematisch der Fokus auf die Phänomene Wohnungseinbruchdiebstahl, Geldautomatensprengung, Cyberkriminalität, Rocker- und Clankriminalität und Terrorismus gelegt. Im Zusammenhang der drei erstgenannten Phänomene wird die Aufgabe der Polizei insbesondere auch im Bereich der Informierung und Sensibilisierung der Menschen, d.h. konkret Hauseigentümer*innen, Vertreter*innen der Banken und Unternehmen, gesehen, da diese Phänomene nur dann wirksam bekämpft werden könnten, wenn die potentiell Betroffenen selbst präventiv tätig werden (vgl. u.a. Streife 2016a: 16, Streife 2016c: 7, Streife 2016f: 62, Streife 2017a: 15, Streife 2017c: 32). Hinsichtlich der Rocker- und Clankriminalität wird im Magazin angeführt, dass die Polizei NRW eine „Null-Toleranz“-Strategie verfolge. In Bezug auf die Rockerszene bedeute dies ein konsequentes Vorgehen gegen das öffentliche Zeigen verbotener Symbole, um „die Störung der Rechtsordnung zu beseitigen“ (Streife 2017d: 2). Weiterhin würden „in allen Fällen Strafanzeigen gefertigt, Beweismittel sichergestellt und Sperrungen entsprechender Seiten im Internet veranlasst“ (ebd.).

Gleiches gilt für die Kriminalität familiärer Clans, wobei das polizeiliche Vorgehen hier um eine Strategie der „ständigen Nadelstiche“ (Streife 2019b: 2) ergänzt wird, und eine ständige Anpassung der Maßnahmen erforderlich sei, um „immer neu auf die jeweilige Situation reagieren“ zu können (Streife 2019b: 10). Das polizeiliche Handeln im Kontext der Bekämpfung von Clankriminalität verfolge sowohl repressive als auch präventive Ziele. Die repressiven Maßnahmen können so verstanden werden, dass es den Mitgliedern der Clans unbequem gemacht werden soll, indem die Behörden „den Shisha-Bars und den sonstigen Treffpunkten krimineller Angehöriger weiter auf den Füßen stehen“ (ebd.). Daneben werde jedoch auch eine „bewusst gewollte“ präventive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus den Clanfamilien geleistet (Streife

2021b: 38), um „die jungen Männer möglichst früh aus der Kriminalität herauszuholen“ (Streife 2021b: 39).

Im Zusammenhang mit Terrorismus stehen im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung der Schutz der Bevölkerung und das Erreichen der Handlungsunfähigkeit des/der Angreifer*in im Vordergrund der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung. Im Falle eines terroristischen Angriffs könne der/die Polizist*in nicht auf das Eintreffen eines Einsatzkommandos warten, sondern müsste als „first responder“ „selbst Maßnahmen zur Gefahreneindämmung ergreifen, Zivilisten beschützen und den Bereich sichern“ (Streife 2018a: 35, vgl. Streife 2017c: 26). Darauf, Terrorist*innen handlungsunfähig zu machen, würden die Polizeibeamt*innen in NRW deshalb seit 2016 einsatztaktisch, rechtlich, ethisch und kommunikativ vorbereitet und besonders trainiert (vgl. Streife 2017e: 14). In diesem Kontext wird auf das „Dilemma“ hingewiesen, dass Polizist*innen im Terrorfall „möglicherweise töten [müssen, M.M.], um Menschenleben zu retten“ (Streife 2017e: 15). Die Lösung dieses Dilemmas erfordere intensive Gespräche im Vorfeld möglicher Einsatzlagen (vgl. ebd.), in denen eine „Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen“ erfolgt (Streife 2016d: 2), die im Zusammenhang mit der Terrorgefahr neu an die Polizei herangetragen würden.

Sowohl der Umstand, dass die Herstellung von Sicherheit das Töten eines Menschen erfordern könnte, als auch die ethische Auseinandersetzung über eben diesen Umstand, werden dabei als für die Polizei neu (oder mindestens in neuer Qualität) gegeben beschrieben (vgl. Streife 2017e: 15). Die Situation eines terroristischen Anschlags erscheint somit als eine Situation, auf die das einsatztaktische Vorgehen von anderen Einsatzlagen, die mit einer Bedrohung von Menschenleben einhergehen, nicht unmittelbar übertragen werden kann. Das Anfordern eines Spezialeinsatzkommandos und das Warten auf dessen Eintreffen werden nicht als adäquates Vorgehen angesehen. Aus der polizeilichen Wahrnehmung heraus, dass es in NRW jederzeit zu terroristischen Anschlägen kommen kann, ergibt sich somit das Bild – und entsprechend die Notwendigkeit, die Polizeibeamt*innen darauf vorzubereiten – dass sie im Dienst als erste Einsatzkraft vor Ort in direkten Kontakt mit einem/einer Terrorist*in kommen können und eine sofortige Entscheidung über dessen Tötung fällen müssen. Auf administrativer Ebene führt dies in der Folge zu einer Aufgabenwahrnehmung, neu über die Sicherung der Beamt*innen im Dienst nachzudenken bzw. diese mit weiteren Maßnahmen sicherzustellen (vgl. Streife 2016d: 2, Streife 2017c: 27).

5.4.2 Hilfe für Menschen (in Extremsituationen)

Wiederkehrend begegnet dem Leser des Journals *Streife* die reklamierte polizeiliche Aufgabe des Helfens. Dies bezieht sich insbesondere auf die Hilfe für bzw. Betreuung

von Opfer(n) von Kriminalität und (Verkehrs-)Unfällen, jedoch auch auf die Unterstützung von polizeilichen Mitarbeiter*innen und deren Angehörigen. Zentral ist in allen Fällen das Bild der Polizei als einer helfenden Organisation: „Die Polizei NRW lässt Menschen in Extremsituationen nicht alleine“ (Streife 2017c: 45).

5.4.2.1 Opferbetreuung und Opferschutz

Als erster Kontext, innerhalb dessen Hilfe und Unterstützung als eine polizeiliche Aufgabe bezeichnet wird, erscheint die Betreuung von Opfern von Kriminalität – und hierbei zentral Opfer von sexueller Gewalt – sowie von Verkehrsoptionen. Opfer sexueller Gewalt werden in dem Magazin als eine Gruppe mit besonderem Unterstützungsbedarf beschrieben, der gegenüber die Polizei als Organisation die Pflicht habe, „eine professionelle Hilfe anzubieten, die dem [= dem Unterstützungsbedarf, M.M.] entspricht“ (Streife 2017c: 45). Diese Hilfe umfasst zum einen persönliche Gespräche durch Mitarbeiter*innen des polizeilichen Opferschutzes (vgl. u.a. Streife 2016b: 10) und zum anderen die Erstellung von Broschüren, in denen z.B. Opfer von häuslicher Gewalt Informationen zu Beratungs- und Anlaufstellen finden (vgl. Streife 2021c: 29). Darüber hinaus wird auch die Aufklärungsarbeit – speziell im Bereich der Kinderpornografie – als Hilfe für die Betroffenen, als „den schwächsten Gliedern in der Gesellschaft“ (Streife 2020c: 7) verstanden.

Innerhalb der Arbeit der Verkehrspolizei ist Opferschutz sowohl im Sinne einer Betreuung nach Verkehrsunfällen, als auch im Sinne präventiver Arbeit, um Unfallopfer zu verhindern, zu verstehen (vgl. Streife 2016c: 22). Als damit verbundene Aufgabe ergibt sich weiterhin die Bildung und Pflege von Netzwerken, um eine Opferbetreuung durch Dritte zu gewährleisten (vgl. Streife 2016c: 23).

5.4.2.2 Betreuung von Mitarbeiter*innen

Die Arbeit der Verkehrspolizei stellt wiederum einen Kontext dar, innerhalb dessen die Polizei auch die Betreuung der eigenen Mitarbeiter*innen, insbesondere während der Ausbildung, als ihre Aufgabe begreift: „Es ist ganz wichtig, dass deren Vorgesetzte, also die Tutoren oder Dienstgruppenleiter, darauf achten, ob die jungen Polizisten die Erlebnisse gut verarbeiten können, und im Zweifelsfall Hilfe anbieten“ (ebd.). Mitarbeiterbetreuung wird jedoch nicht nur innerhalb des Bereichs Verkehr als polizeiliche Aufgabe wahrgenommen und bleibt nicht auf den beruflichen Kontext begrenzt. Zu den Aufgaben der Polizei gehöre es vielmehr, Mitarbeiter*innen sowie deren Angehörige in belastenden Situationen im beruflichen, wie auch im privaten Bereich zu betreuen und zu beraten (vgl. Streife 2016e: 20).

5.4.3 Entwicklung, Anpassung und Durchführung von Fortbildungen

Eine innerhalb des Journals häufig thematisierte Aufgabe der Organisation Polizei stellt die Durchführung von Fortbildungen bzw. die Entwicklung und Anpassung von Fortbildungskonzepten dar. Fortbildungen werden als das Werkzeug verstanden, mit dem die bestmögliche Vorbereitung der Beamt*innen auf ihre Einsätze sichergestellt werden kann (vgl. Streife 2016d: 6). Ziel müsse dabei sein, „dass jeder Beamte und jede Beamtin nach einem Einsatz unversehrt zu seiner oder ihrer Familie zurückkehrt“ (ebd.). Der Fokus der polizeilichen Aufgabe im Kontext der Fortbildungen liegt damit nicht auf einer Steigerung des (wie auch immer verstandenen) Erfolgs polizeilicher Maßnahmen oder ähnlichem, sondern auf der Sicherung der eigenen Mitarbeiter*innen.¹⁰

Im Zuge der von der Polizei so beschriebenen veränderten und, in Bezug auf mögliche terroristische Anschläge, wachsenden Bedrohungslage sieht die Polizei ihre Aufgabe auch in der Anpassung der Fortbildungskonzeptionen zu gefährlichen Einsatzlagen in Bezug auf das Verhalten von Terrorist*innen (vgl. Streife 2018a: 36).

5.4.4 Wahrung des Andenkens von Polizeibeamt*innen

Eine weitere Angelegenheit, die im Journal *Streife* als Aufgabe von Polizist*innen in NRW erscheint, ist das Erinnern an getötete und verletzte Kolleg*innen: „Namen und das Andenken der im Dienst getöteten Polizeibeamten darf nicht vergessen werden und wir müssen uns solidarisch mit ihnen erklären“ (Streife 2016f: 52). Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2010 auf dem Gelände des Landesamts für Aus- und Fortbildung und Personalangelegenheiten in Selm-Bork ein Mahnmal als „zentralen Ort des Erinnern und Gedenkens“ (Streife 2010a: 4) errichtet. „Auch die nachfolgenden Polizeigenerationen sollen erfahren, wer die getöteten Kolleginnen und Kollegen waren und wofür sie ihr Leben gelassen haben“ (Streife 2010a: 5).

5.4.5 Mitarbeit an der Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung

Über die Argumentation, dass eine Demokratie in Gefahr gerate, wenn sie nicht in der Lage sei, Sicherheit in ihrer Bevölkerung herzustellen, wird die „größere Aufgabe“ (Streife 2018d: 33) der Sicherung der demokratischen Ordnung auch in der Verantwortung der Polizei gesehen. Neben dieser quasi indirekten Aufgabe, wie sie auch im

¹⁰ Diese Aufgabe könnte auch als eine Unterkategorie der Aufgabe *Hilfe für Menschen in Extremsituationen* verstanden werden, da die Polizei sich auch hier als eine Institution präsentiert, die Menschen – in diesem Fall den eigenen Mitarbeiter*innen – in Extremsituationen helfend beiseite steht. Da dieser Kontext jedoch nicht in allen Fällen der Thematisierung von Fortbildungen hergestellt wird, wurde eine eigene Unterkategorie daraus gebildet.

Zusammenhang der Funktion der Polizei unter 5.3.4 thematisiert wird, ergibt sich jedoch noch eine weitere Aufgabe für die Polizei: Der Kampf gegen die Verbreitung einer islamistischen Ideologie in Deutschland. Diese Aufgabe wird nicht allein in Bezug zur Gefahr islamistischer Terroranschläge, sondern in den Kontext einer durch die terroristische Bedrohungslage entstandene Polarisierung der Gesellschaft gesetzt. Diese Polarisierung führe zu einem großen Zuspruch seitens der Bevölkerung zu rechtspolitisch orientierten Gruppen. Die Ideologie der Islamist*innen würde von Rechtsextremen instrumentalisiert, die „ihrerseits einen Kampf zur Rettung des Christentums“ propagierten (Streife 2018a: 35). „Deshalb müssen wir die Ideologie der Islamisten bekämpfen und ihnen den fruchtbaren Boden abgraben“ (ebd.).

5.4.6 Stärkung der interkulturellen Kompetenz innerhalb der Behörde

Durch das Bekanntwerden von Chatgruppen von Polizeibeamt*innen, in denen so bezeichnete rechtsextreme Inhalte geteilt wurden, erhält das Thema ‚interkulturelle Kompetenz‘ innerhalb der Polizei in den jüngeren Ausgaben des Magazins besondere Relevanz. Jedoch sei die Stärkung der interkulturellen Kompetenz von Polizeibeamt*innen eine „Daueraufgabe“ der Institution Polizei, denn: „Wer andere Kulturen versteht, fällt auf Rassismus und Hass nicht herein“ (Streife 2021a: 33). Seit über einem Jahrzehnt seien interkulturelle Seminare Bestandteil der Ausbildung und des Fortbildungsprogramms (vgl. Streife 2021a: 21). Die innerhalb der Seminare betriebene Reflexion der „eigenen kulturellen Prägungen“ diene „der Relativierung von Selbstverständlichkeiten und vermeintlicher Normalität sowie der Verdeutlichung von Diversität in scheinbar homogenen Gruppen“ (ebd.). Zudem würde durch das Besprechen sogenannter *Critical Incidents* das Erfassen von als fremd wahrgenommenen Konfliktsituationen und Verhaltensweisen sowie die Entwicklung von Lösungswegen ermöglicht werden. „Durch das Hintergrundwissen über fremde Kulturen und Religionen können Polizistinnen und Polizisten letztlich Einsatzsituationen besser einschätzen“ (ebd.).

5.5 „Wer sich für das Gute einsetzt, wird unweigerlich dem Bösen begegnen“: Die Eigenschaften der Polizei im Magazin *Streife*

Im Rahmen der Analyse der in dem Magazin formulierten Eigenschaften der Landespolizei NRW sowie des Polizeiberufs wurden neun Kategorien gebildet, die – wenngleich sie die Institution Polizei und ihre Beschäftigten z.T. auf unterschiedlichen Ebenen in den Blick nehmen – Aussagen bündeln, in denen typische oder kennzeichnende Merkmale der Polizei(beschäftigten) bzw. des Polizeiberufs ausgedrückt werden.

5.5.1 Einigkeit und Zusammenhalt

Wiederkehrende Figur ist das Bild von *einer* Polizei, die unabhängig von den internen dienstlichen Differenzierungen zusammen steht und für ein gemeinsames Ziel zusammenarbeitet (vgl. Streife 2016a: 25, Streife 2018d: 33, Streife 2020a: 24). Symbolstark wird diese Einigkeit im Begriff der „Polizeifamilie“ (Streife 2020a: 44; vgl. auch Streife 2016e: 32) ausgedrückt, aus der man – wie es im Kontext von Ruhestands- ausweisen formuliert wird – auch bei Beginn der Pension nicht ausscheidet: „Einmal Polizist, immer Polizist“ (Streife 2020a: 45). Berufliche Anforderungen werden dabei als den Zusammenhalt stärkender Faktor beschrieben, denn „am Ende wollen wir alle gesund nach Hause zurückkehren“ (Streife 2018d: 33). Momente der Krise oder der Gefahr erscheinen so als ein Gefühl der Einigkeit schaffender Aspekt des Berufs, durch den die Beamt*innen „noch enger zusammen“ stehen (Streife 2020b: 27).

5.5.2 Motivation: Verantwortung

Als Motiv dafür den Polizeiberuf ergriffen zu haben bzw. als Motiv bei der Berufsausübung wird der Wille formuliert, für wichtige Themen der Gesellschaft „ganz bewusst Verantwortung übernehmen“ zu wollen (Streife 2017e: 6). Der Beruf des/der Polizist*in wird beschrieben als Beruf „für Menschen, die für Demokratie, für Recht, für Ordnung eintreten und Andere beschützen wollen“ (Streife 2016d: 43). Damit wird einerseits eine deutliche Differenz zu dem überwiegenden Teil der Bürger*innen markiert, die (wie beschrieben) eine fehlende oder geringe Bereitschaft zeigen würden, gesellschaftlich Verantwortung zu übernehmen, und andererseits die Fokussierung der persönlich-beruflichen Verantwortung von dem Bereich innerer Sicherheit auf den Bereich des politischen Systems bzw. der Verfassung sowie auf wichtige Themen im allgemeinen ausgeweitet. Die Polizei erhält in diesem Zusammenhang das Label als „größte Menschenrechtsschutzorganisation“ (Streife 2018a: 60).

5.5.3 Besonderes Maß an beruflichem Engagement: Riskieren des eigenen Lebens

Als kennzeichnend für die Beamt*innen der Polizei NRW wird in dem Magazin beschrieben, dass diese „sich tagein, tagaus mit aller Kraft für die Gesellschaft einsetzen und bisweilen im Dienst sogar ihr Leben riskieren“ (Streife 2020d: 2). Das berufliche Engagement sei häufig so groß, dass sie „für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes mehr tun als ihre Pflicht“ (Streife 2016f: 52). Damit wird ein Bild des Polizeiberufs gezeichnet, das vom ständigen Einsatz der eigenen Gesundheit und des eigenen Lebens geprägt ist, um Schaden vor den Bürger*innen in NRW fernzuhalten – „jeden Tag“, „Tag und Nacht“ (Streife 2017e: 6; Streife 2010a: 3).

5.5.4 Beruf mit hohen Belastungen

Das geschilderte hohe Maß an beruflichem Einsatz ist verbunden mit einer Darstellung des Berufs als einem, der „viele private Einbußen“ (Streife 2017b: 39) erfordert, was eine der im Magazin thematisierten Belastungen der Polizeitätigkeit darstellt. Zudem seien Polizist*innen in der Rolle einer „eierlegende Wollmilchsau“ (Streife 2017b: 36), da der Beruf vielfältige und zum Teil nicht zu vereinbarende Herausforderungen an die Beamt*innen stelle (vgl. ebd.).

Eine weitere Belastung stelle der Umstand dar, dass die Polizist*innen in ihrer Tätigkeit „immer wieder Anfeindungen“ (Streife 2020d:5) ausgesetzt seien, so dass es als „fast normal“ beschrieben wird, beim Einsatz mit verbalen und nonverbalen Beleidigungen konfrontiert zu werden (vgl. Streife 2020d: 7, Streife 2020d: 9). Anhand der im Magazin formulierten Schilderungen von einzelnen als beleidigend empfundenen Handlungen (von der Seite ansprechen, hinterherpfeifen, Tiergeräusche imitieren) wird deutlich, dass die Unangemessenheit insbesondere deshalb empfunden wird, weil bzw. wenn sie sich gegen Polizist*innen als Uniformträger wendet. Angeprangert wird nicht eine gesunkene Distanz zu bzw. mangelnder Respekt gegenüber Menschen im Allgemeinen, sondern dass „keine Distanz mehr zur Uniform gewahrt“ wird (Streife 2020d: 13).

Explizit angesprochen wird in diesem Zusammenhang zudem, dass „man auch als Frau beleidigt wird“ (Streife 2020d: 9). Anhand des Umstands, dass hier die Rolle der Frau gegenüber der Rolle der Polizistin im Vordergrund steht, wird die Haltung transportiert, dass gegenüber weiblichen Beamten eine andere (Höflichkeits-)Etikette zu gelten habe: Die Beleidigung erhält mehr Brisanz, wenn sie sich gegen eine Beamtin wendet.

Als Gipfel der Beleidigungen, denen Polizeibeamt*innen ausgesetzt sind, wird die Situation der Bereitschaftspolizei beschrieben, die „einiges ertragen“ müsse: „Sie werden beschimpft, bespuckt, mit Glasflaschen, Pflastersteinen, bisweilen gar mit Exkrementen beworfen“ (Streife 2021c: 2). In Bezug auf den geschilderten Bewurf mit Exkrementen ist zu bemerken, dass er in früheren Ausgaben des Jahres 2021 als Extremsituation während der Begleitung und Räumung der Demonstration von Klima-Aktivist*innen im Hambacher Forst 2021 beschrieben wurde. In den folgenden Darstellungen wird dieser nun ohne den konkreten Kontext angesprochen, was verbunden mit der Formulierung „bisweilen“ den Eindruck des mehrfachen Vorkommens und mitunter einer Regelmäßigkeit weckt.

Eine weitere berufliche Belastung ist in den Schilderungen des Umstands beschrieben, dass Passant*innen den Einsatz von Polizeibeamt*innen mit ihren Handykameras aufnehmen. Als belastende Aspekte sind dabei erstens die Situation des gefilmt

Werdens – „Und dann sind noch zehn Handycameras auf einen gerichtet“ (Streife 2020d: 11) – und zweitens das Wissen, dass diese Aufnahmen kurze Zeit später im Netz veröffentlicht werden, erkennbar. Diese Veröffentlichung erfolge zudem in einer gezielt geschnittenen Version, die das als solches pauschal vorausgesetzte „vorangegangene besonnene Verhalten der eingesetzten Beamten nicht zeigt, sondern gezielt das Bild einer gewalttätigen NRW-Polizei entstehen lassen soll“ (Streife 2021b: 34). Damit wird das Bild einer grundsätzlich feindlich eingestellten Bevölkerung gezeichnet, die den legitimen Einsatz von Zwang seitens der Polizei videographisch manipulierte. Umgekehrt erhält jedes veröffentlichte Video von zweifelhaftem polizeilichem Handeln potentiell den Charakter eines gezielt zu Lasten der Polizei geschnittenen Videos.

Die letzte der in den Ausgaben des Magazins geschilderten Belastungen stellt den Umstand dar, dass die Beamt*innen „täglich in mehr Abgründe als viele andere Berufsgruppen“ sehen würden (Streife 2017b: 36). Die Beamt*innen seien mit „Dingen“ konfrontiert, „die kaum auszuhalten sind“ (Streife 2020c: 36) und sowohl eine körperliche als auch eine emotionale Belastung darstellen würden. Diese „Dinge“ werden in den Ausgaben synonym als Abgründe, als Schattenseite der Gesellschaft bzw. des Lebens, als Gratwanderung oder als das Böse bezeichnet.

In diesem Zusammenhang wird auf die Gefahr verwiesen, „das Gute aus den Augen zu verlieren“ (Streife 2020c: 37). Mit den Erfahrungen der Beamt*innen gehe einher, dass sich ihr Weltbild verändere, was wiederum dazu führen könne, dass sich ihre Einstellungs- und Verhaltensmuster wandeln (vgl. Streife 2021a: 43). Dieser Wandlungsprozess der Einstellungs- und Verhaltensmuster wird in dem Magazin als eine negative Veränderung bezeichnet, wobei „negativ“ als die Entwicklung einer vorurteilsbehafteten Einstellung zu verstehen ist (vgl. ebd.). Dieser Prozess wird als normal und dem Selbstschutz dienlich beschrieben: „Wird ein Beamter angepöbelt, bespuckt oder geschlagen, speichert sein Gehirn das unter ‚Vorsicht schlecht‘ ab“ (Streife 2021: 18). Eine Problematik dieses Prozesses ergebe sich dann, „wenn immer wieder eine bestimmte Personengruppe damit verbunden wird. Etwa Geflüchtete oder Menschen mit Migrationshintergrund“ (ebd.). Hingewiesen sei an dieser Stelle, dass im Zuge dieser gleichen teils problematisierenden wie legitimierenden Argumentation auf die Personengruppen Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund verwiesen wird, welche die Verhaltensweisen des Pöbelns, Anspuckens und Schlagens in einem ersten Schritt zeige, und auf welche die Polizei erst im zweiten Schritt reagiere.

5.5.5 Alleinstellung des Berufs

Argumentativ verbunden mit den beruflichen Belastungen ergibt sich eine weitere Kategorie von Eigenschaften der Polizei bzw. des Polizeiberufs: seine Alleinstellung. Die Tätigkeit bei der Polizei sei eine, die von außen nicht verstanden werden könne (vgl. Streife 2017b: 39). Dies führe auch dazu, dass „Polizisten eigene Seelsorger brauchen. Man muss sich unheimlich gut auskennen. Man muss ihre Sprache sprechen. Man muss genau schauen, was die Polizisten erleben und man muss das System verstehen“ (Streife 2019a: 32). In diesem Zusammenhang wird der Beruf zudem als einer beschrieben, der einen Austausch über die beruflichen Erlebnisse nötig macht (vgl. Streife 2017b: 38), und der es erfordere, dass diese(r) Ansprechpartner*in einer Schweigepflicht unterliege: „Für die Polizisten ist es sehr wichtig, sich jemandem anzuvertrauen, der es definitiv niemandem mehr weitersagen darf“ (Streife 2019a: 32). Auf diese Weise wird die Besonderheit des Berufs sprachlich noch weiter gefestigt, da das notwendige Wissen über Erlebnisse, Sprache und System der Polizei als ein exklusives Wissen erscheint.

Die im Magazin formulierte Alleinstellung ist zudem verbunden mit einer Höherwertung des Berufs, sowohl gegenüber anderen Berufen als dem „geilsten Job der Welt“ (Streife 2016e: 30f.), als auch gegenüber der Polizei in den USA, deren Ausbildung qualitativ „überhaupt nicht mit uns vergleichbar“ sei (Streife 2020d: 7; vgl. Streife 2021a: 9). Darüber hinaus wird in dem Magazin die Haltung ausgedrückt, dass die Polizei besser als andere für Momente bzw. Phasen der Krise – wie hier in Bezug auf die Coronakrise – gewappnet sei: „Wer wenn nicht wird, wird das schaffen“ (Streife 2020b: 42)?

5.5.6 Polizei als Zielscheibe von Gewalt und Vorwürfen

In den Ausgaben von Streife wird die Polizei als ein gesellschaftlicher Akteur beschrieben, der bestimmten Gefahren ausgesetzt ist. Neben einer Gefahr, die in der Tätigkeit des Polizeidienstes an sich liege und die im Zuge des beruflichen Engagements von den Beamt*innen bewusst eingegangen wird (vgl. Kapitel 5.5.3b), wird auch eine Gefahr wahrgenommen, die sich konkret gegen die Polizist*innen wende: „Wir werden zur Zielscheibe [...] aufgrund unserer Uniform“ (2016e: 32). In diesem Zusammenhang ist eine Darstellung von Gewalthandlungen gegen Polizeibeamt*innen festzustellen, die über die Beschreibung von Gewalt als einer Bedrohung, wie es unter Kapitel 5.2.3 zusammengefasst ist, hinausgeht. Polizei wird hier als eine Institution beschrieben, deren Mitglieder im Fokus gesellschaftlicher Gewalthandlungen stehen würden, aufgrund ihrer durch die Uniform erkennbaren Mitgliedschaft (vgl.

ebd.). In diesem Kontext wird die Polizei in erster Linie als Opfer von Gewalt betrachtet. Eigene Gewaltausübung erhält einen eher reaktiven Charakter, „wenn sich beispielsweise jemand einer Festnahme widersetzt (Streife 2020c: 37).

Eine Verschärfung der Lage wird aufgrund der Entwicklungen im Anschluss an den Tod George Floyds in den USA und das Bekanntwerden von Chatgruppen mit rechts-extremistischen und rassistischen Inhalten innerhalb der Polizeiwache Mühlheim an der Ruhr vermutet: „Erst George Floyd, dann Mühlheim [...] Die Straße wird antworten“ (Streife 2021a: 11). Die steigende Zahl von Gewalthandlungen gegen Polizeibeamt*innen wird als Argument für den Einsatz von Bodycams angeführt: „damit sie im Notfall filmen können wenn sie attackiert werden. Und damit es nachher nicht heißt, sie wären auf Ausländerjagd gegangen“ (ebd.).

In diesem Kontext erhält der Begriff Zielscheibe eine weitere Konnotation: Die Polizei als Angriffsfläche für den Vorwurf von Rassismus und/oder Rechtsextremismus, womit die Polizei „völlig grundlos zur Hassfigur gemacht“ werde (Streife 2020d: 11). Dieser Vorwurf wird im Magazin als pauschal, undifferenziert und irrational beschrieben, was sich daran zeigen lasse, dass sogar Polizisten mit braunen Haaren und braunen Augen „ständig als Nazi-Schwein beschimpft“ würden (Streife 2021a: 8; vgl. auch Streife 2021a: 9, Streife 2021a: 11). Dieser Vorwurf richte sich jedoch nicht an die Polizist*innen persönlich, „sondern die Uniform stellvertretend für den Staat“ (Streife 2021a: 9). Relevant erscheint der Hinweis auf die braunen Haare und Augen auch dahingehend, als das mögliche Vorliegen einer rassistischen Einstellung hierbei in simplifizierender Weise an bestimmte Äußerlichkeiten gebunden wird.

5.5.7 „Menschen wie Du und Ich“

In verschiedenen Kontexten wird innerhalb des Magazins betont, dass Polizeibeamt*innen Menschen seien. Dieses Mensch sein ist einerseits im Sinne einer Nähe der Beamt*innen zu den Bürger*innen zu verstehen und andererseits als eine Hervorhebung der Verletzbarkeit der Polizeibeamt*innen. In diesem Zusammenhang wird die Polizei als eine Organisation dargestellt, die aus einzelnen Menschen bestehe, die etwas bewegen und helfen wollen und die als „Menschen wie Du und Ich“ (Streife 2021b:36) verstanden und hinter der Uniform erkannt werden müssten (vgl. Streife 2021b: 37). Im direkten Kontakt mit Polizeibeamt*innen könnten aus „neutralen Uniformträgern“ Menschen werden, deren Rolle als Polizist*in auf eine besondere Ausbildung und spezielle Fähigkeiten begrenzt werden könne bzw. darin gründe (vgl. Streife 2016f: 51).

Eine weitere Betonung, dass es sich bei Polizist*innen um Menschen handele, erfolgt im Kontext von den Gewalthandlungen, denen die Polizist*innen ausgesetzt seien:

„Wir sind auch Menschen, wir möchten nicht angespuckt werden, wir möchten nicht angegriffen werden“ (Streife 2020d: 13). In diesem Rahmen werden Polizist*innen als grundsätzlich gewaltablehnend charakterisiert, jedoch bleibe „manchmal nichts anderes übrig, weil die Leute aggressiv sind“ (ebd.). Mensch zu sein erscheint dabei als Bedürfnis nach Gewaltlosigkeit, nach Wahrung der eigenen Ehre und nach Respekt (vgl. ebd., Streife 2020d: 4f.).

5.5.8 (Interesse an) Vielfalt unter den Beamt*innen

Im Magazin wird formuliert, dass Stand 2016 gut ein Zehntel der Polizeianwärter*innen einen Migrationshintergrund aufweisen würden. Dies sei der Polizei wichtig, was damit begründet wird, dass diese Anwärter*innen „andere kulturelle und sprachliche Kenntnisse“ hätten (Streife 2016d: 43). Die Polizei wird hier als eine Organisation präsentiert, die von Vielfalt unter den Mitarbeiter*innen geprägt ist und die auch ein Interesse an einer kulturellen Vielfalt unter den Beamt*innen hat. Dieses Interesse beruht auf den angenommenen Kenntnissen der Beamt*innen in kultureller und sprachlicher Hinsicht.

Migrationshintergrund wird damit als ein Zustand beschrieben, der mit einer Art Kompetenzerweiterung im Bereich Sprache und Kultur einhergehe und der für die Organisation Polizei sinnvoll bzw. gewinnbringend eingesetzt werden könne. Diesem Verständnis geht die pauschale – an dieser Stelle mindestens pauschal formulierte – Annahme einer Andersartigkeit von Kulturen voraus.

Außerdem wird im Rahmen dieser Darlegung der Vielfalt der Polizei ausgedrückt, dass die Anwärter*innen mit Migrationshintergrund ein Beispiel dafür seien, „dass man in diesem Land alles werden kann, egal wo man herkommt“ (ebd.). In dieser Formulierung ist erstens impliziert, dass es sich bei dem Polizeiberuf um einen sehr erstrebenswerten Beruf handele, und zweitens erscheint der Migrationshintergrund bzw. die Herkunft aus einem anderen Land bzw. Kulturkreis allgemein als geringwertige Herkunft.

5.5.9 Polizei als Institution mit einer Historie

In einzelnen Ausgaben des Magazins wird explizit auf die Rolle der deutschen Polizei bzw. einzelner Polizeieinheiten in der NS-Zeit eingegangen. Damit wird die Polizei als eine Institution präsentiert, die eine Historie aufweist und die sich – auch durch die Auseinandersetzung mit dieser Historie – entwickelt hat. In diesem Kontext wird ein Anspruch bzw. die Notwendigkeit formuliert, sich mit der Geschichte der Polizei während der NS-Zeit auseinanderzusetzen, um einen Lernprozess anzuregen (vgl. Streife 2017a: 35). Damit geht einerseits einher, dass sich die Landespolizei NRW von den

Taten von Polizeiangehörigen zwischen 1933 und 1945 distanziert und andererseits, dass sie sich als eine selbstkritische Institution präsentiert. In diesem Zusammenhang wird „die Bereitschaft der Polizei, sich [...] seit fast drei Jahrzehnten kritisch mit der eigenen Vergangenheit als Institution auseinanderzusetzen“ (Streife 2021a: 31) als „etwas Besonderes“ (ebd.), als etwas Lobenswertes präsentiert, womit die Auseinandersetzung mit und die Distanzierung der Polizei von ihrer Geschichte während der NS-Zeit noch gewichtiger erscheint.

5.6 Das Bild der Polizei und ihres Gegenübers¹¹ im Journal *Streife* unter besonderer Berücksichtigung der ethnisch-nationalen Herkunft

Im Kontext der kulturellen Selbstvergewisserung der Polizei erscheint es auch relevant, die textlichen und (foto-)graphischen Inhalte des Journals im Hinblick auf etwaige Nennungen von Herkunftsländern und das Aussehen der auf den Bildern erkennbaren Polizeibeamt*innen sowie des polizeilichen Gegenübers zu analysieren.

5.6.1 Die „Wurzeln“ der Polizeibeamt*innen

Generell ist festzuhalten, dass mit vierzehn Fällen insgesamt nur bei einem sehr geringen Anteil der in den Ausgaben des Journals namentlich genannten Beamt*innen bzw. Mitarbeiter*innen der Polizei Angaben zu ihrer Herkunft gemacht werden. In sechs dieser Fälle stehen die Angaben im Kontext einer umfangreicheren Personenvorstellung im Zuge von Personalwechseln bzw. Neubesetzungen innerhalb einzelner Behörden, wobei es sich um fünf Männer und eine Frau deutscher Herkunft handelt. Von den acht Fällen, die nicht im Bereich Personal(wechsel) liegen, wird in fünf Fällen auf eine ausländische Herkunft verwiesen, wobei zwei dieser männlichen Beamte Teil der jeweiligen Titelstory der Ausgabe sind (vgl. Streife 2021a, 2021b).

Mit Ausnahme von einer Nennung im Kontext Personalwechsel aus dem Jahr 2016, sind alle Angaben zur Herkunft in den Ausgaben der Jahre 2020 und 2021 zu finden. Dies lässt darauf schließen, dass die Herkunft der Beamt*innen erst in jüngerer Zeit als eine potentiell relevante Information wahrgenommen wird. Mit ein Grund dafür mag auch in dem insgesamt geringen Anteil von in dem Magazin abgebildeten und/oder in den Artikeln thematisierten Polizeibeamt*innen mit Migrationshintergrund liegen (vgl. dazu auch Kapitel 5.6.3).

¹¹ Als polizeiliches Gegenüber wird in der Analyse eine Personen begriffen, die auf dem Bild oder im Text offensichtlich von einer Polizeimaßnahme betroffen ist (mit Ausnahme von Bildern von „Fahrzeugkontrollen“) oder im Kontext des Bild(unter)titels oder des Artikels als Bedrohung oder Straftäter bezeichnet wird.

5.6.2 Das polizeiliche Gegenüber im Magazin *Streife*

Allgemein werden zu den „Gruppen, mit denen die Polizei häufiger zu tun hat [...] Wirtschaftskriminelle, Drogenabhängige, Clanmitglieder, jugendliche Intensivtäter, Obdachlose und Flüchtlinge“ gezählt (Streife 2020c: 37). Damit werden als der Polizei gegenüberstehend überwiegend Personen genannt, die am Rand oder außerhalb der Gesellschaft verortet werden.

Darüber hinaus finden sich im Kontext von in den Artikeln und Meldungen des Magazins thematisierten Delikten jeweils Angaben zu den mutmaßlichen Täter*innen und Tätergruppen bzw. Tatverdächtigen. Anders als bei den genannten Polizeibeamt*innen werden bei einem deutlich überwiegenden Teil dieser Personen Angaben zur – in der Regel ausländischen – Herkunft der betreffenden Personen gemacht.

Im Bereich des Taschen- und Wohnungseinbruchdiebstahls habe demnach der überwiegende Teil der Täter(banden) eine osteuropäische Staatsangehörigkeit (vgl. Streife 2016a: 11, Streife 2017c: 34, 38). Auch der überwiegende Teil der Geldausgabeautomatensprengungen werde von ausländischen Täter*innen, konkret „von Intensivtätern aus den Niederlanden begangen, die [...] zum Großteil nordafrikanischer Herkunft sind“ (Streife 2016c: 5f.). Im Zusammenhang mit der in dem Magazin vielfach thematisierten Raserszene in NRW wird von „einem ‚harten Kern‘ aus ca. 25-30 Männern im Alter von 18-25 Jahren, zumeist Deutsche mit türkischen Migrationshintergrund“, ausgegangen (Streife 2017b: 6).

Im Kontext der Clankriminalität werden insbesondere Familien libanesischer oder türkischer Herkunft angeführt, von denen ein Teil zur Gruppe der Mhallamiye-Kurd*innen gehöre. Bei diesen Personengruppen, „die sich in der Regel über die Ethnie sowie die Zugehörigkeit zu einem Familienverbund definieren“ (Streife 2017b: 25), „erscheinen langfristig tragfähige Lösungen schwierig“, denn „die Libanesen‘ lassen sich weder alle vollständig integrieren noch abschieben“ (Streife 2017b: 27). „Allein in Essen leben 5.000 Mhallamiye-Kurden, die sich auf nur zwölf Familien verteilen. Von diesen leben viele von Sozialhilfe, einzelne handeln aber auch mit Heroin oder Crack“ (Streife 2018d: 10). Diesen Familien sei gemeinsam, dass sie allgemein nicht integriert wären, auf dem Recht des Stärkeren beharrten, den Glauben verträten, dass die eigenen Werte über den Werten und Gesetzen des Landes stünden und das Interesse verfolgten, nach außen zu zeigen, was sie besitzen (vgl. Streife 2019b: 9). Ein verankertes „Hierarchiedenken und der ausgeprägte Anspruch auf Macht und Anerkennung legen den Grundstein für hohe Kriminalität“ (Streife 2021b: 39).

Zu den Clanmitgliedern werden auch Mitglieder von Outlaw Motorcycle Gangs gezählt, die ihre eigenen Normen über die Normen des Rechtsstaats stellen würden.

Auf diese Weise würden die Clubstrukturen für kriminelle Zwecke missbraucht (vgl. u.a. Streife 2017d: 5).

Als eine weitere Personengruppe, von der Straftaten zu erwarten seien, werden junge Zuwander*innen genannt. Zu dieser Gruppe müsse ein spezifischer und wirkungsvoller Zugang gefunden werden, „um Straftaten [...] und damit Opfer zu verhindern“ (Streife 2017b: 29). Das dafür entwickelte Präventionskonzept „klarkommen!“ basiere deshalb auf einer kultursensiblen Herangehensweise (vgl. ebd.). Eine differenzierte Auseinandersetzung mit jungen Zuwander*innen findet in den Ausgaben des Magazins nicht statt, womit Angehörige dieser Personengruppe pauschal als potentielle Gefährder*innen erscheinen.

Terroristische Gefährder stellen eine weitere Personengruppe dar, die als polizeiliches Gegenüber zu verstehen ist. Jenseits von vereinzelt Angaben, dass es sich bei dieser Gruppe z.T. um „kriegserfahrene Islamisten“ (Streife 2016d: 2) handele, wird sie in Artikeln des Journals nicht näher bestimmt. Jedoch beschreibt der Begriff terroristischer Gefährder lediglich solche Personen, die „im Vorfeld eines möglichen Ereignisses durch ihr Verhalten einen konkreten Anlass dazu geben, von einer terroristischen Gefährdung auszugehen“ (Streife 2019a: 5). Dies setzt die Beobachtung durch das LKA voraus und hat sich nach dem Grundsatz der Bestimmtheit im BKA-Gesetz zu richten. Damit sei laut Darstellung im Magazin Streife „ausgeschlossen, dass ein Unschuldiger in den Fokus des LKA gerät“ (Streife 2019a: 6).

5.6.3 Ergebnisse der quantitativen Auswertung der fotografischen Darstellungen in den Heften in Bezug auf das Vorliegen eines Migrationshintergrundes

Die vorgenommene quantitative Erhebung der bildlichen Darstellungen in den Journalausgaben bezieht sich aufgrund der thematischen Ausrichtung der Thesis allein auf einen Vergleich zwischen Personen, die von der augenscheinlichen Betrachtung her einen Migrationshintergrund aufweisen oder aufweisen könnten, und Personen, deren Aussehen dies nicht nahelegt. Bei der Zuordnung der abgebildeten Personen wird hinsichtlich des Migrationshintergrundes nicht zwischen verschiedenen Ethnien unterschieden. Das Geschlecht der Personen bleibt in dieser Zählung unberücksichtigt.

5.6.3.1 Auszählung der Titelbilder

Von den 30 erhobenen Heften haben 12 Hefte Titelbilder, auf denen reale Personen abgebildet sind und die das Aussehen der Person(en) grob erkennen lassen¹². Von diesen 12 Titeln bilden zwei Cover Menschenmengen ab, die entweder ausschließlich hellhäutig, mitteleuropäisch wirken (Streife 2017c) oder anhand der Zählung der erkennbaren Gesichter einen Anteil von ca. 2-3% von Personen mit möglichem Migrationshintergrund aufweisen (Streife 2017e). Auf den zehn übrigen Heftcovern sind insgesamt 21 Personen abgebildet, von denen bei vier Personen (alle männlich) das Aussehen auf einen Migrationshintergrund schließen lässt oder lassen könnte. Bezogen auf alle erhobenen Cover bildet somit ein Sechstel der Hefte mindestens eine Person bzw. Personen ab, die augenscheinlich¹³ einen Migrationshintergrund hat oder haben könnte. Auf die reine Anzahl von Personen bezogen ergibt sich hingegen ein Anteil von 19% (ohne die zwei Titelcover der Menschenmengen) bzw. von ca. 2%, wenn alle auf den 12 Titeln erkenn- und zählbaren Personen berücksichtigt werden.

5.6.3.2 Auszählung aller Bilder in den Heften

Insgesamt wurden in den 30 Heften 6445 Personen¹⁴ auf den Abbildungen als hinsichtlich ihrer Gesichtsmerkmale erkennbar betrachtet und ausgezählt. Auffällig ist dabei, dass in den jüngeren Ausgaben deutlich mehr Aufnahmen enthalten sind, auf denen die Personen von hinten, verpixelt oder mit Helm bzw. Sturmhaube abgebildet sind.¹⁵

Von den 6445 gezählten Personen auf den Aufnahmen wurden 145 Personen so zugeordnet, dass ihr Aussehen auf einen Migrationshintergrund schließen lässt oder

¹² Gezählt werden ausschließlich Personen, deren Gesichter von vorne oder von einer seitlichen Perspektive erkennbar sind. Aufnahmen schräg von Hinten werden gezählt, sofern Gesichtsmerkmale der Person abgebildet sind. Personen, deren Köpfe frontal von hinten zu sehen sind, die eine Gesichtsverdeckung tragen (medizinische Masken sind hiervon ausgenommen) oder zu klein abgebildet sind, um eine zuverlässige Aussage treffen zu können, sind von den Zählungen ausgenommen. Weiterhin werden keine Aufnahmen berücksichtigt, auf denen die Köpfe der Personen verpixelt dargestellt werden oder die lediglich einzelne Körperteile erkennen lassen.

¹³ Für die Zuordnung von Personen benutzt die Autorin die üblichen (in dem Sinne, dass hier vom Aussehen einer Person auf die Herkunft geschlossen wird, ‚alltagsrassistischen‘) Schematisierungen. Der Zweck dieser Auszählung liegt darin, das Maß zu bestimmen, in dem sich die Polizei im Magazin im Hinblick auf die Optik der abgebildeten Beamt*innen als diverse (hier beschränkt auf das Vorliegen eines Migrationshintergrundes) präsentiert.

¹⁴ In dieser Zahl sind Mehrfachzählungen enthalten, das heißt jedes Bild einer Person wurde gezählt, sofern die oben genannten Regeln zutreffen.

¹⁵ Innerhalb der Gruppe der regulären Hefte ergeben sich die folgenden Durchschnittswerte: In den Heften des Jahres 2016 sind im Mittel 350 erkennbare Personen abgebildet. In denen des Jahres 2017 sind es 314, im Jahr 2018 288, im Jahr 2019 193, im Jahr 2020 104 und im Jahr 2021 sind im Durchschnitt 70 Personen abgebildet, deren Gesichter in Grundzügen erkennbar sind. Innerhalb der Sonderausgaben gibt es einen Durchschnitt von 63 Personen. Die Ausgabe des Jahres 2008 bildet mit 82 Personen das Maximum und die zur Loveparade 2010 mit 46 Personen das Minimum ab.

schließen lassen könnte. Damit enthalten die Hefte des Journals fotografische Aufnahmen, die zu ca. 98% Personen zeigen, die aufgrund ihrer hellen Haut und den Gesichtszügen auf den ersten Blick so wahrgenommen werden, dass eine deutsche Herkunft angenommen wird. Lediglich ca. 2% der abgebildeten, erkennbaren Personen haben ein Aussehen, das vom ersten Eindruck auf eine andere Herkunft bzw. einen Migrationshintergrund schließen lässt. In Durchschnittswerten ausgedrückt bedeutet dies, dass von den im Mittel 214 Personen pro Heft nicht ganz 5 Personen vom Aussehen her einen möglichen Migrationshintergrund aufweisen.

Mit 99 Zählungen (ca. 68%) ist der Großteil derjenigen Personen, für die ein Migrationshintergrund angenommen wird, auf den Aufnahmen eindeutig als Angehörige(r) der Polizei zu erkennen. 34 Personen der 145 Personen (ca. 23%) erscheinen als Passanten, Gäste oder Mitwirkende bei Veranstaltungen, Angehörige von Polizeibeamt*innen oder in einer unklaren Rolle. Mit 12 Zählungen ist knapp ein Zehntel dieser Personengruppe in der Rolle des polizeilichen Gegenübers abgebildet. Aufgrund des Umstandes, dass viele Aufnahmen von Personen, die auf den Bildern von polizeilichen Maßnahmen betroffen sind, verpixelt oder von hinten aufgenommen wurden oder die jeweilige Person verumumt ist, kann keine quantitative Aussage zur Gruppe des polizeilichen Gegenübers auf den Aufnahmen allgemein gemacht werden. Der angegebene Anteil in der Gruppe der Personen mit Migrationshintergrund ist daher nicht aussagekräftig, wirkt im Verhältnis zum Gesamtanteil von ca. 2% jedoch überdurchschnittlich groß.

5.7. „Man schämt sich auch wenn man die gar nicht kennt“: Behördlicher Rassismus und polizeiliche Reaktionen im Magazin *Streife*

Mit dem Aufkommen einer politischen und allgemeinen gesellschaftlichen Debatte um das potentielle Vorherrschen rassistischer Einstellungen bei einzelnen Polizeibeamt*innen und rassistischer Strukturen innerhalb von (einzelnen) Polizeibehörden erfährt das Thema Rassismus in der Polizei mit konkretem Bezug auf die Chatgruppe der Polizeiwache Mühlheim a. d. Ruhr auch in den Ausgaben des Journals *Streife* Beachtung. Die Analyse der im Magazin wiedergegebenen inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema stellt einen weiteren, gesonderten Baustein der Analyse der kulturellen Selbstvergewisserung der Polizei dar.

Insgesamt ist die Thematisierung der Vorkommnisse geprägt von einer Betonung der bekanntgewordenen Chatgruppe in Mühlheim a. d. Ruhr als Einzelfall. Das mögliche Vorliegen von Rassismus innerhalb der Behörde wird zentral an dieser Chatgruppe von Beamt*innen des Polizeireviers Essen thematisiert und unter dem Schlagwort

„Mühlheim-Chats“ (Streife 2021a: 4) auf diesen Fall reduziert. Neben einer Reduzierung in Bezug auf die Menge an Vorkommnissen auf diesen sogenannten Einzelfall geht damit auch eine Reduzierung des Problems auf eine Chatgruppe einher. So entsteht der Eindruck, das Problem könne auf die sprachliche Ebene dieses klar bestimmbareren Personenkreises begrenzt und an diesem Fall qua Einzelfall allumfassend diskutiert werden. Darüber hinaus erfolgt keine Differenzierung der Begriffe Rassismus und Rechtsextremismus bzw. werden die Begriffe mitunter synonym verwendet.

5.7.1 Distanzierung von Rassismus und Rechtsextremismus

Alle Thematisierungen der bekanntgewordenen Fälle von rassistischen und/oder rechtsextremistischen Äußerungen unter den Beamt*innen der Mühlheimer Polizeiwache sind von einem Ausdruck starker Distanzierung geprägt – sowohl von den entsprechenden Inhalten, als auch von den Beamt*innen als Person. In diesem Zusammenhang erhält der Charakter der Polizei als einer Einheit ambivalente Züge. Zum einen führt die Verbundenheit über den Beruf zum Ausspruch einer kollektiven Scham: „Man schämt sich auch wenn man die gar nicht kennt“ (Streife 2021a: 6). Die bekanntgewordenen Äußerungen scheinen nicht allein als Handlungen der konkreten Beamt*innen betrachtet zu werden – oder werden zu können –, sondern als Handlung aus der Institution Polizei heraus, womit jede(r) Beamt*in involviert ist und sich mit den negativen Reaktionen aus dem Umfeld konfrontiert sieht.

Zum anderen erfolgt mit der Distanzierung von den Handlungen der Mühlheimer Beamt*innen auch ein Ausschluss dieser konkreten Personen aus dem Kollektiv der Polizei: „Wie können diese Leute es überhaupt wagen, diese Uniform anzuziehen?“ (Streife 2020d: 43). Aus den Kolleg*innen werden Leute, die Uniform erscheint als das Symbol einer Gemeinschaft, mit deren Werten gebrochen und damit auch das Recht verwirkt wurde, sich als Mitglied dieser Einheit zu kleiden.

Die ausgedrückten Distanzierungen sind zu einem großen Teil verbunden mit Fragen nach dem Wie und Warum; nach den Hintergründen und Umständen, die bei den jeweiligen Beamt*innen zu den besagten Handlungen geführt haben und nach den Gründen, weshalb diese so lange unentdeckt blieben. Auch im Rahmen dieser Äußerungen zeigt sich das Bild der Polizei als einer Einheit, die insbesondere auf den gemeinsam geteilten und von ihr geschützten Werten beruht: „Wie kommt es, dass jemand, der geschworen hat, diesen Staat und seine Werte zu verteidigen, solche furchtbaren Beiträge erstellt und verbreitet?“ (ebd.). Als leitendes Motiv dieser Fragen scheint dabei die Sorge vor einer Rufschädigung als Folge des Bekanntwerdens der Vorkommnisse in Mühlheim a. d. Ruhr: „Wie konnte es dazu kommen? Warum hat

jahrelang keiner etwas gesagt? Die Sorge ist groß, dass die Polizei ihren guten Ruf verliert“ (Streife 2021a: 4).

Daneben enthalten die Distanzierungen z.T. auch die Mahnung, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, rechtsextremistischem Gedankengut keinen Raum innerhalb der Landespolizei zu geben (vgl. Streife 2021: 1). Gemeinsam müsse aufgepasst werden, dass „ein solches Gedankengut schon in Ansatz keine Chance hat“ (ebd.). Auch hier zeigt sich die Polizei als Gemeinschaft, konkret als eine, aus der heraus auch die Forderung zu gemeinschaftlichem Handeln erhoben wird.

5.7.2 Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizeibehörde

Hinsichtlich des Umgangs der Landespolizei mit den Vorkommnissen werden in dem Magazin drei verschiedene, jedoch ineinandergreifende Strategien geschildert. Erstens bemühe sich die Polizei um eine Aufklärung der Vorwürfe: „Wir prüfen jeden Hinweis, der uns gemeldet wird, und gehen allem nach. Dabei wird der Einzelfall nun lückenlos aufgeklärt“ (ebd.). Im Zuge dieser Zusicherung wird das Bild transportiert, dass es sich um einen Einzelfall handle, womit das Problem Rassismus bzw. Rechtsextremismus innerhalb der Behörde als klar begrenzt und handhabbar beschrieben wird. Auch die Formulierung, dass allen gemeldeten Hinweisen nachgegangen wird, zeugt von einer Sichtweise, dass die Aufklärungsarbeit der Polizei auf die bereits bekannten Fälle beschränkt bleiben könne und nicht ausgeweitet werden müsse. Der „Einzelfall“ wird somit nicht nur auf der Ebene des Bekanntwerdens, sondern auch auf der Ebene des Geschehens als solches betrachtet und von der Polizei abgegrenzt. „Die ganz große Mehrheit der Polizeibeamten im Land ist erschrocken über die Umtriebe in ihren Reihen und will mithelfen bei der Aufklärung und Vorbeugung“ (Streife 2021a: 16f.). Neben einer Bekräftigung, dass es sich um einen Einzelfall handle, wird mit der Formulierung „Umtriebe“ eine Darstellung der Vorkommnisse als geheime Aktivitäten erzielt, die einen aufwieglerschen und damit gegen die Institution Polizei gerichteten Charakter inne hätten. Innerhalb dieser weiteren inhaltlichen Distanzierung wird ein Bild der Geschehnisse gezeichnet, in der die Polizei auch als Geschädigte erscheint.

Die zweite Strategie umfasst die Bestrebungen der Polizei, die Themen Rechtsextremismus und Diskriminierung sowie die Förderung einer interkulturellen Kompetenz unter den Beamt*innen in den Aus- und Fortbildungsinhalten zu etablieren (vgl. Streife 2021a: 9, 14). Auf diese Weise setze „die Polizei NRW alles daran, eine der Verfassung entsprechende Einstellung bei Polizistinnen und Polizisten sicherzustellen

len“ (Streife 2021a: 20). Darüber hinaus bildeten die Themen auch einen Schwerpunkt „in zahlreichen Veranstaltungen, Forschungsprojekten und Publikationen von Experten“ der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (ebd.). Damit wird der Polizei NRW als solcher quasi ein Expertenstatus zugesprochen, aus dem heraus auch die innerpolizeiliche Beurteilung hinsichtlich Art und Umfang des Problems rassistischer Einstellungen innerhalb der Behörde als Expertenmeinung erscheint.

Die dritte Strategie umfasst die Entfernung von Leuten „mit extremer Gesinnung aus dem Dienst“ (Streife 2021a: 33), wobei die Formulierung, dass dafür „alles“ getan werde (ebd.) nicht gesagt ist, dass diese Entfernung auch in allen Fällen gelingt, sondern lediglich dass sie – wenn auch mit großem Bemühen – angestrebt werde.

Das Vorgehen der Polizei nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe gegen die Mühlheimer Polizeibeamt*innen wird insgesamt wiederum als deutliches Zeichen dafür betrachtet, dass Extremismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung in der Polizei NRW keinen Platz habe (vgl. Streife 2021a: 20).

5.7.3 Die wechselseitige Pauschalität des Rassismusvorwurfs

Innerhalb der Thematisierungen des Bekanntwerdens von Fällen einer rechtsextremistischen Gesinnung unter den Beamt*innen wird der Vorwurf des Vorherrschens von Rassismus innerhalb der Polizei als pauschal bezeichnet und darüber hinaus als irrational und mit einer anti-staatlichen Einstellung verbunden dargestellt (vgl. Streife 2021a: 8f.). Die innerpolizeiliche Betonung der Vorkommnisse als Einzelfall unter dem Schlagwort der „Mühlheim-Chats“ (Streife 2021a: 4) samt einer Kritik an pauschalen Vorwürfen geht somit einher mit einer Pauschalisierung des von außen an die Organisation herangetragenen Vorwurfs von Rassismus ihrerseits als undifferenziert und mitunter potentiell staatsfeindlich.

5.7.4 Selbstkritische und reflektierende Tendenzen des Diskurses

Die Ausführungen in den verschiedenen Ausgaben zum Thema Rassismus und Rechtsextremismus innerhalb der Polizei haben auch reflektierende Anteile, in denen die Umgangsweisen der Landespolizei mitunter kritisch in den Blick genommen werden. Insgesamt sieht sich die Landespolizei als wachsam und sensibel in diesem Bereich an, was mit der Einsetzung von Extremismusbeauftragten in allen Kreispolizeibehörden bekräftigt wird. Dass „bei dieser großen Sensibilität für staatsfeindliches Gedankengut innerhalb der Polizei eine solch starke Gruppe lange Zeit nicht aufgefallen ist“ (Streife 2021a: 12), sei deshalb sehr erschreckend.

In kritischer Hinsicht wird in diesem Kontext angeführt, dass es wichtig sei, „zu ergründen, wie eine solche Gesinnung im Polizeidienst überhaupt erst entstehen kann. „Lediglich die ‚schwarzen Schafe‘ auszusortieren, wird nicht genügen“ (Streife 2021a: 10). Zudem wird überlegt, dass im Auswahlprozess und während der Ausbildung „vielleicht noch tiefer als bisher“ (Streife 2021a: 14) gebohrt werden müsse, um den unentdeckten Zugang von „Menschen mit feindlicher Gesinnung“ (ebd.) zu verhindern.

Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf den Umstand, dass die Beamt*innen im Anschluss an ihre Ausbildung „im beruflichen Alltag zu stark sich selbst überlassen“ werden (Streife 2021a: 29). Defizite werden dabei explizit nicht in der Ausbildung gesehen, sondern in der Betreuung im Berufsalltag, der damit als herausfordernd und möglicher Faktor bei der Entwicklung und/oder Verstärkung extrem(istisch)er Einstellungen erscheint.

Als unterstützend bei der Bekämpfung von Diskriminierung wird das Wissen der Beamt*innen angeführt, „dass diskriminierendes Verhalten unter keinen Umständen toleriert werde“ (Streife 2021a: 33). Wichtig sei dabei jedoch, dass auch allen Hinweisen nachgegangen werde (vgl. ebd.).

6. Fazit und Ausblick

6.1 Beantwortung der Forschungsfragen

6.1.1 Erste Forschungsfrage

Im Zuge der ersten Forschungsfrage wurde der Frage nachgegangen, wie sich die Landespolizei NRW in dem Journal *Streife* als gesellschaftlicher Akteur darstellt, welche Aufgaben als ‚polizeiliche‘ beschrieben werden und welcher Sinn damit in polizeiliches Handeln gelegt wird.

(a) Innerhalb des Magazins präsentiert sich die Polizei als Akteur innerhalb einer Gesellschaft, die in erheblichem Maß von *Wandel* geprägt sei, in Bezug auf Veränderungen der Kriminalitätsphänomene, in Bezug auf Wandel hinsichtlich der Kommunikation mit einer Verlagerung in den Bereich der sozialen Medien und in Bezug auf eine Veränderung, die im Bereich des sozialen Umgangs der Menschen spürbar und von einer zunehmenden Verrohung und Respektlosigkeit geprägt sei. Alle drei Aspekte haben Folgen für die polizeiliche Tätigkeit, die damit zunehmend komplexer wird. Zudem sei in der Gesellschaft wenig Bereitschaft vorherrschend, Verantwortung für das gesellschaftliche Zusammenleben und andere Mitmenschen zu übernehmen, welche jedoch für das Funktionieren einer Gesellschaft notwendig sei. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen die Mitglieder der Institution Polizei, die eine solche Verantwortung im Unterschied zur Allgemeinheit tragen (möchten), als substantiell für die

Herstellung von Sicherheit und für das allgemeine Funktionieren unserer Gesellschaft.

Ebenfalls wird seitens der Polizei eine steigende Bereitschaft der Bevölkerung für exzessive Gewalthandlungen wahrgenommen und diese in den Kontext zunehmender Gewalthandlungen gegenüber Polizeibeamt*innen gesetzt. Diese Gewaltbereitschaft innerhalb der Gesellschaft habe zur Folge, dass der Polizeiberuf zunehmend gefährlicher würde.

(b) Die Polizei beschreibt sich als eine Institution, die von Einigkeit und Zusammenhalt unter den Mitarbeitern geprägt ist und deren berufliche Motivation in erster Linie in dem Willen besteht, *Verantwortung für die Gesellschaft* zu übernehmen und andere zu beschützen. Diese Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme unterscheidet Polizist*innen von dem überwiegenden Teil der Bevölkerung, die größtenteils individualistisch orientiert sei, und gehe so weit, dass täglich die eigene Gesundheit und das eigene Leben riskiert werde, um die Bevölkerung vor Schaden zu behüten. Neben diesem Risiko für das eigene Leben berge der Beruf zudem ein hohes Maß an Belastungen, von denen insbesondere die von der Gesellschaft ausgehenden Anfeindungen im Magazin *Streife* betont werden.

In diesem Kontext ergibt sich ein komplexes Selbstverständnis der Polizei. Erstens rücken die Beamt*innen damit in die Rolle eines Helfers, der nicht den angemessenen Dank von denjenigen erhält, für deren Schutz und Sicherheit sie täglich eintreten. Diese als Normalität beschriebenen Anfeindungen mindern jedoch nicht die Motivation oder die Bereitschaft der Beamt*innen, gegen die wahrgenommenen Bedrohungen für die Gesellschaft einzutreten. Damit wird das berufliche Engagement der Polizei erhöht, indem auf einen höheren Zweck der Polizeitätigkeit verwiesen wird: Die Risiken des Berufs werden nicht eingegangen, um eine direkte Honorierung in Form von Dankbarkeit von der Gesellschaft zu erhalten, sondern um die Stabilität der Gesellschaft und ihrer demokratischen Verfassung aufrechtzuerhalten.

Zweitens erhält das Wissen der Polizei um die Bedrohungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, einen Status der Exklusivität: Anders als die Bevölkerung wissen die Polizeibeamt*innen um die Gefahren, vor denen die Bevölkerung – auch in ihrer politischen Verfasstheit – zu schützen ist. Im Zusammenspiel mit der polizeilichen Deutungshoheit ist die polizeiliche Wahrnehmung der Bedrohungslage die korrekte Wahrnehmung, auch wenn diese von der gesellschaftlichen Wahrnehmung abweicht und auf Unverständnis oder sogar Anfeindungen seitens der Bevölkerung stößt.

Beide Aspekte erscheinen in dem Sinne miteinander verknüpft, dass der exklusive Status des polizeilichen Wissens um die Bedrohung auf Seiten der Polizeibeamt*innen das Argument für die Resilienz gegenüber den gesellschaftlichen Anfeindungen

liefert. Wenngleich durchaus Unmut über Respektlosigkeit und Undankbarkeit im Journal *Streife* ausgedrückt wird, scheinen diese über den Wissensvorsprung der Polizei kompensiert werden zu können, so dass das Selbstverständnis als Helfer für die Bevölkerung nicht angetastet wird bzw. Schaden nimmt.

(c) Eine weitere zentrale Belastung stelle die Situation der Beamt*innen dar, im *Berufsalltag* Dinge aushalten zu müssen, die kaum aushaltbar wären. Damit wird die Polizei als eine Institution beschrieben, deren Mitglieder in stärkerem Maß als andere Berufsgruppen mit gesellschaftlichen ‚Abgründen‘ konfrontiert seien. Verbunden mit dem eingegangenen beruflichen Risiko führt dies zum einen zu einer Selbstsicht auf die Institution als einer, die von Außenstehenden nicht verstanden werden könne und liefert zum anderen die Erklärung für mögliche – in diesem Zusammenhang als normal bezeichnete – Einstellungsänderungen bei Polizeibeamt*innen im Sinne einer Tendenz zu einer vorurteilsbehafteten Weltsicht. Zusammengenommen erscheinen damit auch (entwickelte) Vorurteile oder stereotypgebundene Einstellungsmuster von Beamt*innen als etwas, über das von außen kein wertendes Urteil gefällt werden könne, da ein Nachvollzug der polizeilichen Belastung, durch die es zu den entwickelten Vorurteilen gekommen ist, nicht möglich sei.

In der Darstellung der Institution Polizei innerhalb des Journals finden sich weiterhin starke Tendenzen, die Polizei als Opfer von Gewalt zu beschreiben. Die Polizei erscheint als eine Institution, die in erster Linie von außen mit Gewalt konfrontiert wird und eigene Gewalthandlungen (lediglich) reaktiv ausübt. Die Thematisierung von Gewalt gegenüber Polizeibeamt*innen erfolgt in den untersuchten Ausgaben des Magazins weitgehend undifferenziert, sodass keine Unterscheidungen zwischen verschiedenen Formen, Ausmaßen und Situationen der jeweiligen Handlungen, mit denen die Polizei konfrontiert wird, gemacht werden. Die Darstellung, dass die Polizei in sehr hohem und seit Jahren ansteigendem Maß von Gewalthandlungen aus der Gesellschaft heraus betroffen sei, erhält somit einen pauschalen Charakter und macht einen Nachvollzug durch Außenstehende nur schwer möglich.

Darüber hinaus wird Gewalt, die sich gegen Polizeibeamt*innen wendet, als gezielte, gegen die Uniform gerichtete Handlung präsentiert. Mit der Darstellung, dass die Polizist*innen aufgrund ihrer Uniform zur Zielscheibe werden, erhalten jegliche Gewalthandlungen gegen sie als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols potentiell anti-staatliche Tendenzen. Damit birgt das Narrativ einer Polizei als Zielscheibe von Gewalt die Gefahr in sich, einen reflexiven Umgang mit der Thematik zu erschweren oder ganz zu verstellen und die innerpolizeiliche Sicht auf die Institution als Opfer zu bekräftigen. Darüber hinaus enthält dieses Narrativ das Potential, zu einem härteren Umgang seitens der Polizei mit den so gesehenen Gewalttätern beizutragen, da als

Ursache der Gewalt eine vermeintlich anti-staatliche Einstellung des Gegenübers gesehen wird. Eine reflexive Betrachtung solcher Vorkommnisse, in denen auch die Handlungen seitens der Polizei im Hinblick auf ihre (de)eskalierende Wirkung und Professionalität mitgedacht werden, erscheint aus dieser Perspektive heraus unnötig, wenn nicht sogar illegitim.

Mit einer Ablehnung des Verständnisses von Polizeibeamt*innen als Uniformträger*in ist die im Journal *Streife* beobachtbare Tendenz verbunden, die Menschlichkeit und Verletzbarkeit der Beschäftigten der Polizei zu betonen. Auch in dieser Darstellung erscheinen Polizist*innen als grundsätzlich gewaltablehnend sowie von ihnen gezeigte Gewalthandlungen als letztes Mittel, das erst bei vorausgegangener Aggressivität der Gegenseite gewählt wird.

(d) Die Funktion und Aufgabe der Polizei werden in erster Linie in der Herstellung und *Garantie von Sicherheit* gesehen, wobei die polizeiliche Gewährleistung von Sicherheit als maßgeblicher Faktor für das Maß der Freiheit in der Bevölkerung angesehen wird. Sowohl Sicherheit als auch Freiheit werden wiederum als Voraussetzung für gesellschaftlichen Zusammenhalt dargestellt, womit sich die Polizei als Institution eine fundamentale Rolle für die Entstehung und Aufrechterhaltung von Bindung und Stabilität innerhalb der Gesellschaft zuspricht.

Die Funktion der Polizei, die Stabilität der Gesellschaft aufrechtzuerhalten wird als so weitgehend wahrgenommen, dass sie als ein maßgeblicher Faktor beschrieben wird, die demokratische Ordnung der BRD zu garantieren und den demokratischen Rechtsstaat zur Geltung zu bringen. Auch im Kontext der Aufgaben der Polizei wird auf die ‚größere Aufgabe‘ verwiesen, die demokratische Ordnung in Deutschland zu sichern und aufrechtzuerhalten. Mit dieser Aufgabe wird auch die Bekämpfung islamistischer Ideologien verbunden, um eine Polarisierung der deutschen Gesellschaft zu verhindern.

In Bezug auf die polizeilichen Aufgaben wird grundsätzlich in erster Linie auf die Kernaufgaben der Polizei in den Bereichen Einsatzbewältigung, Kriminalitätsbekämpfung und Verkehrssicherheit verwiesen. Von besonderer Relevanz und Aktualität für die Polizei ist im Bereich der Einsatzbewältigung die Verlagerung der Kommunikation – als einem strategischen Instrument innerhalb der Einsatzbewältigung – in die sozialen Medien. In diesem Zusammenhang stellt sich die Polizei als digitaler Akteur dar, der mit sachlichen Informationen gegen z.T. bewusste Falschmeldungen aus der Bevölkerung agieren muss.

Innerhalb der Aufgabenwahrnehmung der Kriminalitätsbekämpfung betont die Polizei im Magazin *Streife* das Verfolgen einer Null-Toleranz-Strategie im Bereich der Clan-

kriminalität und präsentiert sich als Institution, die hart gegen ‚die andere Seite‘ vorgeht. Mit diesem Wording deuten sich Tendenzen einer Verdinglichung der Clankriminalität und der involvierten Familien an. Eine besondere Stellung nehmen jedoch Kinder und Jugendliche innerhalb der Familien ein, die mittels präventiver Maßnahmen aus der Kriminalität – und damit aus den Familien? – herausgeholt werden sollen.

Im Kontext der Bekämpfung von terroristischen Straftaten stellt die Polizei das ‚Dilemma‘ in den Vordergrund, dass im Fall von Terroranschlägen der Schutz von Menschenleben die Tötung der Angreifer erfordern kann. Dieser Umstand wird als eine neue Herausforderung beschrieben, der sich die Polizei mittels intensiver Gespräche über diesen Umstand unter ethischen Gesichtspunkten stellen würde. Damit kommt es zu einer Ergänzung des ‚immer gefährlicher werdenden Berufs Polizist*in‘ um einen weiteren Gewaltaspekt: die ständig präsente Möglichkeit, als first responder über den Tod eines terroristischen Angreifers entscheiden und ihn ggf. herbeiführen zu müssen.

Die Polizei versteht sich als helfende Organisation und sieht ihre Aufgaben auch im Schutz und in der Unterstützung von Personen, die Opfer von (Gewalt-)Kriminalität oder Unfällen geworden sind. Einen ergänzenden Aspekt der polizeilichen Aufgabe des Helfens bildet die Betreuung der eigenen Mitarbeiter im Anschluss an herausfordernde Erlebnisse während des Dienstes, wie auch die Beratung in belastenden beruflichen und privaten Situationen.

Als eine weitere Aufgabe wird die Entwicklung und Durchführung von Fortbildungen angesehen. Insbesondere im Kontext der so wahrgenommenen ständigen Bedrohungslage im Bereich des Terrorismus ergebe sich der Bedarf an angepassten Fortbildungskonzepten, in denen die Polizeibeamt*innen für terroristische Einsatzlagen geschult bzw. auf das Verhalten von Terroristen vorbereitet werden.

Ebenfalls als Aufgabe erscheint im Magazin *Streife* die Wahrung des Andenkens von im Dienst getöteten oder verletzten Polizeibeamt*innen. In diesem Zusammenhang wird einerseits die Gefährlichkeit des Berufs und das Risiko, im Dienst getötet zu werden, betont und andererseits das Bild einer Polizei als solidarischer Einheit gefestigt. Eine wichtige Aufgabe der Polizei wird in der Stärkung der interkulturellen Kompetenz innerhalb der Behörde gesehen, da so die Gefahr gesenkt werde, dass Mitarbeiter rassistische Einstellungen oder Hass auf bestimmte Bevölkerungsgruppen entwickeln könnten. In dazu entwickelten Seminaren werde erstens Hintergrundwissen über fremde Kulturen und Religionen vermittelt und zweitens zu einer Reflexion eigener Normalitätsvorstellungen und Selbstverständlichkeiten angeregt.

6.1.2 Zweite Forschungsfrage

Mit der zweiten Forschungsfrage wurden verstärkt die Aspekte national-ethnische Herkunft und Migration im Zusammenhang mit der kulturellen Selbstvergewisserung der Polizei in den Blick genommen. Diese Forschungsfrage lautete wie folgt: Welches Bild von Polizist*innen und dem polizeilichen Gegenüber, insbesondere in ethnisch-kultureller Hinsicht, wird in den textlichen Beiträgen und in den (foto-)graphischen Darstellungen des Magazins gezeichnet und welche Bedeutung wird Migrationsprozessen in diesem Kontext zugeschrieben – erstens auf der Ebene der Gesellschaft im Allgemeinen und zweitens im konkreten Bezug zur polizeilichen Tätigkeit?

(a) Die *fotografische Darstellung* der Beamt*innen der Landespolizei NRW im Journal *Streife* zeichnet das Bild eines Mitarbeiterkreises mit einem geringen Anteil von Personen mit Migrationshintergrund. Jedoch ist in den jüngeren Ausgaben eine neue Tendenz beobachtbar, da in den Titel-Stories häufiger als zuvor (männliche) Beamte mit einem Migrationshintergrund thematisiert werden, wobei dieser Migrationshintergrund zum einen augenscheinlich zu erahnen ist und zum anderen in den Artikeln explizit erwähnt wird. Es lässt sich vermuten, dass die Landespolizei mit dem Aufkommen der Rassismus-Debatte innerhalb der Polizei das Interesse verfolgt, die so beschriebene kulturelle Vielfalt unter den Beamten – auch innerhalb des Magazins – sichtbar zu machen. Dessen ungeachtet erscheint die Landespolizei NRW in den Ausgaben von *Streife* überwiegend hellhäutig und auch der innerhalb des Magazins angegebene Anteil von über einem Zehntel an Beamt*innen mit Migrationshintergrund bildet sich – vom reinen Augenschein her – so nicht in den Ausgaben ab.

Hinsichtlich der Formulierungen innerhalb der Artikel ist in Bezug auf die Fragestellung erwähnenswert, dass das Vorliegen eines Migrationshintergrundes bei den jeweiligen Beamt*innen explizit angeführt wird, indem auf die ausländischen Wurzeln verwiesen wird. Über die dahinterliegenden Gründe kann nur spekuliert werden – was an dieser Stelle nicht erfolgen soll –, jedoch erscheint ein Migrationshintergrund im Magazin ungeachtet der möglichen Motive der Redaktion als erwähnenswertes und in der Folge aus Lesersicht als herausstechendes Merkmal der Beamt*innen.

Auch bei der Beschreibung des polizeilichen Gegenübers lassen sich Erwähnungen einer nicht-deutschen nationalen Herkunft finden, und zwar zu einem deutlich größeren Anteil als es bei den Polizeibeamt*innen gegeben ist. Wenngleich die Erwähnung einer ausländischen Herkunft bei einer großen Anzahl der Nennungen mit bestimmten Kriminalitätsformen einhergeht, bei denen eine ausländische Herkunft naheliegender ist – wie im Fall von Clankriminalität und islamistischem Terrorismus – steht in der Summe eine überwiegend ‚deutsche‘ Polizei einer Täterschaft gegenüber, die eine andere Herkunft bzw. einen Migrationshintergrund aufweist.

(b) Innerhalb der Artikel präsentiert sich die Polizei als eine Institution, die gezielt herkunftsbezogene *Vielfalt* unter ihren Mitarbeiter*innen anstrebt und diese mit der Einstellung von Beamt*innen mit Migrationshintergrund auch umgesetzt hat. Das zugrundeliegende Interesse der Polizei besteht in einer Kompetenzerweiterung im Kreis der Beamt*innen, um mit Angehörigen fremdkultureller Gruppen zu kommunizieren. Die angenommene kulturelle Andersheit von Beamt*innen mit Migrationshintergrund wird als Kenntnisgewinn für die Institution beschrieben, wobei die Art der Verwendung des Begriffs Migrationshintergrund, wie auch die Attestierung einer kulturellen Andersheit der entsprechenden Beamt*innen in verallgemeinernder Weise erfolgt. Dies zeugt von einer pauschalen Sicht auf kulturelle Zugehörigkeit, deren Unterscheidungskriterien mindestens als für die Komplexität der Thematik unzulänglich angesehen werden müssen und die Tendenzen einer Homogenisierung von kulturellen Gruppen enthält. Zudem wird das Vorliegen eines Migrationshintergrundes mit einer geringwertigen Herkunft zusammengedacht, aus der sich die jeweiligen Beamt*innen quasi hochgearbeitet haben.

(c) Für die Forschungsfrage relevant erscheinen auch die Schilderungen der gesellschaftlichen Bedrohungen, die in dem Journal als die gravierendsten erscheinen: *Terrorismus und Clankriminalität*. Beide sind verbunden mit einer Betrachtung des jeweiligen Gegenübers als fundamental anders in Bezug auf die vertretenen Werte. Damit gehen die beiden als größte Bedrohung wahrgenommenen Phänomene einher mit einer Kopplung von Gefahr und kultureller Andersheit sowie einer sprachlichen Markierung dieser ‚anderen Seite‘ als nicht der Gesellschaft zugehörig. An dieser Stelle soll nicht das Maß der Bedrohung durch Terrorismus und Clankriminalität in Abrede gestellt werden, sondern lediglich auf den Zusammenhang hingewiesen werden. Für die innerpolizeiliche Sicht ergibt sich damit das Potential für ein Klima, in dem Zuwanderung bzw. als kulturell anders wahrgenommene Menschen in erster Linie als mögliche Gefahr oder Bedrohungslage betrachtet werden.

Für die Selbstvergewisserung der Landespolizei nimmt auch die Diskussion um möglichen (latenten) Rassismus innerhalb der Behörde eine zentrale Stellung ein. Wenngleich dieser Aspekt nicht explizit Inhalt der Forschungsfragen war, ist unter dem Gesichtspunkt der kulturellen Selbstvergewisserung allgemein kurz darauf einzugehen.

(d) Die *Thematisierung* von möglichen rassistischen Einstellungen oder Strukturen von Polizeibeamt*innen bzw. der Polizei als Institution erfolgt innerhalb des Magazins *Streife* nahezu ausschließlich in Bezug auf die bekanntgewordenen ‚Mühlheim-Chats‘ oder im Zusammenhang mit der Historie der Polizei im Dritten Reich und der von der Polizei praktizierten Aufarbeitung dieser Vergangenheit. Die entsprechenden Textbeiträge im Magazin sind geprägt von einer gewissen Emotionalität in dem Sinne, dass

Scham, Wut und Fassungslosigkeit über die Vorfälle geäußert werden. Damit werden Rassismus und der synonym verwendete Rechtsextremismus als Phänomene markiert, die kein Teil von polizeilicher Kultur seien und von denen sich die Polizei explizit abgrenze. Neben einer bewussten Distanzierung von rassistischen Einstellungen und der Betonung, dass Rassismus innerhalb wie außerhalb der Institution Polizei bekämpft werde, präsentiert sich die Landespolizei NRW auch als eine für dieses Thema sensible, selbstkritische Institution, die angesichts des Bekanntwerdens dieser Chatgruppe eine Reflektion ihrer Einstellungsprozesse und Aus- und Fortbildungsinhalte betreibe. Aus dieser Selbstsicht heraus wird der Vorwurf von möglichem Rassismus innerhalb der Behörde als undifferenziertes Pauschalurteil kritisiert und abgelehnt sowie als von einer anti-polizeilichen Einstellung geprägt beschrieben.

6.2. Diskussion der zentralen Ergebnisse

Im Rahmen der Ergebnisdiskussion stehen die im Magazin ausgedrückte Perspektive auf Kultur und kulturelle Andersheit (a), zweitens die Gegenüberstellung von Polizei- und Polizistenkultur (b) und das fragliche Phänomen des polizeibehördlichen Rassismus (c) im Fokus.

(a) Als Denkmuster der Institution Polizei zeigt sich, dass das Vorliegen einer anderen Herkunft mit dem Vorliegen einer anderen Kultur gleichgesetzt und Kultur im Sinne eines von den Angehörigen des jeweiligen Kulturkreises geteilten Wertekanons als homogen und quasi invariant gedacht wird. In diesem Denkmuster können zwar Prozesse der kulturellen Integration und Assimilation erfolgen, jedoch erscheint Kultur als eine für den jeweiligen Kulturkreis feststehende Größe, die mit Herkunft in nationaler und ethnischer Hinsicht verbunden ist. Die angenommene kulturelle Andersheit von Personen mit Migrationshintergrund wird als potentieller Gewinn für die Institution wahrgenommen, da sich die jeweiligen Beamt*innen einerseits den Werten der Polizei als Vertreterin der guten Ordnung innerhalb der deutschen Gesellschaft anpassen, andererseits aber die Werte ihrer Herkunftskultur als Wissen erhalten, um Zugang zu den entsprechenden kulturellen Gruppen im Klientel der Polizei zu ermöglichen. Damit stellt die Polizei als Institution eine Denkstruktur bereit, in der gleichzeitig sowohl von einem auf Homogenität ausgerichteten Kulturbegriff ausgegangen wird als auch das Vorliegen einer anderen Herkunft quasi selbstverständlich mit dem Vertreten anderer kultureller Werte zusammengedacht wird. Wenngleich damit nicht von strukturellem Rassismus innerhalb der Institution Polizei zu sprechen ist, so liefert die Institution dennoch einen strukturellen Rahmen, in den sich kulturrassistische Denkmuster einfügen – und zwar ohne dass diese direkt als rassistische Denkstruktur erkannt werden oder auffällig wären.

(b) In dem Sinne, dass in dem Magazin ein bildgebender Eindruck von Polizeiarbeit geleistet wird, wäre der Inhalt des Magazins entsprechend der Unterscheidungskriterien nach Behr ausschließlich der Ebene der Polizeikultur zuzuordnen: In dem Journal zeichnen sich bestimmte Denk- und Handlungslogiken ab, die auf die Darstellungsebene des polizeilichen Handelns bezogen sind.

Von Seiten der Landespolizei selbst wird das Journal beschrieben als Zusammenstellung von Reportagen aus dem polizeilichen Berufsalltag. Im Kontext des Bezugs auf den Polizeialltag können die Beiträge in dem Journal demnach verstanden werden als Einblick in das polizeiliche Alltagswissen und die darin vorzufindenden Sinndeutungen. Zwar zeigt sich in den Artikeln streng genommen keine komplexitätsreduzierende Praxisanleitung, die in der Literatur als Kern der Polizistenkultur gefasst wird, jedoch zeigen sich polizeiliche Deutungen von als krisenhaft wahrgenommenen Situationen und Tendenzen der jeweiligen Bewältigungsstrategien. Aus dieser Perspektive können die Beiträge des Journals insofern auch der Ebene der Polizistenkultur zugeordnet werden, als darin solche Sinndeutungen zu finden sind, die sich auf konkretes Alltagshandeln von Polizist*innen beziehen und auf die Bewahrung der Identität der Polizei ausgerichtet sind.

Interessant ist das Magazin *Streife* als Quellenmaterial im Kontext (einer Gegenüberstellung) von Polizei- und Polizistenkultur dahingehend, dass sich in inhaltlicher Hinsicht erhebliche Unterschiede ergeben zwischen den Ergebnissen der Analyse und der Beschreibung von Polizei- und Polizistenkultur als Gegenentwürfe, wie es in der Literatur erfolgt. Diese Unterschiede ließen sich punktuell als Ergebnisse eines Veränderungsprozesses der Denk- und Handlungslogiken auf Ebene der Polizeikultur lesen, oder aber – und das legt das Ergebnis dieser Arbeit nahe – als ein Hinweis, dass sich Polizei- und Polizistenkultur nicht als Gegenentwürfe gegenüberstehen, sondern dass die Denklogik der Polizeikultur ein System bereitstellt, in das sich die Bestandteile der Polizistenkultur einfügen (lassen) bzw. das die argumentative Basis für die Denk- und Handlungslogik der Polizistenkultur liefert.

Ein zentraler Unterschied ergibt sich hinsichtlich der Zuordnung der smart-policing-Strategie zur Polizeikultur und des zero-tolerance policing zur Polizistenkultur in der Literatur. In der Erhebung zeigt sich, dass die Strategie einer zero-tolerance auch von der Führungsebene gefordert wird bzw. die Polizei eine Selbstdarstellung als Institution anstrebt, die eine Null-Toleranz Politik betreibt. Diese Null-Toleranz-Strategie wird jedoch nur im Zusammenhang mit bestimmten Kriminalitätsphänomenen und damit im Umgang mit bestimmten sozialen Gruppen verfolgt. Der mit der Null-Toleranz Strategie einhergehende Gedanke einer möglichen eindeutigen Trennung zwischen

Gut und Böse sowie einer Betonung von Ordnung, Kontrolle und einer Dominanz gegenüber Minderheiten ist somit nicht an die Polizistenkultur gebunden, sondern zeigt sich im Magazin sowohl auf der Führungsebene, als auch an der Basis der Polizei angesiedelt, jedoch gebunden an das jeweilige polizeiliche Gegenüber, das in diesem konkreten Kontext als *anders* hinsichtlich *Herkunft, Kultur* und vertretenen *Werten* erscheint.

Einen weiteren relevanten Aspekt stellt der Umstand dar, dass im Magazin das Bild einer erheblichen gesellschaftlichen Gefahr und zwar insbesondere für Polizist*innen transportiert wird. Diese Darstellung einer Bedrohung, gegen die sich die Polizei mit besserer Ausrüstung und neuen Fortbildungsinhalten wappnen müsse, ist nicht ausschließlich Teil der Polizistenkultur, sondern erscheint als Konsens auf allen Ebenen der Polizei und auch des Ministeriums des Innern.

Weiterhin ist auf Grundlage der Analyseergebnisse zu hinterfragen, ob die Tendenz einer Externalisierung der Gewalt auf die Ebene der Polizeikultur beschränkt werden kann. Im Magazin findet sich diese auch in Wortbeiträgen einzelner Polizeibeamt*innen, die als Beschreibung alltäglicher beruflicher Erlebnisse und des jeweiligen Umgangs damit verstanden werden können. In der Analyse zeichnet sich somit auch an der polizeilichen Basis eine Begriffsverwendung von Gewalt ab als etwas, das von außen an die Beamt*innen herangetragen wird und auf das reagiert werden muss.

Auch die in der Literatur vorgenommene Beschränkung des Verständnisses einer Kultur der Bewahrung auf die Polizistenkultur – eine Darstellung aus der heraus Polizeikultur als gegenüber Veränderungen grundsätzlich offen eingestellt erscheint – ist im Anschluss an die vorgenommene Analyse zu überdenken. Im Magazin *Streife*, wie auch in der polizeiwissenschaftlichen Literatur zeichnet sich für die gesamte Institution Polizei die grundsätzliche Tendenz eines Bewahrungstrebens ab, und zwar in Bezug auf die Bewahrung kultureller Werte – sowohl in der Polizei als auch in der Gesellschaft. Die Werte, die von der Polizei vertreten werden, erscheinen als die in der Gesellschaft Gültigen – und als die für das Funktionieren der Gesellschaft Notwendigen –, die gegen Einflüsse von außen verteidigt und geschützt werden.

(c) Die im Magazin ausgedrückte Distanzierung von Rassismus und Rechtsextremismus ist geprägt von einer mangelnden begrifflichen Unterscheidung zwischen beiden Phänomenen und einer emotionalen Reaktion in Bezug auf den als pauschal wahrgenommenen Vorwurf, dass in der Landespolizei NRW Rassismus vorherrschend sei. Ähnlich wie es auch in den in Kapitel 2 herangezogenen Beiträgen des Deutschen Polizeiblattes erfolgt, erscheint Rassismus im Magazin als ein Phänomen, das zum einen als eine bewusste Einstellung vorliege und zum anderen in Zusammenhang zu einer Ablehnung des deutschen Grundgesetzes stehe. Die Ablegung des Dienstes

und die persönliche Ablehnung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit erscheinen somit als Indikatoren dafür, dass keine rassistische Einstellung und keine entsprechenden Strukturen innerhalb der Landespolizei vorliegen können.

Aus dieser Auffassung heraus wird Rassismus als ein Phänomen verstanden, das in erster Linie von außen an die Institution Polizei herangetragen wird, sei es in Form von Bewerber*innen, die es im Rahmen der Bewerbungs- und Einstellungsprozedur zu erkennen und auszuschließen gilt, oder in Form einer Einstellung, deren Entwicklung droht, wenn Polizist*innen sich in ihren Dienstgruppen alltäglich mit einem Klientel befassen, das überwiegend einen bestimmten ethnischen bzw. kulturellen Hintergrund hat. Auch hier liegt der Fokus mehrheitlich auf den äußeren Umständen, mit denen Polizist*innen konfrontiert sind; die rassistische Einstellung erscheint als Konsequenz der alltäglichen Erfahrungen.

Um die Beamt*innen in der Entwicklung einer Resilienz gegenüber der Gefahr, rassistische Einstellungen zu entwickeln, zu unterstützen, wird angeregt, den Bereich der politischen Bildung innerhalb der Aus- und Fortbildung der Polizeien zu stärken. In den beschriebenen Maßnahmen überwiegen jedoch allgemeine Angebote zu interkultureller Kompetenz, Vielfalt und Demokratiebewusstsein, die im Hinblick auf ihr Potential, Rassismus zu thematisieren, ohne kulturelle Dichotomisierungen vorzunehmen, bzw. Rassismus nicht auf das Nicht-Anerkennen der demokratischen Verfassung zu reduzieren, kritisch betrachtet werden müssen. Die genannten Lehrangebote, die eindeutig auf Rassismus als Thema bezogen scheinen, sind geprägt von einer Verlagerung des Phänomens in die deutsche Vergangenheit des dritten Reichs oder in den politischen Extremismus.

Nichtsdestoweniger enthalten die Äußerungen aus den Reihen der Polizei eine klare Positionierung gegen Rassismus und für den Ausschluss von Personen mit rassistischen Einstellungen aus der Institution. Die in diesem Zusammenhang vertretene Behauptung, dass die Polizei dabei kein Erkenntnis-, sondern ein Umsetzungsdefizit habe, kann im Hinblick darauf, dass die Polizei die strukturelle Ebene des Rassismus (gesamtgesellschaftlich wie auch bezogen auf die institutionellen Strukturen der Polizeiorganisationen) nicht angemessen bzw. gar nicht berücksichtigt, kritisch hinterfragt werden, womit sich anders als in den Heften dargestellt ein klares Erkenntnisdefizit zum Thema Polizei und Rassismus ergeben würde.

Die polizeiliche Perspektive auf interkulturelle Kompetenz, wie sie sich auch in der Betonung des Umstandes zeigt, dass mit sogenannten ‚critical incidents‘ gearbeitet werde, zeugt von der Ausrichtung der Polizei, Regelwissen zu generieren. Kulturelle Herkunft wird von der Institution in Regelwissen übersetzt, um in diesen als krisenhaft erlebten Situationen handlungsfähig zu sein. Der Migrationshintergrund einer Person

erscheint somit als ein Faktor, der die Krisenhaftigkeit einer Situation ausmacht und mit der Generierung neuen Wissens bewältigt werden muss. In struktureller Hinsicht erfolgt diese Bewältigung einerseits durch Aus- und Fortbildungsangebote zu Rassismus und interkultureller Kompetenz, die aus den oben genannten Gründen kritisch gesehen werden können, und andererseits durch die Einstellung von MH-Beamten als ‚Kulturscouts‘.

Gerahmt von den behördlichen und wertebezogenen Bedingungen, die Polizei als eine Homogenitätskultur – und zwar als eine Homogenitätskultur der notwendig gültigen Werte – konstruieren, die im Sinne eines Assimilationsdrucks für die Mitarbeiter*innen auch fordert wird, kann die polizeiliche Perspektive auf die ihrerseits betriebene Integration von Personen mit Migrationshintergrund in den Polizeidienst so auf die Thematik von Rassismus und Polizei bezogen werden: Das aufgrund der eigenen Berufserfahrung als gesichert angesehene Wissen der Polizei (und ihrer Beamt*innen) über Angehörige verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, zu denen über die besagten MH-Beamten ein Zugang angestrebt wird, wird in einer Art formiert, die auch ‚Beamt*innen mit Migrationshintergrund‘ innerhalb dieser Konstruktion als Objekt erschafft und aufrechterhält; dies geht zudem einher mit einer Legitimation und Reproduktion der hegemonialen Verhältnisse. Für die Debatte über latenten Rassismus innerhalb der Polizei kann daher festgehalten werden, dass bereits innerhalb der Behörde selbst im Zusammenhang mit der eigenen Personalpolitik eine ständige Markierung und Pauschalisierung der Andersartigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund erfolgt.

Unter dem Gesichtspunkt, dass die Polizei als eine Gemeinschaft anzusehen ist, in der aufgrund des (wahrgenommenen) beruflichen Risikos absolutes Vertrauen als Grundlage für schnelles und sicheres polizeiliches Handeln gelten kann, erscheint die hohe Sensibilität für gemeinsam geteilte Werte auf den ersten Blick einleuchtend. Jedoch gilt es auch zu berücksichtigen, dass unter dem undifferenziert gebrauchten Begriff ‚Migrationshintergrund‘ eine (unbewusste) Pauschalisierung von Menschen als ‚migrationsanders‘ vorgenommen wird und so der oder die Einzelne ohne Beachtung seiner oder ihrer tatsächlichen Herkunft bzw. weiterer Eigenschaften erst als MH-Beamter hervorgebracht wird. Insofern muss sowohl fraglich bleiben, ob der MH-Beamte tatsächlich einen besseren Zugang zum Klientel hat, als auch darauf hingewiesen werden, dass die Anrufung der/des Polizeibeamt*in als MH-Beamter das Ergebnis einer pauschalisierenden Essentialisierung darstellt, bei der kulturelle Vorannahmen – man könnte auch sagen Vorurteile – unreflektiert reproduziert werden.

Die Bedeutung einer solchen Pauschalisierung, wie sie im innerpolizeilichen Diskussion um MH-Beamte vorgenommen wird, ist für die Stabilisierung und Bekräftigung

von bestehenden rassistischen Einstellungen kaum hoch genug einzuschätzen. Erstens wird seitens der Behörde legitimiert und mitunter sogar gefordert, Personen mit Migrationshintergrund in dem Sinne kritisch und abschätzend gegenüberzutreten, dass ein gemeinsam geteiltes Wertesystem nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden könne. Zweitens wird von den betroffenen Personen eine Art Nachweis oder Sicherstellung der kulturellen Einfügung in das Wertesystem der Mehrheitsgesellschaft gefordert. Die Verantwortung für eine konfliktfreie Interaktion wird in diesem Zuge allein den vermeintlich kulturell anders geprägten MH-Beamten auferlegt; die unterstellte homogene Kultur der Polizei, die den Kern der guten Ordnung innerhalb der Mehrheitsgesellschaft repräsentiert, erscheint dabei implizit als die bessere, in die sich jeder ‚fremde‘ einzufügen hat. Gleichzeitig wird anhand der Thematik deutlich, dass die Frage nach einem (latenten) Rassismus innerhalb der Polizeien nicht allein auf die Polizistenkultur bezogen werden kann, sondern sich auch in der Polizeikultur und im polizeiwissenschaftlichen Diskurs Strukturen erkennen lassen, die als rassistisch bezeichnet werden können.

6.3 Reflexion der Erhebung und Ausblick

Die gewählte Auswertungsmethode hat sich in der Erhebung als praktikabel und für die Forschungsfragen zielführend erwiesen, da es so möglich war, die großen Mengen des Quellenmaterials auf die im Fokus der Fragestellungen stehenden Aspekte hin durchzuarbeiten und zu systematisieren. Jedoch konnte dem Anspruch der Qualitativen Inhaltsanalyse in Bezug auf die Überprüfung der Reliabilität der gebildeten Kategorien im Rahmen dieser Masterarbeit nur in der Form Genüge geleistet werden, wie es die Umstände einer Thesis (gegenüber einer Projektarbeit in einem Forschungsteam) erlauben.

Das gewählte Quellenmaterial hat sich als interessantes Erhebungsfeld ergeben, das für das zugrundeliegende Forschungsinteresse und auch darüber hinaus nutzbar gemacht werden konnte/kann. Der Umfang des Materials liegt am oberen Ende einer Skala von Materialmengen, die im Rahmen einer Thesis zu bewältigen sind, und erforderte die Beschränkung auf einzelne ausgewählte Aspekte im Kontext von polizeilichen Kulturen. Dies brachte es mit sich, dass bspw. der Aspekt der Geschlechtlichkeit im Zusammenhang mit polizeilicher Kultur gänzlich unberücksichtigt bleiben musste, obwohl sich spannende und erhellende Fragestellungen in diesem Zusammenhang ergeben hätten – auch und womöglich insbesondere im Zusammenhang mit der polizeilichen Perspektive auf Migration.

Damit stellt *Geschlecht* einen Aspekt dar, den es in weiteren Analysen des Magazins *Streife* in seinem Zusammenhang mit Kultur(en) der Polizei und ihrer diesbezüglichen

Selbstvergewisserung zu interpretieren gilt. Gleiches gilt für die Rolle von *sozialen Differenzen* sowohl innerhalb der Polizeikultur generell wie bei der Rekrutierung und Ausbildung von Personal.

Als interessant würde sich darüber hinaus ein Forschungsdesign ergeben, das sich zentral den Begriffen *Krise* und *Routine* im Kontext polizeilicher Sinndeutungen zuwendet. Innerhalb der hier vorliegenden Erhebung der kulturellen Selbstvergewisserung der Polizei erscheinen Krisen (in einer oberflächlichen Lesart), wie Terror, die dienstliche Notwendigkeit, sich in Gefahr zu begeben oder Gewalt aus der Bevölkerung heraus, als Routinen des Berufsalltags. Andererseits erhalten gesamtgesellschaftlich gesehen routinierte Prozesse wie Zuwanderung (im dem Sinne, dass es sich um ‚normale‘ Prozesse handelt, für die es z.B. etablierte Verwaltungsvorgänge gibt) eine (mindestens potentielle) krisenhafte Einfärbung. Diese Eindrücke, die als Nebenprodukt der Analyse gesammelt wurden, lassen vermuten, dass sich hier ein interessantes und komplexes Forschungsvorhaben eröffnen würde.

Grundsätzlich wäre das hier gewählte Analysedesign noch zu ergänzen um weitere Analysen des Journals *Streife* unter demselben Forschungsinteresse bzw. im Hinblick auf sich aus der Erhebung ergebende Anschlussfragen, die eine tiefere Interpretation einzelner, als relevant erachteter Materialauszüge liefern würden.

Quellenverzeichnis

- Streife 2021a: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Die Polizei kämpft um ihren guten Ruf. Beamte in NRW sind nach dem Mülheimer Skandal in Sorge um das Ansehen ihres Berufsstandes. 61. Jg., Heft 1. Düsseldorf.
- Streife 2021b: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Null Toleranz gegen die Raserszene. Schwerpunktkontrollen auf dem Wall in Dortmund zeigen erste Erfolge. 61. Jg., Heft 2. Düsseldorf.
- Streife 2021c: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Immer bereit – stets nah am Geschehen. 25 Jahre Neuorganisation der Bereitschaftspolizei. 61. Jg., Heft 3. Düsseldorf.
- Streife 2021d: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Immer auf der richtigen Spur. 75 Jahre Landeskriminalamt NRW. 61. Jg., Sonderausgabe. Düsseldorf.
- Streife 2020a: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Polizei der Zukunft – Ein Entwurf. 60. Jg., Heft 1. Düsseldorf.
- Streife 2020b: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Sondereinsatz Corona. Mit den Düsseldorfer Streifenpolizistinnen Fabienne Zwart und Lisa-Marie Kabell unterwegs. 60. Jg., Heft 2. Düsseldorf.
- Streife 2020c: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Abgrund Kindesmissbrauch. Wie Carsten Hambloch und Manuela Fischer in der BAO Berg ermitteln. 60. Jg., Heft 3. Düsseldorf.
- Streife 2020d: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Begegnungen mit und ohne Respekt. Nachts in Bochum und Bielefeld – von Provozieren und Ertragen (müssen). 60. Jg., Heft 4. Düsseldorf.
- Streife 2019a: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Neues Polizeigesetz in Kraft. Mehr Befugnisse für mehr Sicherheit in NRW. 59. Jg., Heft 1. Düsseldorf.
- Streife 2019b: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Clankriminalität. Erstes Lagebild veröffentlicht. 59. Jg., Heft 2. Düsseldorf.
- Streife 2018a: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Informationsbedürfnis oder Sensationsgier. Polizei im Fokus der Medien. 58. Jg., Heft 1. Düsseldorf.
- Streife 2018b: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Die Fantastischen Fünf? NRW-Polizei erprobt Vans als Streifenwagen. 58. Jg., Heft 2. Düsseldorf.
- Streife 2018c: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Wer hat's erfunden? Die Rettungsgasse – eine gute Idee aus NRW. 58. Jg., Heft 3. Düsseldorf.
- Streife 2018d: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Null-Toleranz-Strategie. Razzia in der nördlichen Essener Innenstadt. 58. Jg., Heft 4. Düsseldorf.
- Streife 2018e: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Vom Welpen zum Diensthund. Ausbildung bei der NRW-Polizei. 58. Jg., Heft 5. Düsseldorf.
- Streife 2017a: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (Hrsg.): Lenk dich nicht app! Polizei NRW weist auf Gefahren hin. 57. Jg., Heft 1. Düsseldorf.
- Streife 2017b: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (Hrsg.): Null Toleranz für Raser! Kölner Polizei engagiert sich dauerhaft. 57. Jg., Heft 2. Düsseldorf.

- Streife 2017c: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (Hrsg.): 524 Verkehrstote in 2016. NRW reagiert mit Schwerpunktkontrollen. 57. Jg., Heft 3. Düsseldorf.
- Streife 2017d: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (Hrsg.): Druckmittel gegen Rocker. Zeigen von Vereinssymbolen verboten. 57. Jg., Heft 4. Düsseldorf.
- Streife 2017e: Ministerium des Innern des Landes NRW (Hrsg.): Ein feierlicher Moment für alle. Kommissaranwärterinnen und -anwärter vereidigt. 57. Jg., Heft 5. Düsseldorf.
- Streife 2016a: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (Hrsg.): Präventionsteams unterwegs – Kampagne „Riegel vor!“ wird ausgebaut. 56. Jg., Heft 1. Düsseldorf.
- Streife 2016b: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (Hrsg.): Taharrush gamea. Polizeiliche Ermittlungen laufen auf Hochtouren. 56. Jg., Heft 2. Düsseldorf.
- Streife 2016c: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (Hrsg.): Geldautomatensprengungen. Ermittlungskommission arbeitet mit erfolgreichem Konzept. 56. Jg., Heft 3. Düsseldorf.
- Streife 2016d: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (Hrsg.): Regionales Trainingszentrum Dortmund. Polizeitraining unter realen Bedingungen. 56. Jg., Heft 4. Düsseldorf.
- Streife 2016e: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (Hrsg.): Erfolgskonzept „Kurve kriegen“. Jetzt an 19 Standorten in NRW. 56. Jg., Heft 5. Düsseldorf.
- Streife 2016f: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (Hrsg.): Neuausrichtung Direktion Verkehr. Sie wird operativer und integrativer. 56. Jg., Heft 6. Düsseldorf.
- Streife 2015: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (Hrsg.): Cybercrime. Die Polizei NRW im Kampf gegen Computerkriminelle. 55. Jg., Sonderausgabe. Düsseldorf.
- Streife 2010a: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (Hrsg.): Anatols „Wächter“ für Polizisten. 50. Jg., Sonderausgabe. Düsseldorf.
- Streife 2010b: Innenministerium des Landes NRW (Hrsg.): Trauer und Entsetzen. Loveparade 2010. 50. Jg., Sonderausgabe. Düsseldorf.
- Streife 2008: Innenministerium Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): [Ohne Titel]. 48. Jg., Sonderausgabe zur Einführung der neuen blauen Polizeiuniform. Düsseldorf.

Literaturverzeichnis

- Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise/Singelstein, Tobias (2020): Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen (KviAPol): Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Verfügbar unter: https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zweiter_Zwischenbericht.pdf [letzter Zugriff: 07.12.2021].
- Ahlf, Ernst-Heinrich (2000): Ethik im Polizeimanagement. Polizeiethik mit Bezügen zu Total Quality Management, 2. Ergänzte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden: BKA Forschungsreihe.
- Antenhofer, Christina/Müller, Mario (2008): Briefe in politischer Kommunikation. Einführung. In: dies. (Hg.): Briefe in politischer Kommunikation vom Alten Orient bis ins 20. Jahrhundert. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 9-30.
- Barczak, Tristan (2000): Vom Kreuzberg zum Breitscheidplatz. Gefährder statt Gefahrenabwehr in den neuen Polizeigesetzen. In: Kriminologisches Journal, Jg. 52, Heft 2. Weinheim: Beltz Juventa, S. 97-110.
- Behr, Rafael (2019 [2016]): Implikationen und Folgen des Gewaltdiskurses für die Polizei und die Gesellschaft in Deutschland. In: Kluckert, Astrid/Feltes, Thomas/Reichert, Jo (Hrsg.) (2019): Torn between Two targets. Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis. Frankfurt (Main): Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 155-168.
- Behr, Rafael (2011): Das Denken der Anderen: ethnische Minderheiten in der deutschen Polizei – eine kritische Bestandsaufnahme zur Integrationsarbeit des staatlichen Gewaltmonopols. In: Soziale Probleme, Jg. 22, Heft 2. Herbolzheim: Centaurus, S. 119-153.
- Behr, Rafael (2006): Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Behr, Rafael (2000): Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Behrendes, Udo (2021): Generalverdacht? Nein! Generalverantwortung? Ja! In: Deutsches Polizeiblatt, Jg. 39, Heft 5. Stuttgart: Boorberg, S. 13-15.
- Bigo, Didier (2008): Globalized (In)Security: The field and the Ban-Opticon. In: Bigo, Didier/Tsoukala, Anastassia (Hg.): Terror, Insecurity and Liberty. Illiberal practices of liberal regimes after 9/11. London: Routledge, S. 10-48.
- Bosch, Alexander (2021): Wie Wissen über Rassismus der Polizei helfen kann. In: Deutsches Polizeiblatt, Jg. 39, Heft 5. Stuttgart: Boorberg, S. 20-22.
- Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.) (2020): Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden. Lagebericht. Köln.
- Christe-Zeyse, Jochen (2019): Kritisches Denken und professionelle Polizeiarbeit - Gedanken zur Weiterentwicklung der politischen Bildung in der Polizei, in: Frevel, Bernhard/Schmidt, Peter (Hrsg.): Demokratie und Menschenrechte - Herausforderungen für und an die polizeiliche Bildungsarbeit, Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 59-87.
- Elias, Norbert (1991): Was ist Soziologie? 6. Aufl. Weinheim: Juventa.
- Goertz, Stefan (2021): Rassismus in deutschen Sicherheitsbehörden. In: Deutsches Polizeiblatt, Jg. 39, Heft 5. Stuttgart: Boorberg, S. 5-8.

- Graebisch, Christine (2020): Krimmigration in der Verflechtung von Polizei- und Migrationsrecht. *Pre-crime, ban-opticon* und Präventivgewahrsam. In: Kriminologisches Journal, Jg. 52, Heft 2. Weinheim: Beltz Juventa, S. 176-187.
- Hahn, Sandra (2019): Keine Verhandlungssache! Zum notwendigen Element der professionellen polizeilichen Intervention innerhalb der Verhandlungsgruppe und der „Integration von Fremden“. In: Kluckert, Astrid/Feltes, Thomas/Reichertz, Jo (Hrsg.) (2019): *Torn between Two targets*. Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis. Frankfurt (Main): Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 195-204.
- Hämmerle, Christa/Gerhalter, Li (2015): Tagebuch – Geschlecht – Genre im 19. Und 20. Jahrhundert. In: dies. (Hg.): *Krieg – Politik – Schreiben*. Tagebücher von Frauen (1918-1950. Wien: Böhlau, S. 7-31.
- Helsper, Werner/Böhme, Jeanette/Kramer, Rolf-Torsten/Lingkost, Angelika (2001): *Schulkultur und Schulmythos. Gymnasien zwischen elitärer Bildung und höherer Volksschule im Transformationsprozess*. Opladen: Leske und Budrich.
- Hofmann, Robin (2019): Die europäische Flüchtlingskrise als kriminalpolitische Herausforderung für Deutschland und die EU. In: Kluckert, Astrid/Feltes, Thomas/Reichertz, Jo (Hrsg.) (2019): *Torn between Two targets*. Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis. Frankfurt (Main): Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 263-280.
- Jaschke, Hans Gerd (2021a): Rassismus in der Polizei? Eine Herausforderung für die Polizeiaus- und -fortbildung. In: *Deutsches Polizeiblatt*, Jg. 39, Heft 5. Stuttgart: Boorberg, S. 23-25.
- Jaschke, Hans Gerd (2021b): Das Rassismus-Thema in der politischen Bildung für die Polizei. In: *Deutsches Polizeiblatt*, Jg. 39, Heft 5. Stuttgart: Boorberg, S. 27-28.
- Karis, Michael (2019): Polizeiliche Fehlerkultur in Deutschland: Vom Umgang mit Fehlern in und Kritik an der Polizei. In: Kluckert, Astrid/Feltes, Thomas/Reichertz, Jo (Hrsg.) (2019): *Torn between Two targets*. Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis. Frankfurt (Main): Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 97-106.
- Kepert, Anika (2019): Die Generation Y in der Organisationskultur der Polizei – (K)Eine Hommage. In: Kluckert, Astrid/Feltes, Thomas/Reichertz, Jo (Hrsg.) (2019): *Torn between Two targets*. Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis. Frankfurt (Main): Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 125-138.
- Kuckartz, Udo (2018): *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, 4. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.
- Kuschewski, Philipp/Frevel, Bernhard (2021): Rassismus, Polizei und politische Bildung. In: *Deutsches Polizeiblatt*, Jg. 39, Heft 5. Stuttgart: Boorberg, S. 18-20.
- Leitner, Ulrich (2016): Ego-Dokumente als Quellen historischer Bildungsforschung. In: *BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen*, Jg. 29, Heft 2. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 253-265.
- Lippa, Michael (2018): Die „drohende Gefahr“. Eine konkrete Gefahr für die Freiheitsrechte. In: *Bürgerrechte & Polizei*, Heft 117. Berlin: CILIP, S. 11-19.
- Mayring, Philipp (2015): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*, 12., überarbeitete Auflage. Weinheim: Beltz.
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): *Streife – Das Magazin der NRW-Polizei*. Abrufbar unter: <https://polizei.nrw/artikel/streife-das-magazin-der-polizei-des-landes-nrw> [Zuletzt abgerufen am 26.04.2022].

- Mintzberg, Henry J. (1988): The Adhocracy. In: Quinn, James/Mintzberg, Henry J./James, Robert M. (Hrsg.): The Strategy Process. Concepts, Contexts, and Cases. Englewood Cliffs: Prentice Hall, S. 607-626.
- Ohlemacher, Thomas (1999): Empirische Polizeiforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Versuch einer Bestandsaufnahme. KFN Forschungsberichte 75. Hannover.
- Plank, Holger (2021): Raum- und phänomenbezogene Analyse „gefährlicher Ort“ und „relevanter Zielgruppen“. In: Deutsches Polizeiblatt, Jg. 39, Heft 5. Stuttgart: Boorberg, S. 15-18.
- Preglau, Max (1997): Phänomenologische Soziologie: Alfred Schütz. In: Morel, Julius/Bauer, Eva/Meleghy, Tamás/Niedenzu, HeinzJürgen/Preglau, Max/Staubmann, Helmut (Hrsg.): Soziologische Theorie. Abriß der Ansätze ihrer Hauptvertreter, 5. Auflage. München: Oldenbourg Verlag, S. 67-89.
- Ruch, Andreas (2019): Polizeiarbeit zwischen Definitionsmacht und Diskriminierung. Zur sozialen Selektivität polizeilicher Ermittlungen. In: Kluckert, Astrid/Feltes, Thomas/Reichertz, Jo (Hrsg.) (2019): Torn between Two targets. Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis. Frankfurt (Main): Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 107-124.
- Rutz, Andreas (2002): Ego-Dokument oder Ich-Konstruktion? Selbstzeugnisse als Quellen zur Erforschung des frühneuzeitlichen Menschen, in: zeitenblicke, Jg. 1, Heft 2. Verfügbar unter: <http://www.zeitenblicke.de/2002/02/rutz/rutz.pdf> [letzter Zugriff: 07.12.2021].
- Scholzen, Reinhard (2021): Rassismus. In: Deutsches Polizeiblatt, Jg. 39, Heft 5. Stuttgart: Boorberg, S. 1-5.
- Schulze, Winfried (1996): Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte? In: ders. (Hg.): Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin: Akademie Verlag, S. 11-32.
- Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas (1984): Strukturen der Lebenswelt. Band 2. Frankfurt (Main): Suhrkamp.
- Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas (1979): Strukturen der Lebenswelt. Band 1. Frankfurt (Main): Suhrkamp.
- Seidensticker, Kai (2019): Zur Notwendigkeit von Polizeiforschung: Theorie und Praxis polizeilicher Fehlerkultur. In: Kluckert, Astrid/Feltes, Thomas/Reichertz, Jo (Hrsg.) (2019): Torn between Two targets. Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis. Frankfurt (Main): Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 63-76.
- Soeffner, Hans-Georg (1988): Kulturmythos und kulturelle Realität(en). In: ders. (Hrsg.): Kultur und Alltag. Göttingen: Otto Schwartz, S. 3-20.
- Stein, Sarah (2021): Racial Profiling – Perspektiven zu einem rassistuskritischen Denken. In: Deutsches Polizeiblatt, Jg. 39, Heft 5. Stuttgart: Boorberg, S. 8-11.
- Vera, Antonio/Jablonowski, Lara (2017): Organisationskultur der Polizei. In: Stierle, Jürgen/Wehe, Dieter/Siller, Helmut (Hrsg.): Handbuch Polizeimanagement. Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis. Wiesbaden: Springer, S. 475-494.
- Vogel, Peter (2019): Grundbegriffe der Erziehungs- und Bildungswissenschaft. Opladen: Barbara Budrich.